

**Ausgabe Nr. 03/2007
vom 4. Juli 2007**

Inhalt

Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“	341
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 66. Sitzung am 21.12.2006)</i>	
Fächerübergreifender Besonderer Teil „Interdisziplinäres Kerncurriculum Lehrerbildung (IKC-L)“ im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“	373
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 66. Sitzung am 21.12.2006)</i>	
Fachbezogene Besondere Teile im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“	
• Biologie	385
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 68. Sitzung am 01.02.2007)</i>	
• Mathematik	414
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 70. Sitzung am 15.03.2007)</i>	
• Physik	423
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 68. Sitzung am 01.02.2007)</i>	
Fachbezogene Besondere Teile im Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik und Metalltechnik“	
• Berufs- und Wirtschaftspädagogik und Didaktik der beruflichen Fachrichtung	436
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 68. Sitzung am 01.02.2007)</i>	
• Sport	445
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 68. Sitzung am 01.02.2007)</i>	
Anlage 1 zur Allgemeinen Ordnung über das Auswahlverfahren für die Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen: Art und Gewichtung der Unterrichtsfächer nach § 3 Absatz 4	459
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 70. Sitzung am 15.03.2007)</i>	
Ordnung über das Hochschulauswahlverfahren für den Studiengang Psychologie (Diplom) bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS)	460
<i>(Senatsbeschluss in der 110. Sitzung am 25.04.2007)</i>	

Fortsetzung INHALT

Errichtung und Ausstattung des Instituts für Anglistik und Amerikanistik im Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft <i>(Präsidiumsbeschluss in der 71. Sitzung am 29.03.2007)</i>	465
Ordnung für das Institut für Anglistik und Amerikanistik im Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft <i>(Präsidiumsbeschluss in der 71. Sitzung am 29.03.2007)</i>	466
Errichtung und Ausstattung des Instituts für Germanistik im Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft <i>(Präsidiumsbeschluss in der 71. Sitzung am 29.03.2007)</i>	471
Ordnung für das Institut für Germanistik im Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft <i>(Präsidiumsbeschluss in der 71. Sitzung am 29.03.2007)</i>	473
Errichtung und Ausstattung des Instituts für Romanistik/Latinistik im Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft <i>(Präsidiumsbeschluss in der 71. Sitzung am 29.03.2007)</i>	478
Ordnung für das Institut für Romanistik/Latinistik im Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft <i>(Präsidiumsbeschluss in der 71. Sitzung am 29.03.2007)</i>	480
Redaktionelle Änderung der Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches „Englisch/Anglistik“ im Rahmen des Bachelorstudiengangs Grundbildung, des Bachelorstudiengangs berufliche Bildung und des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs mit einem Fach „Englisch/Anglistik“	485
Redaktionelle Änderung der Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches „Romanistik/Französisch“ im Rahmen des Bachelorstudiengangs Grundbildung sowie der 2-Fächer-Bachelorstudiengänge „Romanistik/Französisch“ sowie „Romanistik/ 2 Sprachen“ mit Französisch als A-Sprache	488
Redaktionelle Änderung der Ordnung über den Nachweis einer besonderen Befähigung zum Studium künstlerischer Studiengänge im Bachelorstudiengang Grundbildung sowie im 2-Fächer-Bachelor	491
Errichtung und Ausstattung des Sprachenzentrums <i>(Präsidiumsbeschluss in der 71. Sitzung am 29.03.2007)</i>	496
Ordnung des Sprachenzentrums <i>(Senatsbeschluss in der 110. Sitzung am 25.04.2007)</i>	497
Aufhebung des fachbezogenen Besonderen Teils zur Allgemeinen Ordnung über das Auswahlverfahren für Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen im Fach Mathematik (2-Fächer-Bachelor) <i>(Präsidiumsbeschluss in der 73. Sitzung am 02.05.2007)</i>	503

...

Fortsetzung INHALT

Aufhebung des Fachbezogenen Besonderen Teils zur Allgemeinen Ordnung über das Auswahlverfahren für Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen im Fach Mathematik (Grund-, Haupt- und Realschule) <i>(Präsidiumsbeschluss in der 73. Sitzung am 02.05.2007)</i>	504
Zeiträume für die Lehrveranstaltungen (Wintersemester 2005/06 bis Sommersemester 2010) <i>(Präsidiumsbeschluss in der 71. Sitzung am 29.03.2007)</i>	505
Cooperation Agreement between the Universities of Osnabrück (Germany) and Malmö (Sweden) in establishing a 2 year international Master in the field of Migration studies	506
Agreement for an exchange between University of Osnabrueck, Osnabrueck, Germany and the University of Mississippi, USA	508

Impressum

Herausgeber:

Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4427

Neuer Graben / Schloß • 49074 Osnabrück



PRÜFUNGSORDNUNG

ALLGEMEINER TEIL

FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG

„LEHRAMT AN GYMNASIEN“

befürwortet in der 54. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.09.2006
beschlossen in der 108. Sitzung des Senats am 29.11.2006
genehmigt in der 66. Sitzung des Präsidiums am 21.12.2006
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2007 vom 04.07.2007, S. 341

INHALT:

§ 1	Zweck der Prüfung	343
§ 2	Hochschulgrad.....	343
§ 3	Dauer und Gliederung des Studiums	343
§ 4	Aufbau und Umfang der Master-Prüfung	343
§ 5	Prüfungsausschüsse	344
§ 6	Prüfungsberechtigung und Bestellung von Prüfenden und Beisitzerinnen oder Beisitzern.....	344
§ 7	Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer bei Studien begleitenden Prüfungen	345
§ 8	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	345
§ 9	Teilnahmevoraussetzungen für Module und Zulassung zu Studien begleitenden Prüfungen.....	346
§ 10	Anforderungen von Studien begleitenden Prüfungen	346
§ 11	Formen Studien begleitender Prüfungsleistungen	346
§ 12	Studiennachweise	347
§ 13	Zulassung zur Master-Arbeit und zur mündlichen Abschlussprüfung.....	348
§ 14	Die Master-Arbeit.....	348
§ 15	Form und Anforderungen der mündlichen Abschlussprüfung.....	349
§ 16	Bewertung der Prüfungsleistungen	349
§ 17	Wiederholung von Prüfungen.....	350
§ 18	Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen.....	350
§ 19	Fachprüfung und Fachnoten	350
§ 20	Gesamtergebnis der Master-Prüfung.....	351
§ 21	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	351
§ 22	Bescheinigungen und Zeugnisse	352
§ 23	Ungültigkeit der Prüfung.....	352
§ 24	Einsicht in die Prüfungsakte	352
§ 25	Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	353
§ 26	Schulpraktische Studien	353
§ 27	In-Kraft-Treten	354
Anlage 1a:	Urkunde deutsch	355
Anlage 1b:	Urkunde englisch.....	356
Anlage 2a:	Zeugnis deutsch	357
Anlage 2b:	Zeugnis englisch	358
Anlage 3:	Fächerübersicht.....	359
Anlage 4a:	Diploma Supplement deutsch	360
Anlage 4b:	Diploma Supplement englisch.....	365
Anlage 5:	Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Master-Arbeit.....	370
Anlage 6:	Modulbeschreibungen Praktika	371

Der Senat hat gemäß § 41 Absatz 1 NHG in Verbindung mit § 8 Absatz 2 der Grundordnung in der 108. Sitzung vom 29.11.2006 folgende Prüfungsordnung beschlossen, die in der 54. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.09.2006 befürwortet und in der 66. Sitzung des Präsidiums am 21.12.2006 genehmigt wurde.

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Der Studiengang sichert nach vier Semestern mit der Master-Prüfung einen berufsqualifizierenden Abschluss. ²Die Anforderungen an diesen Studiengang sichern die Standards der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis, insbesondere des Zugangs zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien.
- (2) Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die erforderlichen Kompetenzen erworben hat und die Standards erfüllt, um den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien antreten zu können.

§ 2 Hochschulgrad

¹Auf Grund der bestandenen Master-Prüfung wird der Hochschulgrad „Master of Education“ verliehen. ²Darüber stellt der zuständige Fachbereich eine Urkunde (*Anlage 1*) mit dem Datum des Zeugnisses aus. ³Zuständig ist der Fachbereich des Faches, in dem die Master-Arbeit angefertigt wurde.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Der Studienplan und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Master-Prüfung (einschließlich Master-Arbeit und Abschlussprüfung) innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Master-Arbeit 120 Leistungspunkte.
- (4) ¹Das Studium gliedert sich in zwei Unterrichtsfächer nach *Anlage 3* und das Interdisziplinäre Kerncurriculum für die Lehrerbildung (IKC-L). ²Die Unterrichtsfächer unterteilen sich entweder
 - in ein Erstfach (aufbauend auf einem Bachelor-Nebenfach) mit einem Anteil von 48 Leistungspunkten sowie ein Zweifach mit einem Anteil von 12 Leistungspunkten (aufbauend auf einem Bachelor-Hauptfach),oder
 - in zwei Kernfächer (aufbauend auf Bachelor-Kernfächern) mit einem Anteil von jeweils 30 Leistungspunkten,je nach den Voraussetzungen durch den vorangegangenen Bachelor-Abschluss. ³Bestandteile des Studiums sind ferner:
 - Studien im IKC-L mit einem Anteil von 21 Leistungspunkten,
 - zwei Praktika mit einem Anteil von insgesamt 14 Leistungspunkten (§ 26),
 - eine Master-Arbeit mit einem Anteil von 20 Leistungspunkten,
 - eine mündliche Abschlussprüfung mit einem Anteil von 5 Leistungspunkten.
- (5) ¹Die Master-Arbeit wird in einem der beiden Unterrichtsfächer aus fachwissenschaftlicher oder fachdidaktischer Perspektive oder auch aus beiden Perspektiven angefertigt. ²Sie kann unter Beachtung von § 13 Absatz 1 Satz 4 und § 14 Absatz 4 auch in Erziehungswissenschaft geschrieben werden.

§ 4 Aufbau und Umfang der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung besteht aus mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen (siehe fachbezogene Besondere Teile dieser Prüfungsordnung), aus der Master-Arbeit und aus der mündlichen Abschlussprüfung (§ 13).

§ 5 Prüfungsausschüsse

- (1) ¹Die der jeweils zuständigen Studiendekanin oder dem jeweils zuständigen Studiendekan eines Fachbereichs bzw. eines Teilstudiengangs obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden. ²In der weiteren Prüfungsordnung wird von der Übertragung ausgegangen. ³Findet eine solche Übertragung nicht statt, so ist im Folgenden der Prüfungsausschuss immer durch 'die Studiendekanin oder der Studiendekan' zu ersetzen.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet dem Fachbereich und dem Vorstand des Zentrums für Lehrerbildung regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. ⁴Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁵Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) ¹Einem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
 - a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie
 - c) ein Mitglied der Studierendengruppe.

²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 1 sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im jeweiligen Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Diese gehören in der Regel der Hochschullehrergruppe an.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Studiendekaninnen oder Studiendekane sowie die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben das Recht, an der Abnahme der Fachprüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

§ 6 Prüfungsberechtigung und Bestellung von Prüfenden und Beisitzerinnen oder Beisitzern

- (1) ¹Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer, soweit dies erforderlich ist; § 7 Absatz 1 Satz 1 und § 15 Absatz 2 Satz 2 bleiben davon unberührt. ²Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Die Bestellung anderer Personen ist zulässig, wenn diese geeignet sind und ihre Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer für die Durchführung des Prüfungsbetriebes erforderlich ist;

Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrages zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden.⁴Zu Prüfenden sowie zu Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) ¹Studierende können, außer im Falle des § 7 Absatz 1 Satz 1 [Prüfende bei Studien begleitenden Prüfungen] und § 15 Absatz 2 Satz 2 [Betreuer der Masterarbeit als Prüfer in der Abschlussprüfung], für die Abnahme von Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist dem Prüfling Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 5 Absatz 7 Sätze 2 und 3 [Verschwiegenheitspflicht] entsprechend.

§ 7 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer bei Studien begleitenden Prüfungen

- (1) ¹Studien begleitend erbrachte Prüfungsleistungen werden von Lehrpersonen, soweit sie nach § 6 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 [Prüfungsberechtigung] prüfungsbefugt sind, abgenommen. ²In diesem Fall bedarf es keiner besonderen Bestellung. ³Ist dies nicht der Fall oder wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet § 6 Absatz 1 Satz 1 [Bestellung durch Prüfungsausschuss] Anwendung.
- (2) § 5 Absatz 7 Sätze 2 und 3 [Amtsverschwiegenheit] gelten entsprechend.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt und Umfang denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 [Zweck der Prüfung] vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind im Übrigen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁶Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁷Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und unter Beachtung des Absatzes 4 Satz 2 in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ²Über die Anerkennung entscheidet, soweit die Prüfungsordnung nichts Anderweitiges bestimmt, der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

§ 9 Teilnahmevoraussetzungen für Module und Zulassung zu Studien begleitenden Prüfungen

- (1) ¹Zur Teilnahme an einem Modul ist die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen gemäß Modulbeschreibung der fachbezogenen Besonderen Teile der Prüfungsordnung von den Studierenden durch Vorlage der entsprechenden Bescheinigungen nachzuweisen. ²In Ausnahmefällen kann der Prüfende entscheiden, dass eine obligatorische Vorleistung auch bis zu einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.
- (2) ¹Die Zulassung zu Studien begleitenden Prüfungen erfolgt durch die Prüfende oder den Prüfenden. ²Die für die Zulassung erforderlichen Vorleistungen sind in der Modulbeschreibung anzukündigen. ³Die oder der Prüfende prüft das Vorliegen der Vorleistungen und kann die Teilnahme an der Prüfung bei Nicht-Vorliegen der Vorleistungen unter Berücksichtigung des fachbezogenen Besonderen Teils der Ordnung versagen.

§ 10 Anforderungen von Studien begleitenden Prüfungen

¹Der Gegenstand einer Studien begleitenden Prüfung bezieht sich auf die Inhalte des Moduls, in dessen Rahmen die Prüfung erfolgt. ²Die Anforderungen von Studien begleitenden Prüfungen ergeben sich aus den fachbezogenen Besonderen Teilen dieser Prüfungsordnung und ihren Anlagen.

§ 11 Formen Studien begleitender Prüfungsleistungen

- (1) ¹Als Studien begleitende Prüfungsleistungen sind in der Regel folgende Formen vorgesehen:

- a) Hausarbeit (Absatz 2),
- b) Entwurf (Absatz 3),
- c) mündliche Prüfung (Absatz 4),
- d) Referat (Absatz 5),
- e) Klausur (Absatz 6),
- f) Multiple-Choice-Klausur (Absatz 7),
- g) Studienprojekt (Absatz 8),
- h) empirische Untersuchung und experimentelle Arbeit (Absatz 9).

²Die konkrete Form der jeweiligen Prüfungsleistung ist in den fachbezogenen Besonderen Teilen geregelt.

³Weitere fachspezifische Prüfungsformen können in den fachbezogenen Besonderen Teilen vorgesehen werden. ⁴Den fachspezifischen Bestimmungen in den fachbezogenen Besonderen Teilen bleibt es vorbehalten, auch Kombinationen der Prüfungsformen vorzusehen. ⁵Die Prüfungen können mit Zustimmung der oder des Prüfenden auch in multimedialer Form abgeleistet werden.

- (2) ¹Eine Hausarbeit ist die selbstständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung im Rahmen eines festgelegten Zeitraums. ²In geeigneten Fällen können Hausarbeiten auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden; die Eignung des Themas stellt die Prüfende oder der Prüfende fest. ³Der Beitrag der einzelnen Verfasserin oder des einzelnen Verfassers muss die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen und als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. ⁴Die Aufgabe für die Hausarbeit ist unter Fristsetzung so zu stellen, dass sie im Rahmen des angegebenen Workloads, der den zugeordneten Leistungspunkten entspricht, bearbeitet werden kann. ⁵Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit kann auf Antrag einmalig bis um die Hälfte der vorgegebenen Zeit verlängert werden. ⁶Die Regelungen nach den Absätzen 11 und 12 bleiben davon unberührt. ⁷Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge einzureichen.
- (3) ¹Ein Entwurf umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung künstlerischer und planerischer Aspekte sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösung in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. ²Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens drei, höchstens vier Wochen. ³Absatz 2 Sätze 2 und 3 (Gruppenarbeit) gelten entsprechend.

- (4) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. ³Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Bewertung zu hören. ⁴Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 15 Minuten. ⁵In den fachbezogenen Besonderen Teilen kann eine längere Prüfungsdauer vorgesehen werden. ⁶Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁷Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (5) Ein Referat umfasst:
- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem thematischen Zusammenhang eines Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur; die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie im Rahmen des angegebenen Workloads, der den zugeordneten Leistungspunkten entspricht, bearbeitet werden kann;
 - die Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion und die abschließende schriftliche Ausarbeitung.
- (6) ¹Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfenden festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. ²Die Bearbeitungszeit ist in den fachbezogenen Besonderen Teilen geregelt.
- (7) ¹Eine Multiple-Choice-Klausur ist ein Testformat mit vorgegebenen Lösungsmöglichkeiten und einer oder mehreren Lösungen. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwischen 60 und 120 Minuten.
- (8) ¹In einem Studienprojekt soll der Prüfling – in der Regel als Teil einer Arbeitsgruppe – nachweisen, dass er aus einem fachwissenschaftlichen Zusammenhang heraus mit den Methoden und Begriffen des Faches selbstständig eine Aufgabenstellung formulieren, lösen und das Ergebnis darstellen kann. ²Dazu gehört die Präsentation eines Projektergebnisses, die Dokumentation des Arbeitsprozesses sowie die Reflexion über diesen Prozess. ³Individuelle Prüfungsleistungen müssen je für sich bewertbar sein.
- (9) ¹Eine empirische Untersuchung oder experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung der Untersuchung sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Untersuchungsablaufs und der Ergebnisse sowie deren kritische Würdigung. ²Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.
- (10) ¹Prüfungsleistungen können in fremdsprachlichen Fächern in der jeweiligen Fachsprache erbracht werden. ²In allen Fächern können sie in begründeten Ausnahmefällen in Englisch erbracht werden. ³Die Entscheidung hierüber liegt bei den Prüfenden.
- (11) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (12) Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten; Entsprechendes gilt für die §§ 15ff. des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

§ 12 Studiennachweise

¹Zur Erlangung von Studiennachweisen mit Leistungspunkten ist eine Studienleistung notwendig. ²Diese kann im Umfang und Anspruch geringer als die Prüfungsleistungen nach § 11 [Formen Studien begleitender Prüfungsleistungen] sein. ³Als Leistungsformen können insbesondere Protokolle, Seminar-Berichte, Praktikumsberichte, kleine Referate (ggf. ohne schriftliche Niederlegung) vorgesehen werden. ⁴Sie sollen die aktive Teilnahme an einer Veranstaltung durch einen mit Leistungspunkten qualifizierten Studiennachweis belegen. ⁵Diese Studiennachweise gelten nicht als Prüfungsleistungen; soweit sie nach Maßgabe des § 16 [Bewertung der

Prüfungsleistung] benotet werden, gehen sie nicht in die Prüfungsnoten ein. ⁶Näheres können die fachbezogenen Besonderen Teile der Prüfungsordnung regeln.

§ 13 Zulassung zur Master-Arbeit und zur mündlichen Abschlussprüfung

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit kann jederzeit beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches, in dem die Master-Arbeit geschrieben werden soll, gestellt werden. ²Der Meldung zur Master-Arbeit sind beizufügen
- eine Erklärung darüber, ob bereits eine Master-Arbeit an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurde,
 - Vorschläge für Prüfende.
- ³Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Master-Arbeit zurückgenommen werden. ⁴Soll die Master-Arbeit in Erziehungswissenschaft geschrieben werden, sind Nachweise zu erbringen
- über die Anfertigung einer Bachelor-Arbeit im Bereich der Fachwissenschaften mit mindestens 12 LP und
 - über die erfolgreiche Absolvierung eines fachwissenschaftlichen Mastermoduls mit einer schriftlichen Prüfungsleistung.
- (2) ¹Die mündliche Abschlussprüfung erfolgt als letzte Prüfungsleistung. ²Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung kann beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches, in dem die Master-Arbeit geschrieben werden soll, gestellt werden. ³Zur mündlichen Abschlussprüfung wird zugelassen, wer nach Maßgabe der fachbezogenen Besonderen Teile der Prüfungsordnung ein ordnungsgemäßes Studium nachweist.
- (3) ¹Der Meldung zur mündlichen Abschlussprüfung sind beizufügen
- die Nachweise über die Studienleistungen und Studien begleitenden Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine einer Abschlussprüfung vergleichbare Prüfungsleistung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende.
- ²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann gestattet werden, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) ¹Über die Zulassungen zur Master-Arbeit und zur mündlichen Abschlussprüfung entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - eine Master-Prüfung oder Prüfungen, die den angestrebten Abschlussprüfungen gleich oder entsprechend sind, an einer Universität oder gleich gestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 VwVfG. ²§ 25 Absatz 1 [Ablehnungsbescheid und Widerspruchsfrist] ist zu beachten.

§ 14 Die Master-Arbeit

- (1) ¹Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes wissenschaftliches Problem unter Anleitung selbstständig und vertieft darzustellen, es in einen fachlichen Zusammenhang zu stellen und daraufhin zu reflektieren. ²Thema und Aufgabenstellung der Master-Arbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1) entsprechen. ³Das Thema muss so beschaffen sein, dass es von der Materialsammlung bis zur Endfassung des Textes der Arbeit in der dafür vorgesehenen Zeit (Absatz 7) bearbeitet werden kann. ⁴Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁵Die Arbeit kann bei fremdsprachlichen Fächern in der jeweiligen Fachsprache

geschrieben werden. ⁶In allen Fächern kann die Arbeit in begründeten Ausnahmefällen in Englisch verfasst werden. ⁷Die Entscheidung hierüber liegt bei den beiden Prüfenden.

- (2) ¹Das Thema der Master-Arbeit kann nur von Prüfenden nach § 6 Absatz 1 Sätze 2 und 3 [Prüfungsbefugnis] festgelegt werden. ²Die Master-Arbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. ³Eine oder einer der Prüfenden muss der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein. ⁴Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss dem Fachbereich oder der Fakultät angehören, in dem die Master-Arbeit angefertigt wird.
- (3) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ²Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (4) ¹Das Thema der Masterarbeit kann in einem der beiden Fächer aus fachwissenschaftlicher oder fachdidaktischer Perspektive oder auch aus beiden Perspektiven gestellt werden. ²Wird die Arbeit in Erziehungswissenschaft geschrieben, muss die Aufgabenstellung eine empirische sein. ³Das Thema ist berufsfeldbezogen zu stellen und muss deutliche Forschungsaspekte oder fachwissenschaftliche Bezüge ausweisen.
- (5) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Master-Arbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung sechs Monate bei einem Arbeitsumfang, der 20 Leistungspunkten entspricht. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³§ 11 Absatz 11 und 12 [Körperl. Behinderung, Mutterschutzgesetz] gelten entsprechend.
- (6) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat der Prüfling schriftlich (**Anlage 5**) zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Abgabe durch die Prüfenden zu bewerten.
- (9) ¹Die Master-Arbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas nach Absatz 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Master-Arbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist. ³Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 15 Form und Anforderungen der mündlichen Abschlussprüfung

- (1) ¹Die Abschlussprüfung findet in der Form einer mündlichen Prüfung von in der Regel 90 Minuten statt.
- (2) ¹Als Prüfende sind jeweils eine Prüferin oder ein Prüfer aus jedem der beiden Unterrichtsfächer und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Erziehungswissenschaften zu bestellen. ²Die Erstprüferin oder der Erstprüfer der Master-Arbeit ist in der Regel eine oder einer der Prüfenden nach Satz 1.
- (3) Die Prüfung ist so anzulegen, dass der Prüfling seine fachlichen Kompetenzen und seine Beurteilungsfähigkeit, auch im Hinblick auf das Handlungsfeld Schule, zeigt.
- (4) ¹Jede Fachprüferin und jeder Fachprüfer beurteilt seinen Teil. ²Die Noten der Teilprüfungen gehen mit gleichem Gewicht in eine Note für die mündliche Abschlussprüfung insgesamt ein (arithmetisches Mittel).

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 6 Absatz 2, § 7 Absatz 1, § 11 Absatz 4 Satz 2, § 14 Absatz 2) bewertet. ²Das Ergebnis der mündlichen Prüfungen ist dem Prüfling im Anschluss an

die jeweilige Prüfung bekannt zu geben. ³Schriftliche Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Master-Arbeit (§ 14 Absatz 8) sind in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

- (2) ¹Eine Studien begleitende Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens die Note „ausreichend“ erreicht. ²Wird eine Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³Soweit sich eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzt, ermittelt sich die Note als arithmetisches Mittel der Noten der Teilprüfungsleistungen. ⁴Die fachbezogenen Besonderen Teile der Prüfungsordnung können Gewichtungen der Teilprüfungsleistungen bei der Durchschnittsbildung vornehmen.
- (3) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfenden zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden können; dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. ²Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

§ 17 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Eine mit „nicht bestanden“ bewertete Studien begleitende Prüfungsleistung kann in der Regel einmal wiederholt werden. ²Eine mit „bestanden“ bewertete Studien begleitende Prüfungsleistung kann in der Regel nicht wiederholt werden. ³Abweichungen hiervon sowie die Einräumung der Möglichkeit zum Freiversuch regeln gegebenenfalls die fachbezogenen Besonderen Teile.
- (2) ¹Meldet sich der Prüfling im dritten Semester zur mündlichen Abschlussprüfung an und wird sie mit „nicht bestanden“ bewertet, so gilt sie im Sinne des Freiversuchs als nicht unternommen. ²Eine Wiederholung zur Notenverbesserung ist unter der Voraussetzung nach Satz 1 möglich; dabei gilt die bessere Note.
- (3) Eine nicht bestandene Wiederholung einer mündlichen Abschlussprüfung kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag und auf Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses noch einmal wiederholt werden.
- (4) ¹Ist die Master-Arbeit oder ist eine mündliche Abschlussprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach zwölf Monaten wiederholt werden. ²Der Prüfling wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar nach der nicht bestandenen Prüfungsleistung aufgefordert, diese innerhalb des nächsten Jahres zu wiederholen. ³Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung weist diese oder dieser den Prüfling außerdem darauf hin, dass die Prüfung bei Versäumnis dieses Termins (§ 21 Absatz 1 und 2 [Versäumnis, Rücktritt]) oder bei erneutem Nichtbestehen endgültig nicht bestanden ist.
- (5) In einem entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 2 und 3 angerechnet.

§ 18 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüflinge. ³Der Prüfling ist bei der Meldung zur Prüfung zu befragen, ob er Zuhörerinnen oder Zuhörer zulassen möchte.

§ 19 Fachprüfung und Fachnoten

- (1) ¹Für jedes Unterrichtsfach und das IKC-L wird eine Fachnote gebildet. ²Die Fachprüfung, die alle erforderlichen Prüfungsleistungen eines Faches im Master-Studiengang mit Ausnahme der Master-Arbeit und der mündlichen Abschlussprüfung umfasst, ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen für

dieses Fach gemäß dem fachbezogenen Besonderen Teil mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.³Das Nähere regeln die fachbezogenen Besonderen Teile der Prüfungsordnung.

- (2) Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung für dieses Fach mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und keine Wiederholungsmöglichkeiten nach § 17 [Wiederholung] mehr gegeben sind.
- (3) ¹Die Fachnoten errechnen sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten aller Prüfungen in dem jeweiligen Fach gemäß den fachbezogenen Besonderen Teilen dieser Prüfungsordnung, gewichtet nach den jeweiligen Leistungspunkten. ²Abweichungen regeln die fachbezogenen Besonderen Teile.
- (4) ¹Werden über das Mindest-Studienprogramm hinaus zusätzlich weitere Module in einem Fach erfolgreich absolviert, so liegt es in der Entscheidung der oder des Studierenden, ob die Noten dieser Module gemäß Absatz 3 in die Fachnote einbezogen werden sollen, soweit die fachbezogenen Besonderen Teile der Prüfungsordnung dies nicht anders regeln. ²§ 20 Absatz 3 [Gesamtergebnis der Master-Prüfung] bleibt unberührt.
- (5) Die Note des Abschlussmoduls geht gesondert in die Gesamtnote der Master-Prüfung ein und wird nicht in die Fachnote einbezogen.

§ 20 Gesamtergebnis der Master-Prüfung

- (1) ¹Die Master-Prüfung, die alle erforderlichen Prüfungsleistungen einschließlich des Abschlussmoduls umfasst, ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß § 3 Absätze 4 und 5 mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote für die erbrachten Prüfungsleistungen im Studium errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Fachnoten, und der Note für das IKC-L und dem Abschlussmodul mit den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Leistungspunkten (§ 3 Absatz 4) als Gewichten.
- (3) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der Prüfungsleistungen nach § 3 Absatz 4 endgültig nicht bestanden ist.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Die Exmatrikulation oder Beurlaubung als solche gilt nicht als triftiger Grund.
- (2) ¹Für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Gründe müssen bei Studien begleitenden Prüfungen der oder dem Prüfenden, im Übrigen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen; auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung wird in der Regel um die Dauer der attestierten Krankheit hinausgeschoben.
- (4) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Mittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Entsprechendes gilt, wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die eigentliche Autorschaft und die Eigenständigkeit der Leistung

getäuscht wird. ³Ein Prüfling, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der oder dem jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft nach Anhörung des Prüflings die oder der Aufsichtsführende. ⁵Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 22 Bescheinigungen und Zeugnisse

- (1) ¹Über die bestandene Master-Prüfung ist unverzüglich jeweils ein deutsches und englisches Zeugnis auszustellen (*Anlage 2a und 2b*). ²Als Datum der Zeugnisse ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ³Das Zeugnis über die bestandene Master-Prüfung muss neben der Gesamtnote die Note für die Master-Arbeit, die mündliche Abschlussprüfung, die Noten für die beiden Unterrichtsfächer einschließlich der Fachdidaktik und die Note für das IKC-L ausweisen.
- (2) ¹Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Master-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.
- (4) In einem zum jeweiligen Studienprogramm zugehörigen „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Bachelor-Studienprogramms in deutscher und auf Antrag in englischer Sprache (*Anlage 4a und 4b*) näher erläutert.

§ 23 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfung, bei welcher der Prüfling getäuscht hat, ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 22 (Bescheinigungen und Zeugnisse) zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Studien begleitenden Prüfung und nach Abschluss der Master-Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der jeweiligen

Prüfung oder nach Aushändigung des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. ³Sie oder er bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.

(3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss kann für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 6 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 [Prüfungsberechtigte] besitzen. ³Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) ¹Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet. ²Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.

(6) ¹Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der zuständige Fachbereichsrat. ²Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ³Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 26 Schulpraktische Studien

(1) ¹Im Rahmen des Studiums sind zwei Praktika zu absolvieren. ²Zum einen ist entweder ein Allgemeines Schulpraktikum im Umfang von 5 Wochen, wenn im Bachelor-Studiengang ein schulisches Fachpraktikum absolviert wurde, oder ein schulisches Fachpraktikum im Umfang von 5 Wochen, wenn im Bachelor-Studiengang ein Allgemeines Schulpraktikum absolviert wurde, abzuleisten. ³Zum anderen ist ein weiteres

Praktikum im Umfang von mindestens 4 Wochen zu absolvieren, in der Regel ein außerschulisch-fachbezogenes Praktikum.

- (2) ¹Das schulische Praktikum nach Absatz 1 Satz 2 schließt eine vorbereitende und/oder eine nachbereitende Veranstaltung mit ein und umfasst 10 Leistungspunkte. ²Das Allgemeine Schulpraktikum wird durch die Erziehungswissenschaften vorbereitet, begleitet und ausgewertet. ³Ein schulisches Fachpraktikum wird durch die Fachdidaktik eines Unterrichtsfaches vorbereitet, begleitet und ausgewertet. ⁴Das weitere Praktikum nach Absatz 1 Satz 3 umfasst 4 Leistungspunkte.
- (3) Das erfolgreiche Absolvieren des Allgemeinen Schulpraktikums (ASP) sowie des schulischen Fachpraktikums (FP) wird von der Schule sowie von der jeweils zuständigen Stelle der Universität bescheinigt, wenn
- die im Praxismodul vorgesehenen Leistungen erbracht wurden,
 - die Teilnahme und Mitarbeit in der Schule regelmäßig war und den durch die Schule und die Universität gestellten Anforderungen entsprach,
 - aufgrund des Engagements in der Schule und im Umgang mit den Schülerinnen oder Schülern keine erheblichen Bedenken bestehen, dass die unterrichtspraktischen Fähigkeiten eine spätere erfolgreiche Tätigkeit im Schuldienst erwarten lassen,
 - die Anforderungen gemäß **Anlage 6** bzw. der fachbezogenen Besonderen Teile erfüllt sind.

§ 27 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1a: Urkunde deutsch

Universität Osnabrück
Fachbereich XXXX**

Urkunde

Die Universität Osnabrück, Fachbereich **, verleiht mit dieser Urkunde

Frau / Herrn

geboren am in

den Hochschulgrad

Master of Education (M.Ed.)

nachdem sie/er* die Master-Prüfung im
Master-Studiengang „Lehramt an Gymnasien“

am mit Auszeichnung bestanden/bestanden* hat.

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den

.....
(Dekanin/Dekan* des Fachbereichs**)

.....
(Vorsitz des Prüfungsausschusses)

* Nicht Zutreffendes streichen.

** Nur Zutreffendes einfügen.

Anlage 1b: Urkunde englisch

University of Osnabrück
Department of ...**

Certificate

The University of Osnabrück, Department of ...**, hereby awards

Ms / Mrs / Mr*

born on at

the degree of a

Master of Education (M.Ed.)

having passed/ passed with distinction* the Master examination in

on

(seal of the university)

Osnabrück,

.....
(Dean of the Department of...**)

.....
(Chair of Examination Board**)

* Fill in as appropriate.

** Fill in the appropriate.

Anlage 2a: Zeugnis deutsch

Universität Osnabrück
Fachbereich **

Zeugnis über die Master-Prüfung

Frau / Herr*

geboren am

hat die Master-Prüfung im Master-Studiengang *Lehramt an Gymnasien*
mit der Gesamtnote

.....

bestanden.

Note für das Abschlussmodul
(Master-Arbeit und Abschlussprüfung, Master-Arbeit geschrieben im Fach)

.....

Note für das erste Studienfach (Studienumfang 30LP/48LP*):

.....

Note für das zweite Studienfach (Studienumfang 12LP/30LP*):

.....

Durchschnittsnote aller benoteten Prüfungsleistungen im
Interdisziplinären Kerncurriculums für die Lehrerbildung

.....

Osnabrück, den

(Siegel der Universität)

.....
(Vorsitz des Prüfungsausschusses)

* Nicht Zutreffendes streichen.

** Nur Zutreffendes einfügen.

Anlage 2b: Zeugnis englisch

University of Osnabrück
Department of **

Grade Report of Master Examination

Ms/ Mrs/ Mr*

born on.....,

has passed the Master examination
with the overall grade

.....

Grade for final Module including Master thesis, written in the discipline

.....

Grade for the first discipline:

.....

Grade for the second discipline:

.....

Average grade of all graded vocational examinations

.....

Osnabrück,

(seal)

.....
(Chair of Examination Board)

* Please delete as appropriate.

** Fill in the appropriate.

Anlage 3: Fächerübersicht

	Erstfach 48 LP Fortsetzung BA-Nebenfach	Zweifach 12 LP (Fortsetzung BA-Hauptfach)	Kernfach 30 LP Fortsetzung BA-Kernfach
Anglistik/Englisch	X		X
Biologie	X	X	X
Chemie	X	X	X
Evangelische Religion	X	X	X
Erdkunde	X	X	X
Französisch	X		X
Deutsch	X		X
Geschichte	X		X
Informatik	X		X
Katholische Religion	X		X
Kunst	X	X	X
Latein			X
Mathematik	X	X	X
Musik	X		X
Physik	X	X	X
Sport	X		X

Anlage 4a: Diploma Supplement deutsch



Diploma Supplement

Dieses Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

4.5 Gesamtnote

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION**5.1 Zugang zu weiterführenden Studien****5.2 Beruflicher Status****6. WEITERE ANGABEN****6.1 Weitere Angaben****6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben****7. ZERTIFIZIERUNG**

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: _____

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

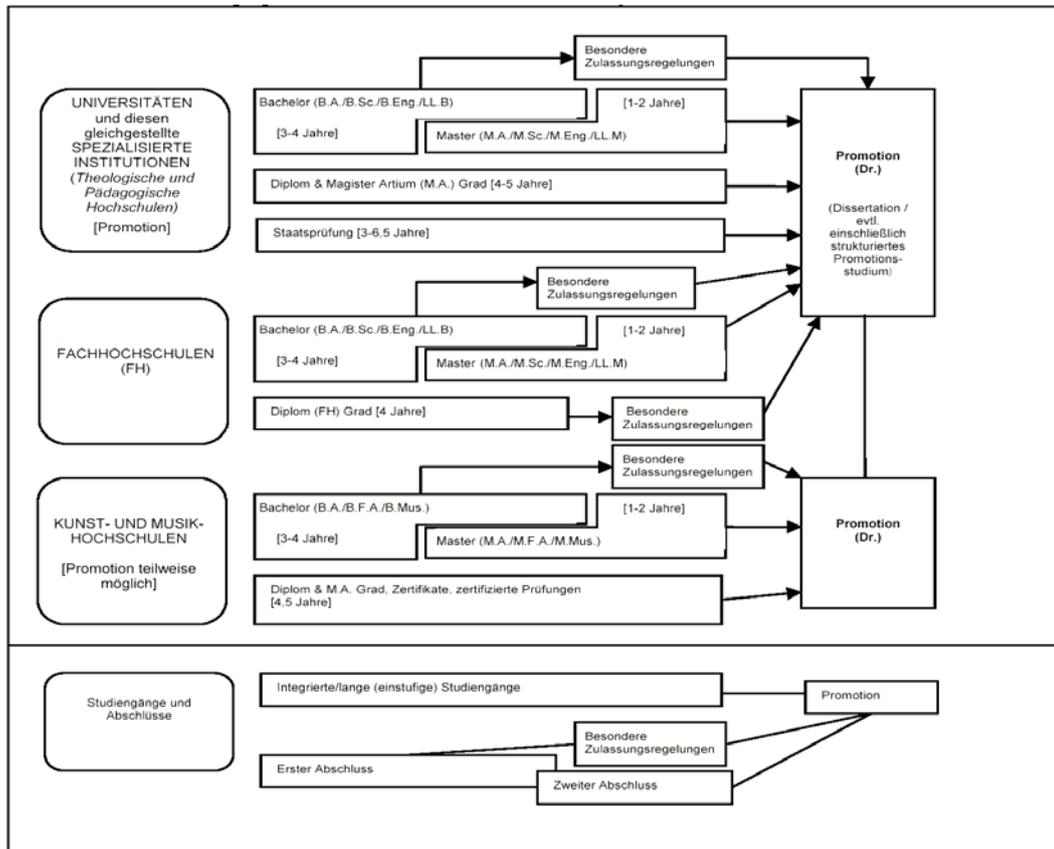
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelor-Studiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelor-Grad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Absatz 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Master-Studiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelor-Studiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelor-Abschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelor-Studiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.¹ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Master-Studiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Master-Studiengang das Profil fest. Zum Master-Studiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.² Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Master-Studiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelor-Studiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht, qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Master-Abschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelor-Grades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Siehe Fußnote Nr. 4.

² Siehe Fußnote Nr. 4.

Anlage 4b: Diploma Supplement englisch



Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

2.2 Main Field(s) of Study

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Status (Type / Control)

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Status (Type / Control)

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**3.1 Level****3.2 Official Length of Programme****3.3 Access Requirements****4. CONTENTS AND RESULTS GAINED****4.1 Mode of Study****4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate****4.3 Programme Details****4.4 Grading Scheme****4.5 Overall Classification** (in original language)

Certification Date:

Chairman Examination Committee

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

5.2 Professional Status

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]
Prüfungszeugnis vom [Date]
Transcript of Records vom [Date]

Certification Date: _____

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

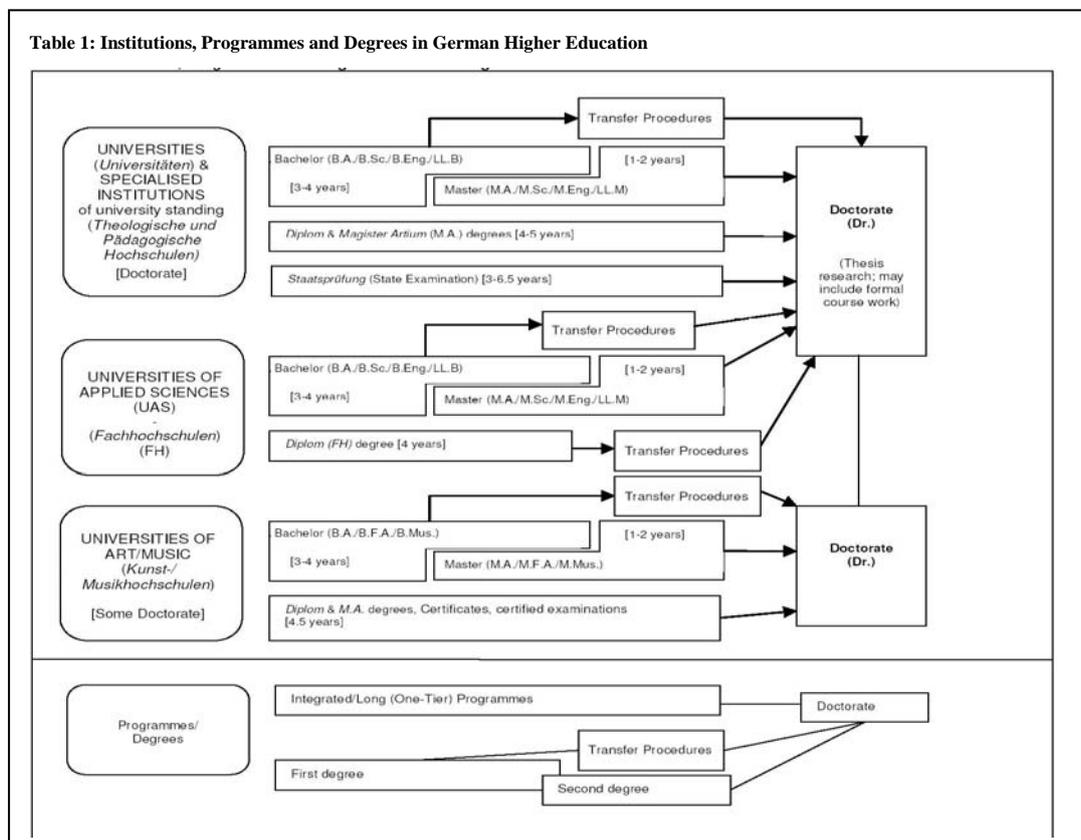
Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴



¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.¹

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.²

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may [in certain cases](#) apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ See note No. 4.

² See note No. 4.

Anlage 5: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Master-Arbeit

Name:

Geburtsdatum:

Matrikel-Nummer:

Fach, in welchem die Arbeit angefertigt wird:

Titel der Master-Arbeit:

Ich versichere, dass ich die eingereichte Master-Arbeit selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift

.....

Anlage 6: Modulbeschreibungen Praktika

Modulübersicht Allgemeines Schulpraktikum (ASP)

Dieses Praktikum ist zu absolvieren, wenn im Rahmen des Bachelor-Studienprogramms ein schulisches Fachpraktikum absolviert worden ist.

Für den Fall, dass im Rahmen des Bachelor-Studienprogramms bereits ein ASP absolviert worden ist, muss ein schulisches Fachpraktikum absolviert werden. Die Modulübersicht hierzu finden sich unter den Modulbeschreibungen der einzelnen Fächer.

	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Allgemeinen Schulpraktikums (ASP)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Allgemeine Schulpraktikum (ASP) soll den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit dem Lehrerberuf, mit der Institution Schule, mit Unterricht und Erziehung ermöglichen. In Abgrenzung zum Fachpraktikum geht es hierbei vorrangig um didaktisch-methodische Fragestellungen und Handlungsfelder, die über den Fachunterricht hinausgehen und die Perspektive einer/eines Klassenlehrerin/Klassenlehrers in den Blick nehmen.</p> <p>Ziel des ASP ist die Auseinandersetzung mit der grundsätzlichen Theorie-Praxis-Problematik in der Schulpädagogik, verbunden mit der Befähigung zur Reflexion der eigenen berufsbezogener Kompetenzentwicklung und Entscheidungsfindung. Damit soll das ASP dazu beitragen, eine fundierte zukünftige Entscheidung für oder gegen die Aufnahme eines Lehramt-Master-Studiums vorzubereiten.</p> <p><i>Spezifische Qualifikationsziele des Praktikums:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verständnis für die Handlungsrelevanz wissenschaftlicher Ausbildung und Aussagen für die Schulpraxis, • Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Unterrichts, der Erziehung bzw. des Schullebens, • Erprobung und Erwerb didaktischer Planungs-, Handlungs- und Reflexionskompetenzen mit Blick auf eigene Unterrichtsversuche, • Anbahnung der Fähigkeit zur Formulierung eigener, berufsbiographisch relevanter Entwicklungsaufgaben. <p>Die Vorbereitung des ASP erfolgt in einer Seminarveranstaltung („Konzepte und Methoden des Unterrichts“). In ihr wird das ASP als Erfahrungs- und Erkundungsfeld, als Ort der Reflexion und des Handelns thematisiert. Die Veranstaltung hat einen didaktisch-methodischen Schwerpunkt und bezieht Methoden und Ergebnisse der Unterrichtsforschung ein.</p> <p>Ziel der ASP-vorbereitenden Veranstaltung ist es, die oben formulierten Ziele des ASP bewusst zu machen, diese zu konkretisieren und die eigene Methoden- und Reflexionskompetenz in den genannten Bereichen aufzubauen bzw. zu vertiefen.</p> <p><i>Spezifische Qualifikationsziele des Vorbereitungsseminars:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verständnis für die unterschiedliche Funktion von didaktischem Reflexions- und Handlungswissen, für die Möglichkeiten und Grenzen von „Unterrichtsrezepten“, • Fähigkeit zur Formulierung eines eigenen Beobachtungsschwerpunktes sowie zur Anwendung einschlägiger Methoden der Unterrichtsforschung, • Erprobung und Entwicklung eines vorläufigen Konzepts zur Unterrichtsplanung, • Kenntnis und Erprobung einschlägiger Unterrichtsmethoden, • Erprobung von Methoden professionsbezogener Selbstreflexion. <p>Die Nachbereitung des ASP erfolgt in Form eines Praktikumsberichts, der die genannten Schwerpunkte des ASP und seiner Vorbereitung aufgreift. Er wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten im Hinblick auf die Erfüllung der Standards kommentiert und kann in einer abschließenden Nachbesprechung aller Seminarteilnehmer/-innen erneut aufgegriffen werden. Die Standards für den Praktikumsbericht werden in der vorbereitenden Seminarveranstaltung mit den Studierenden besprochen und konkretisiert.</p>

Veranstaltungstyp/ Lehr- und Lernform	Seminar & Praktikum
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit	Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang, Master Lehramt an Gymnasien, Bachelor Grundbildung, Master Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Master Lehramt an Realschulen
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester
Präsenzzeit	2 SWS (Vorbereitungsseminar) + 5 Wochen Vollzeitpraktikum
Arbeitsaufwand (Workload)	250 Stunden
Leistungspunkte	10 LP
Anforderungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung „Konzepte und Methoden des Unterrichts“ unter Ableistung eines Studiennachweises nach § 12 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang. 2. Erfolgreiche Ableistung des Praktikums im Sinne § 41, Absatz 5, 3. Spiegelstrich von Teil 2 Fächerübergreifende Besondere Teile B. Praktika der Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang. 3. Erstellung eines Praktikumsberichts.
Art der studienbeglei- tenden Prüfung(en)	keine
Beteiligte Disziplinen	Erziehungswissenschaft

Modulübersicht außerschulisches fachbezogenes Praktikum („4. Praktikum“)

Die konkreten Angaben finden sich unter den Modulbeschreibungen der Unterrichtsfächer (Besondere Teile der Prüfungsordnung)

	außerschulisches fachbezogenes Praktikum
Inhalte und Qualifikationsziele	<u>Ziel:</u> Die außerschulische Wirklichkeit und ihre Veränderungsprozesse erfahren und reflektieren sowie auf die schulische Wirklichkeit beziehen können. Ggf. auch die Vertiefung von Erfahrungen schulischer Wirklichkeit als betreutes Vorhaben.
Veranstaltungstyp/ Lehr- und Lernform	Praktikum, ggf. anschließend Einzelbesprechung
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit	Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang, Master Lehramt an Gymnasien Bachelor Grundbildung (GHR)
Dauer des Moduls	4 Wochen Praktikum plus Nacharbeitung
Angebotsturnus	
Präsenzzeit	
Arbeitsaufwand (Workload)	100 -120 Stunden
Leistungspunkte	4 LP
Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> – Ableistung des Praktikums nach den Anforderungen der Praktikumsstelle – Ggf. Praktikumsbericht mit Tätigkeitsdarstellung sowie der Reflexion unter Einbeziehung übergeordneter Aspekte (pädagogische, gesellschaftliche oder politische Bezüge) – Ggf. Besprechung des Berichtes
Art der studienbeglei- tenden Prüfung(en)	keine
Beteiligte Disziplinen	über die Unterrichtsfächer oder weitere Fächer

Fächerübergreifender Besonderer Teil

Interdisziplinäres Kerncurriculum Lehrerbildung (IKC-L)

im Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien*

Der Senat hat gemäß § 41 Absatz 1 NHG und § 8 Absatz 2 Satz 2 Grundordnung der Universität Osnabrück in der 108. Sitzung vom 29.11.2006 den folgenden Fächer übergreifenden Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* vom 04.07.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 03/2007, S. 341) beschlossen, der in der 66. Sitzung des Präsidiums am 21.12.2006 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 03/2007, S. 373).

§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

Durch die erfolgreiche Absolvierung der IKC-L-Module im Master-Studiengang *Lehramt an Gymnasien* weist der Prüfling nach, dass er die bildungswissenschaftlichen Grundlagen für die Tätigkeit als Lehrerin bzw. Lehrer an Gymnasien oder an vergleichbaren Schulen erworben hat und den Anforderungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst zum Lehramt an Gymnasien genügt.

§ 2 Zuständigkeit im Sinne § 5 Absatz 1 Allg. Teil

Zuständig ist die Studiendekanin oder der Studiendekan für die Fächer übergreifenden Teile der Lehramtsstudiengänge.

§ 3 Aufbau des Studiums (§ 3 Absatz 4 Allg. Teil)

Das Interdisziplinäre Kerncurriculum Lehrerbildung (IKC-L) hat als Fortsetzung des Professionalisierungsbereichs des Zwei-Fächer-Bachelor-Studienganges einen Studienumfang von 21 LP.

§ 4 Studienprogramm und Studienablauf (§§ 3, 4, 9, 11 und 12 Allg. Teil)

- (1) ¹Das Studium des Interdisziplinären Kerncurriculums Lehrerbildung umfasst einen Pflichtbereich von drei Modulen. ²Je nach Modulwahl im Professionalisierungsbereich des Zwei-Fächer-Bachelor-Studienganges ist im Master-Studiengang ergänzend entweder das Modul P2: Erziehung und Bildung oder das Modul P3: Bildungsinstitutionen im Umfang von je 9 LP zu studieren.
- (2) ¹In Modul P2: Erziehung und Bildung müssen eine Pflichtkomponente sowie eine Wahlpflichtkomponente aus den WPKs 2.1-2.4 studiert werden. ²In Modul P3: Bildungsinstitutionen sind ebenfalls eine Pflichtkomponente sowie eine Wahlpflichtkomponente aus den WPKs 3.1 – 3.7 zu studieren. ³Im Modul P5: Unterricht und Didaktik MA sind ein bis zwei Wahlpflichtveranstaltungen aus den WPKs 5.1-5.4 zu studieren. ⁴Im Modul P6: Forschungsmodul ist eine Pflichtkomponente zu studieren.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Prüfungen	Voraussetzungen
1.	<i>Grundlagen-Modul P2</i> Erziehung und Bildung oder <i>Lehramt-Modul P3</i> Bildungsinstitutionen	4	9	1.-4. Sem.	2	—

2.	Lehramt-Modul P5 Unterricht u. Didaktik MA	2-4	6	1.-4. Sem.	1-2	—
3.	Lehramt-Modul P6 Forschungsmodul	2	6	1.-4. Sem.	1	—
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>8-10</i>	<i>21</i>		<i>4-5</i>	

§ 5 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 3, 4, 9, 11 und 12 Allg. Teil)

- (1) Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
- Klausuren von in der Regel 45 Minuten (1 LP) oder 90 – 120 Minuten Dauer (2 LP);
 - Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von 6 – 8 Seiten (1 LP), von 12 – 15 Seiten (2 LP) und von 20 – 25 Seiten (3 LP) bei einer Bearbeitungszeit von 2 – 4 Wochen;
 - Referate in Form mündlicher Vorträge ohne schriftliche Ausarbeitung von maximal 45 Minuten Dauer (1 LP) oder in Form mündlicher Vorträge von maximal 45 Minuten mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von mindestens 5 Seiten (2 LP) bei einer Bearbeitungszeit von 1 – 2 Wochen;
 - Mündliche Prüfungen im Umfang von 15 Minuten (2 LP);
 - Mitwirkung an einem Forschungsprojekt (bis zu 4 LP).
- (2) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein. ³Über die jeweilige Form der Prüfungsleistung entscheidet die oder der Lehrende nach Maßgabe der Modulbeschreibungen verbindlich zu Beginn der Veranstaltung. ⁴Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Form. ⁵Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen (*Anlage 1*).
- (3) Studiennachweise gemäß § 12 des Allgemeinen Teils können z.B. sein:
- Protokolle zu einer oder mehreren Seminarsitzungen,
 - Praxisberichte (Unterrichtsbeobachtungen, Eintagespraktika etc.),
 - Impulsreferate von in der Regel 15 – 20 Minuten Dauer,
 - audiovisuelle Dokumentationen von päd. Prozessen oder
 - Präsentationen von Unterrichtsmaterialien, Arbeitshilfen, pädagogischen wissenschaftlichen Publikationen etc.

§ 6 Wiederholbarkeit von Studien begleitenden Prüfungen (§ 17 Allg. Teil)

Studien begleitende Prüfungen können, wenn sie nicht bestanden wurden, in Abweichung vom Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung zwei Mal wiederholt werden.

§ 7 Bildung der Fachnote

Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten aller Modul-Noten gemäß § 4, gewichtet nach den jeweiligen Leistungspunkten.

§ 8 In-Kraft-Treten

Dieser Fächer übergreifende Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1

Modulbeschreibungen

ZUORDNUNG	Master-Studiengang (IKC Lehrerbildung)
Modultyp	Grundlagen-Modul P2
Thema	Erziehung und Bildung
Teilkomponenten Grundlagen-Modul P2	Pflichtkomponente [PK 2]: Pädagogische Grundprobleme Wahlpflichtkomponente [WPK] WPK 2.1 oder WPK 2.2 oder WPK 2.3 oder WPK 2.4 WPK 2.1: Bildung, Kultur und Gesellschaft WPK 2.2: Geschichte der Erziehung und Bildung WPK 2.3: Bildungssysteme WPK 2.4: Forschungsmethoden und Wissensformen
Inhalte und Qualifikationsziele	<i>Spezifische Qualifikationsziele:</i> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis von Grundbegriffen und Grundfragen der Pädagogik; • Herausbildung einer reflexiven Distanz zum pädagogischen Alltagswissen; • Fähigkeit, konkrete Erziehungs- und Bildungsphänomene aus unterschiedlicher Perspektive auf ihre Problemstruktur hin zu befragen; • Sensibilität für widersprüchliche Bedingungen pädagogischen Handelns und den Eigensinn individueller Bildungswege; • Fähigkeit, spezielle Bildungsprobleme der Gegenwart in ihrem historisch-gesellschaftlichen Bedingungsrahmen zu interpretieren und auf unterschiedliche Konzepte anthropologischer Selbstausslegung des Menschen zu beziehen; • Beurteilungskompetenz für Positionen und Argumentationen im fachlichen und öffentlichen Bildungsdiskurs. <i>Qualifikationsziele im Bereich der Schlüsselkompetenzen:</i> <ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung von Kompetenzen im Bereich der Teamarbeit; • Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich des pädagogischen Verstehens; • Respektierung von Fremdheit und Andersartigkeit in der interpersonellen Interaktion; • Kenntnisse und Fähigkeiten in Methoden wissenschaftlichen Arbeitens.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesung, Seminar, Übung
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine - die einzelnen Komponenten des Moduls können unabhängig voneinander studiert werden (in der Regel innerhalb eines Semesters oder zweier aufeinander folgender Semester).
Verwendbarkeit des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> • Zwei-Fächer-Bachelor: Professionalisierungsbereich • Master <i>Lehramt an Gymnasien</i>
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Pflichtkomponente in jedem Semester Wahlpflichtkomponenten in regelmäßigen Abständen
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	270 Stunden
Leistungspunkte	9 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfungen/Prüfungsteil(e)	Mündliche und/oder Schriftliche Leistung gemäß § 11 Abs. 1 des allgemeinen Teils der PO
Beteiligte Disziplinen	<i>Siehe bei den jeweiligen Modul-Komponenten</i>

Die Komponenten im Einzelnen:	
Modul-Pflichtkomponente PK 2	Pädagogische Grundprobleme
Inhalte und Qualifikationsziele	Ziel der Pflichtkomponente „Pädagogische Grundprobleme“ ist die Aneignung von Kenntnissen und Reflexionsfähigkeit in Bezug auf ausgewählte theoretische Zugänge zu Problemfeldern der Erziehung, Bildung und Sozialisation in modernen Gesellschaften. Pädagogische Theorieansätze sollen in ihrem historisch-gesellschaftlichen Entstehungszusammenhang verstanden, in ihrer Aussagenstruktur analysiert und hinsichtlich ihrer praktischen Implikationen hinterfragt werden. Dabei wird der Bezug zu Problemdimensionen und Erscheinungsformen der Erziehung und Bildung in der Gegenwart wie auch in historischer bzw. Kultur vergleichender Perspektive gesucht. Die Studierenden sollen sich ein grundlegendes Verständnis der anthropologischen, ethischen, sozialstrukturellen und handlungstheoretischen Dimension pädagogischer Sachverhalte erarbeiten.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine (<i>siehe dazu die Ausführungen bei Grundlagenmodul P2</i>)
Verwendbarkeit / PK 2	Qualifizierung für das Grundlagen-Modul P2
Angebotsturnus	SoSe und WS
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und/oder schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 1 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplinen</i>	<i>Erziehungswissenschaften</i>
Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 2.1	Bildung, Kultur und Gesellschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Wahlpflichtkomponente „ Bildung, Kultur und Gesellschaft “ bietet den Studierenden Gelegenheit, sich mit speziellen Aspekten des fachlichen und öffentlichen Bildungsdiskurses auseinander zu setzen. Dabei können Einzelfragen wie etwa die unterschiedliche Auslegung des Bildungsbegriffs und seine anthropologische Grundlegung oder die Auswirkungen des sozialkulturellen Wandels zur „Wissensgesellschaft“ auf Erziehungs- und Bildungsprozesse behandelt werden. Ebenso können Bezüge zu einschlägigen Referenztheorien und empirischen Befunden der Nachbardisziplinen (insbesondere der Soziologie, Philosophie, Theologie und auch aus ausgewählten Fachdidaktiken) hergestellt werden
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine (<i>siehe dazu die Ausführungen bei Grundlagenmodul P2</i>)
Verwendbarkeit / WPK 2.1	Qualifizierung für das Grundlagen-Modul P2
Angebotsturnus	in regelmäßigen Abständen
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und/oder schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 1 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplinen</i>	<i>Erziehungswissenschaften, Philosophie, Soziologie, Fachdidaktik Musik, Fachdidaktik Textiles Gestalten</i>
Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 2.2	Geschichte der Erziehung und Bildung
Inhalte und Qualifikationsziele	Gegenstand der Wahlpflichtkomponente „ Geschichte der Erziehung und Bildung “ sind die sozial-, kultur- und ideengeschichtlichen Aspekte, die als historischer Hintergrund Erscheinungen der Erziehung und Bildung in modernen Lebensformen bestimmen. Neben der Auseinandersetzung mit pädagogisch-historischen Fragen im engeren Sinne haben die Studierenden hier auch Gelegenheit, sich über die Fachgrenzen hinweg mit geschichtlichen Zusammenhängen zu beschäftigen.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine (<i>siehe dazu die Ausführungen bei Grundlagenmodul P2</i>)
Verwendbarkeit / WPK 2.2	Qualifizierung für das Grundlagen-Modul P2
Angebotsturnus	in regelmäßigen Abständen
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und/oder schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 1 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplinen</i>	<i>Erziehungswissenschaften, Fachdidaktik Musik, Fachdidaktik Textiles Gestalten, Fachdidaktik Evangelische Theologie</i>

Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 2.3	Bildungssysteme
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Wahlpflichtkomponente „ Bildungssysteme “ richtet sich an Studierende, die ihr pädagogisches Grundlagenwissen um Kenntnisse über nationale und internationale Bildungssysteme ergänzen wollen. Dabei können bspw. Struktureffekte wie die sozial selektive Verteilung von Bildungschancen oder auch Probleme der politischen Steuerung im Bildungswesen thematisiert werden.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine (<i>siehe dazu die Ausführungen bei Grundlagenmodul P2</i>)
Verwendbarkeit / WPK 2.3	Qualifizierung für das Grundlagen-Modul P2
Angebotsturnus	in regelmäßigen Abständen
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und/oder schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 1 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplinen</i>	<i>Erziehungswissenschaften</i>
Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 2.4	Forschungsmethoden und Wissensformen
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Frage, welche Formen von Wissen und Erkenntnis in der empirischen und theoretischen Klärung von pädagogischen Fragen eine Rolle spielen, ist Gegenstand der Wahlpflichtkomponente „ Forschungsmethoden und Wissensformen “. Veranstaltungen dieser Komponente können sich auf pädagogisch relevante wissenschaftliche Methoden der Datenerhebung und –auswertung oder der hermeneutischen Auslegung von Texten beziehen, auf die Relevanz von intuitivem, literarischem, ästhetischem und formal repräsentiertem Wissen oder auf die logische Struktur der argumentativen Rede.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine (<i>siehe dazu die Ausführungen bei Grundlagenmodul P2</i>)
Verwendbarkeit / WPK 2.4	Qualifizierung für das Grundlagen-Modul P2
Angebotsturnus	in regelmäßigen Abständen
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und/oder schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 1 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplinen</i>	<i>Erziehungswissenschaften, Philosophie, Soziologie, Fachdidaktik Mathematik, Fachwissenschaft Mathematik</i>

ZUORDNUNG	Master-Studiengang (IKC Lehrerbildung)
Modultyp	Lehramt-Modul P3
Thema	Bildungsinstitutionen
Teilkomponenten Lehramt-Modul P3	Pflichtkomponente [PK 3]: Theorie der Schule Wahlpflichtkomponente [WPK] WPK 3.1 oder WPK 3.2 oder WPK 3.3 oder WPK 3.4 oder WPK 3.5 oder WPK 3.6 oder WPK 3.7 WPK 3.1: Schulentwicklung WPK 3.2: Bildungsplanung und Bildungspolitik WPK 3.3: Schulorganisation und Schulrecht WPK 3.4: Personal- und Organisationsentwicklung im Bildungswesen WPK 3.5: Evaluation im Bildungswesen WPK 3.6: Pädagogische Professionalisierung WPK 3.7: Pädagogische Handlungsfelder
Inhalte und Qualifikationsziele	<i>Spezifische Qualifikationsziele :</i> <ul style="list-style-type: none"> • Verständnis für schulpädagogische Theoriebildung entwickeln; • Kenntnisse im Qualitätsmanagement erwerben; • Pädagogische Inhalte (Anpassung und Reformbedarf) und Planungskompetenz als Zusammengehörendes zu begreifen; • Fähigkeit, die einschlägigen Sachverhalte bei Schulerkundungen und Praktika, in Texten und Berichten / Dokumentationen zu identifizieren und zu beschreiben; • Fähigkeit, die einschlägigen Sachverhalte vergleichen, erörtern und in pädagogischer Sicht problematisieren zu können; • Ursachen, Entstehungsbedingungen und Mechanismen der Veränderung kennen; eigene Gestaltungsmöglichkeiten entwickeln, im Gespräch oder vor Ort erproben;

	<ul style="list-style-type: none"> Fähigkeit, die pädagogischen Qualitäts- und Gütestandards zu begründen/ zu verteidigen, Abweichungen zu analysieren bzw. zu kritisieren. <p><i>Qualifikationsziele im Bereich Schlüsselkompetenzen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> eigene Befunde und Ergebnisse darstellen und referieren; Erprobung von Präsentations- und Moderationstechniken in Form von Sitzungsgestaltung; Fähigkeit, fachspezifische Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden; Anbahnung von Planungskompetenz in bezug auf Schulentwicklung und Zeitmanagement.
Veranstaltungstyp / Lehr- und Lernform	Vorlesung - Pflichtkomponente Seminar oder Übung - Wahlpflichtkomponente
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine <i>Die einzelnen Komponenten des Moduls können unabhängig voneinander studiert werden (In der Regel innerhalb eines Semesters oder zweier aufeinander folgender Semester).</i>
Verwendbarkeit des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> Zwei-Fächer-Bachelor: Professionalisierungsbereich Master <i>Lehramt an Gymnasien</i>
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Pflichtkomponente jedes 2. Semester Wahlpflichtkomponenten in regelmäßigen Abständen
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	270 Stunden
Leistungspunkte	9 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündliche und/oder schriftliche Leistung gemäß § 11 Abs. 1 des allgemeinen Teils der PO
Beteiligte Disziplinen	<i>Siehe bei den jeweiligen Modul-Komponenten</i>
Die Komponenten im Einzelnen:	
Modul-Pflichtkomponente PK 3	Theorie der Schule
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Pflichtkomponente „Theorie der Schule“ soll deutlich machen, dass die Schule eine Institution geplanter Sozialisations-, Lern- und Arbeitsprozesse ist, die es theoretisch und empirisch zu betrachten gilt. Sie ist Lernort für Schülerinnen und Schüler, Arbeitsort für Lehrkräfte und zugleich Lebensbereich für beide Gruppen. Da es die Theorie der Schule nicht gibt, werden verschiedene Theoriefacetten von Schule betrachtet. Es geht u. a. darum, die historisch gewordene Realität von Strukturen und Inhalten der Schule zu beleuchten, zugeschriebene Funktionen zu klären und zu prüfen und schließlich, zu Routinen und Verfestigungen Alternativen zu entwerfen. In dieser Komponente werden u. a. folgende Inhalte bearbeitet: Schule als Institution und Organisation, Theorien schulbezogenen Handelns, Schule aus der Sicht der Beteiligten, historisch-systematische Aspekte bestimmter Schulformen, strukturelle Antworten auf begabungsgerechte Förderung und Fragen zur Schulqualität. Dabei geht es insbesondere um die Vermittlung wissenschaftlicher Kategorien und Modelle zur Beschreibung, Erklärung und Vorhersage pädagogischer Prozesse und Innovationen in der Schule.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesung oder Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine (<i>siehe dazu die Ausführungen bei Lehramt-Modul P3</i>)
Verwendbarkeit / PK 3	Qualifizierung für das Lehramt-Modul P3
Angebotsturnus	In regelmäßigen Abständen
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und/oder schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 1 des allgemeinen Teils der PO
Beteiligte Disziplin	<i>Erziehungswissenschaften</i>

Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 3.1	Schulentwicklung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Wahlpflichtkomponente „Schulentwicklung“ soll in Geschichte und Theorien der Schulentwicklung einführen. Schulentwicklung entsteht zum einen aus dem "Innern" einer Schule selbst. Schule und Lebenswelt sollen in ein neues Verhältnis gebracht werden, um den Herausforderungen des gesellschaftlichen Wandels gerecht zu werden. Innere Schulentwicklung beruht besonders auf vier wichtigen Handlungsfeldern, die u. a. Inhalt dieser Pflichtkomponente sein können:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Angemessene Unterrichts- und Erziehungskonzepte, in Verbindung mit veränderter Schüler- und Lehrerrolle, ▪ Weiterentwicklung der Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus, insbesondere Verstärkung der Mitverantwortung von Eltern, Schülern und Schülerinnen am Schulleben, ▪ Öffnung der Schule, ▪ Verbesserung der Kommunikation und Interaktion in der Schule, Organisationsentwicklung. <p>Zum anderen ist Schulentwicklung Aufgabe von Bildungspolitik und Schulverwaltung. Sie haben die Schulen zu beraten und einen Rahmen für Reformen zu schaffen, die von den Schulen ausgehenden Impulse zu sichten und zu unterstützen, ihre Verbreitung und Evaluation zu ermöglichen, Schulentwicklung durch rechtliche Regelungen und administrative Hilfe zu sichern. Siehe bei den Ausführungen zu Lehramt-Modul P3 -Bildungsinstitutionen</p>
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesung oder Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine (<i>siehe dazu die Ausführungen bei Lehramt-Modul P3</i>)
Verwendbarkeit / WPK 3.1	Qualifizierung für das Lehramt-Modul P3
Angebotsturnus	In regelmäßigen Abständen
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und/oder schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 1 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplin</i>	<i>Erziehungswissenschaften</i>
Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 3.2	Bildungsplanung und Bildungspolitik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Wahlpflichtkomponente „Bildungsplanung und Bildungspolitik“ befasst sich mit der politischen, gesellschaftlichen und ökonomischen Dimension von Bildung und Erziehung. Dabei geht es um das Verständnis der Zusammenhänge und Wirkungsmechanismen gesellschaftlicher Subsysteme in unterschiedlichen politischen Verfassungen oder Epochen, besonders auch der politischen Instrumentalisierung von Bildung. Deshalb spielt hier die Auseinandersetzung mit bildungspolitischen Grundbegriffen und der Tragfähigkeit von Planungskonzepten eine wichtige Rolle. Siehe bei den Ausführungen zu Lehramt-Modul P3 -Bildungsinstitutionen</p>
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesung oder Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine (<i>siehe dazu die Ausführungen bei Lehramt-Modul P3</i>)
Verwendbarkeit / WPK 3.2	Qualifizierung für das Lehramt-Modul P3
Angebotsturnus	In regelmäßigen Abständen
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und/oder schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 1 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplinen</i>	<i>Erziehungswissenschaften</i>
Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 3.3	Schulorganisation und Schulrecht
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>In der Wahlpflichtkomponente „Schulorganisation und Schulrecht“ werden Aufbau und gesellschaftliche Funktion des deutschen Bildungssystems einschl. seiner föderalen Gliederung sowie seiner schulrechtlichen und administrativen Verfasstheit thematisiert. Dabei geht es insbes. um Einsicht in Entstehung und Handhabung von Gesetzen, Erlassen und Bestimmungen. Besonderheiten und Entwicklungen von Bildungssystemen werden v.a. durch historische und vergleichende Zugänge erschlossen.</p>
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesung oder Seminar

Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine (<i>siehe dazu die Ausführungen bei Lehramt-Modul P3</i>)
Verwendbarkeit / WPK 3.3	Qualifizierung für das Lehramt-Modul P3
Angebotsturnus	In regelmäßigen Abständen
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und/oder schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 1 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplinen</i>	<i>Erziehungswissenschaften</i>
Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 3.4	Personal- und Organisationsentwicklung im Bildungswesen
Inhalte und Qualifikationsziele	In der Wahlpflichtkomponente „ Personal- und Organisationsentwicklung im Bildungswesen “ soll der Zugang zu den organisatorischen, betriebswirtschaftlichen und arbeitsrechtlichen Seiten des Bildungswesens eröffnet werden. Dazu gehören Kenntnisse und Verständnis der Anforderungen an Dienstleistungseinrichtungen, ihrer Rationalisierung und Rechenschaftspflicht, ihrer Lern- und Innovationspotenziale, der zentralen Bedeutung des Personals und der eigenen Person in diesen Prozessen („Lernende Organisation“). Diese Komponente beinhaltet auch die Auseinandersetzung mit Konzepten des Qualitäts- und Wissensmanagements, einschl. der Personalführung und Produktkontrolle in Bildungseinrichtungen. Siehe bei den Ausführungen zu Lehramt-Modul P3 -Bildungsinstitutionen
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesung oder Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine (<i>siehe dazu die Ausführungen bei Lehramt-Modul P3</i>)
Verwendbarkeit / WPK 3.4	Qualifizierung für das Lehramt-Modul P3
Angebotsturnus	In regelmäßigen Abständen
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und/oder schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 1 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplinen</i>	<i>Erziehungswissenschaften, Soziologie, Psychologie, Wirtschaftswissenschaften</i>
Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 3.5	Evaluation im Bildungswesen
Inhalte und Qualifikationsziele	In der Wahlpflichtkomponente „ Evaluation im Bildungswesen “ sollen sowohl die traditionellen Mess-, Diagnose- und Beurteilungsverfahren innerhalb von Bildungseinrichtungen als auch die betriebs- und volkswirtschaftlichen input/output-Bewertungen, die von außerhalb angelegt werden, berücksichtigt werden. Dabei geht es um Kenntnisse der Rück- und Nebenwirkungen von Messvorgängen in Bildung und Erziehung, aber auch um die Einübung von Messverfahren. Siehe bei den Ausführungen zu Lehramt-Modul P3 -Bildungsinstitutionen
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesung oder Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine (<i>siehe dazu die Ausführungen bei Lehramt-Modul P3</i>)
Verwendbarkeit / WPK 3.5	Qualifizierung für das Lehramt-Modul P3
Angebotsturnus	In regelmäßigen Abständen
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und/oder Schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 1 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplin</i>	<i>Erziehungswissenschaften, Psychologie, Didaktik der Mathematik</i>
Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 3.6	Pädagogische Professionalisierung
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Wahlpflichtkomponente „ Pädagogische Professionalisierung “ befasst sich mit der Beschreibung und Analyse des Berufs von Lehrerinnen und Lehrern und anderen Pädagogen in Geschichte und Gegenwart. Berufsgeschichte und Berufsrolle schließen Aspekte von Ausbildung, Qualifikation und Reputation ein. Siehe bei den Ausführungen zu Lehramt-Modul P3 -Bildungsinstitutionen
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesung oder Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine (<i>siehe dazu die Ausführungen bei Lehramt-Modul P3</i>)
Verwendbarkeit / WPK 3.6	Qualifizierung für das Lehramt-Modul P3
Angebotsturnus	In regelmäßigen Abständen

Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und/oder schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 1 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplinen</i>	<i>Erziehungswissenschaften, Soziologie, Fachdidaktik Musik, Fachdidaktik Katholische Theologie</i>
Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 3.7	Pädagogische Handlungsfelder
Inhalte und Qualifikationsziele	In der Wahlpflichtkomponente „ Pädagogische Handlungsfelder “ stehen die Besonderheit der pädagogischen Handlungslogik, seine Absurdität, die Verfestigung von Handlungsmustern sowie deren dilemmatische Struktur in beruflichen Aufgabenbeschreibungen und Anforderungsprofilen im Mittelpunkt. Da in dieser Komponente auch ein konkreter Überblick über Handlungsfelder geboten wird, spielt sie für berufliche Entscheidungen, aber auch für die Erarbeitung von Ausbildungskonzeptionen eine wichtige Rolle. Siehe bei den Ausführungen zu Lehramt-Modul P3 -Bildungsinstitutionen
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesung oder Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine (<i>siehe dazu die Ausführungen bei Lehramt-Modul P3</i>)
Verwendbarkeit / WPK 3.7	Qualifizierung für das Lehramt-Modul P3
Angebotsturnus	In regelmäßigen Abständen
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und /oder schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 1 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplinen</i>	<i>Erziehungswissenschaften</i>

ZUORDNUNG	Master-Studiengang (IKC Lehrerbildung)
Modultyp	Lehramt-Modul P5
Thema	Unterricht und Didaktik MA
Teilkomponenten Lehramt-Modul P5	1-2 Wahlpflichtkomponenten [WPK] aus <i>WPK 5.1: Interaktion und Kommunikation in der Schule</i> <i>WPK 5.2: Unterrichtsmethoden</i> <i>WPK 5.3: Grundlagen der Leistungsdiagnostik und -förderung</i> <i>WPK 5.4: Unterrichtsdifferenzierung</i>
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul wendet sich vertiefend didaktischen und fachdidaktischen Fragestellungen von besonderer theoretischer und schulpraktischer Relevanz zu. Grundanliegen ist es, den Ausbau didaktischen und fachdidaktischen Wissens mit der theoriegeleiteten Reflexion schulpraktischer Erfahrungen und Erprobungen zu verbinden. Spezifische Qualifikationsziele: <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse über Herangehensweisen und Ergebnisse der (fach-)didaktischen Unterrichtsforschung und der schulbezogenen Interaktions- und Kommunikationsforschung; • Fähigkeit, auf der Basis dieser Kenntnisse eigene schulpraktische Erfahrungen vertiefend zu reflektieren und Handlungsalternativen zu entwerfen; • Fähigkeit, Kriterien für die Beobachtung und Bewertung von Lehr-Lern-Prozessen zu entwickeln und anzuwenden; • Fähigkeit, das Handeln in Lehr-Lern-Situationen zu reflektieren und das eigene Handlungsrepertoire zu erweitern. Qualifikationsziele im Bereich der Schlüsselkompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit, die eigenen kommunikativen Kompetenzen einschätzen und an ihrer Weiterentwicklung arbeiten zu können; • Fähigkeit, das Potential ‚alter und neuer Medien‘ für didaktische Zwecke erschließen und kritisch reflektieren zu können; • Präsentations- und Moderationskompetenz in Bezug auf eine angemessene Gestaltung von Lehr-Lern-Prozessen erweitern.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Seminar, Übung
Voraussetzungen für die Teilnahme	Lehramt-Modul „Unterricht und Didaktik BA“
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Master <i>Lehramt an Gymnasien</i>

Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	in regelmäßigen Abständen
Präsenzzeit	2-4 SWS (je nach Angebot sind 1 oder 2 WPK zu wählen)
Arbeitsaufwand (Workload)	180 Stunden
Leistungspunkte	6 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der studienbegleitenden Prüfung(en)	Mündliche und/oder Schriftliche Leistung gemäß § 11 Abs 2 des allgemeinen Teils der PO
Beteiligte Disziplinen	<i>Siehe bei den jeweiligen Modul-Komponenten</i>
Die Komponenten im Einzelnen:	
Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 5.1	Interaktion und Kommunikation in der Schule
Inhalte und Qualifikationsziele	In der Wahlpflichtkomponente „ Interaktion und Kommunikation in der Schule “ wird das Interaktions- und Kommunikationsgeschehen im Handlungsfeld Schule unter besonderer Berücksichtigung des Fachunterrichts thematisiert. Siehe bei den Ausführungen zu Lehramt-Modul P5 –Unterricht und Didaktik MA
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Seminar oder Übung
Voraussetzungen für die Teilnahme	Lehramt-Modul „Unterricht und Didaktik BA“
Verwendbarkeit / WPK 5.1	Qualifizierung für das Lehramt-Modul P5
Angebotsturnus	In regelmäßigen Abständen
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und /oder schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 1 des allgemeinen Teils der PO
Beteiligte Disziplinen	<i>Erziehungswissenschaften, Fachdidaktik Mathematik, Fachdidaktik Sport, Fachdidaktik Katholische Theologie, Fachdidaktik Physik, Fachdidaktik Evang. Theologie, Fachdidaktik Musik, Fachdidaktik Textiles Gestalten</i>
Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 5.2	Unterrichtsmethoden
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Wahlpflichtkomponente „ Unterrichtsmethoden “ gibt einen Einblick in die Forschung zu Zielen, Bedingungen und Wirkungen von Lehr-Lern-Methoden unter besonderer Berücksichtigung der Ansprüche des Fachunterrichts. Ziel ist die Überprüfung der eigenen unterrichtsmethodischen Konzepte und deren Weiterentwicklung in ausgewählten Bereichen.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Seminar oder Übung
Voraussetzungen für die Teilnahme	Lehramt-Modul „Unterricht und Didaktik BA“
Verwendbarkeit / WPK 5.2	Qualifizierung für das Lehramt-Modul P5
Angebotsturnus	In regelmäßigen Abständen
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und /oder schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 1 des allgemeinen Teils der PO
Beteiligte Disziplinen	<i>Erziehungswissenschaften, Fachdidaktik Mathematik, Fachdidaktik Sport, Fachdidaktik Katholische Theologie, Fachdidaktik Physik, Fachdidaktik Evang. Theologie, Fachdidaktik Musik, Fachdidaktik Textiles Gestalten</i>
Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 5.3	Grundlagen der Leistungsdiagnostik und -förderung
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Wahlpflichtkomponente „ Grundlagen der Leistungsdiagnostik und -förderung “ führt in Grundprobleme und Verfahren der Diagnose und Bewertung schulischer Leistungen ein. Darüber hinaus werden Möglichkeiten zur Leistungsförderung in schulischen Lehr-Lern-Prozessen vorgestellt und diskutiert.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Seminar oder Übung
Voraussetzungen für die Teilnahme	Lehramt-Modul „Unterricht und Didaktik BA“
Verwendbarkeit / WPK 5.3	Qualifizierung für das Lehramt-Modul P5
Angebotsturnus	In regelmäßigen Abständen
Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)	Mündl. und /oder schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 1 des allgemeinen Teils der PO

<i>Beteiligte Disziplinen</i>	<i>Erziehungswissenschaften, Fachdidaktik Mathematik, Fachdidaktik Sport, Fachdidaktik Katholische Theologie, Fachdidaktik Physik, Fachdidaktik Evang. Theologie, Fachdidaktik Musik, Fachdidaktik Textiles Gestalten</i>
Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 5.4	Unterrichtsdifferenzierung
<i>Inhalte und Qualifikationsziele</i>	Die Wahlpflichtkomponente „ Unterrichtsdifferenzierung “ gibt einen Überblick über Ziele, Formen und Modelle innerer und äußerer Differenzierung im (Fach-) Unterricht, ausgehend von der Heterogenität der Lernvoraussetzungen und Lernbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler.
<i>Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform</i>	Seminar oder Übung
<i>Voraussetzungen für die Teilnahme</i>	Lehramt-Modul „Unterricht und Didaktik BA“
<i>Verwendbarkeit / WPK 5.4</i>	Qualifizierung für das Lehramt-Modul P5
<i>Angebotsturnus</i>	In regelmäßigen Abständen
<i>Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)</i>	Mündl. und /oder schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 1 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplinen</i>	<i>Erziehungswissenschaften, Fachdidaktik Mathematik, Fachdidaktik Sport, Fachdidaktik Katholische Theologie, Fachdidaktik Physik, Fachdidaktik Evang. Theologie, Fachdidaktik Musik, Fachdidaktik Textiles Gestalten</i>

ZUORDNUNG	Master-Studiengang (IKC Lehrerbildung)
Modultyp	Lehramt-Modul P6
Thema	Forschungsmodul
<i>Inhalte und Qualifikationsziele</i>	<p>Dieses Modul zeichnet sich durch einen herausgehobenen Bezug zur Forschungspraxis aus. Es bietet den Studierenden Gelegenheit, sich exemplarisch mit methodischen und praktischen Problemen erziehungswissenschaftlich relevanter und/oder schulbezogener Forschung auseinander zu setzen. Die Themen können aus verschiedenen Forschungsgebieten stammen, die für den Lehrerberuf und die Schullwirklichkeit von Bedeutung sind. Unerlässlich ist die praktische Beteiligung der Studierenden an Forschungsarbeiten. Die Forschungstätigkeit der Studierenden wird weitgehend Seminar begleitend erbracht und von den Lehrenden betreut. Das Modul kann nach Maßgabe von § 3 Absatz 5 des allgemeinen Teils der PO auch zur Vorbereitung einer späteren Masterarbeit genutzt werden.</p> <p>Spezifische Qualifikationsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Phasen eines Forschungsprozesses; • praktische Erfahrungen in ausgewählten Forschungstätigkeiten; • Fähigkeit zur methodischen Reflexion von Forschungsprozessen und -ergebnissen; • Kenntnis über typische Forschungsfehler; • Reflexionsfähigkeit über Wirkung und Risiken von Forschung. <p>Qualifikationsziele im Bereich der Schlüsselkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur projektbezogenen Teamarbeit; • Organisationsfähigkeit, realistische Zeit- und Arbeitsplanung; • Erschließung, kritische Sichtung und Präsentation von Forschungsergebnissen.
<i>Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform</i>	Seminar
<i>Voraussetzungen für die Teilnahme</i>	mindestens 1 Veranstaltung aus dem gewählten Themenbereich, ggf. aus den im BA absolvierten Modulen
<i>Verwendbarkeit</i>	<ul style="list-style-type: none"> • MA (Gy)
<i>Dauer des Moduls</i>	1 Semester
<i>Angebotsturnus</i>	jedes Semester
<i>Präsenzzeit</i>	2 SWS
<i>Arbeitsaufwand (Workload)</i>	180 Stunden
<i>Leistungspunkte</i>	6 LP
<i>Prüfungsanforderungen</i>	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen

<i>Prüfung(en)/Prüfungsteil(e)</i>	Mündl. und /oder schriftl. Leistung gemäß § 11 Abs. 1 des allgemeinen Teils der PO
<i>Beteiligte Disziplinen</i>	<i>Erziehungswissenschaften, Soziologie, Kath. Theologie, Evang. Theologie, Politikwissenschaft, Philosophie, Fachdidaktik Textiles Gestalten, Fachdidaktik Musik, Fachdidaktik Sport, Fachdidaktik Mathematik, Fachdidaktik Physik</i>

Fachbezogener Besonderer Teil

Biologie

im Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie/Chemie hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 60. Sitzung vom 31.05.2006 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* vom 04.07.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 03/2007, S. 341) beschlossen, der in der 57. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.01.2007 befürwortet und in der 68. Sitzung des Präsidiums am 01.02.2007 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 03/2007, S. 385).

§ 1 Zweck der Prüfung

Durch die erfolgreiche Absolvierung der Master-Prüfung weist der Prüfling nach, dass er die wissenschaftlichen Grundlagen des Faches Biologie beherrscht und außerdem seine Kenntnisse soweit vertieft hat, dass er eine hinreichende Fähigkeit erworben hat, um

- den Anforderungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst zum Lehramt an Gymnasien zu genügen und dass er die wissenschaftlichen Grundlagen für den Unterricht des Faches Biologie am Gymnasium oder an vergleichbaren Schulen erworben hat,
- ins Berufsleben eintreten zu können,
- sein Studium in einem Promotionsstudiengang fortsetzen zu können.

§ 2 Zuständigkeit im Sinne (§ 5 Absatz 1 Allg. Teil)

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Biologie des Fachbereichs Biologie/Chemie.

§ 3 Aufbau des Studiums (§ 3 Absatz 4 Allg. Teil)

¹Das Fach Biologie hat als Fortsetzung eines Bachelor-Hauptfaches (mit dort 84 LP) einen Studienumfang von 12 LP, als Fortsetzung eines Bachelor-Kernfaches (mit dort 63 LP) einen Studienumfang von 30 LP, als Fortsetzung eines Bachelor-Nebenfaches (mit dort 42 LP) einen Studienumfang von 48 LP. ²Darin ist das ggf. noch zu absolvierende, von der Fachdidaktik Biologie vorbereitete und betreute schulische Fachpraktikum (siehe *Anlage 1*: Modulbeschreibungen) nicht mit einbezogen.

§ 4 Studienprogramm und Studienablauf: Das Fach Biologie mit 12 LP - Zweitfach (§§ 3, 4, 9, 11 und 12 Allg. Teil)

- (1) ¹Das Studium „Biologie“ umfasst einen Pflichtbereich von einem Erweiterungsmodul im Umfang von 12 LP, das aus drei Teilen besteht. ²Im Fach Biologie kann ein schulisches Fachpraktikum absolviert werden, das durch eine fachdidaktische Veranstaltung vorbereitet wird (Zusatzbereich Praktikum III). ³Es besteht die Möglichkeit, eine Masterarbeit anzufertigen und zu präsentieren im Umfang von 20 LP (Zusatzbereich Masterabschlussarbeit).

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
1a.	Erweiterungsmodul Fachdidaktik Teil Humanbiologie (Vorlesung und Übung)	5	6	1. Sem.	-	2	entsprechend Modulbeschreibung in Anlage 1
1b.	Teil Lehr-/Lernforschung (Seminar)	2	3	2. Sem.	-	1	
1c.	Teil Vertiefungsseminar (Seminar)	2	3	3. Sem.	-	1	
	<i>Gesamtsumme</i>	9	12				

Nr.	Zusatzbereich Praktikum III *, **	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
1	Vorbereitung auf das schulische Fachpraktikum		2	1. Sem.	-	-	entsprechend Modulbeschreibung in Anlage 1
2	Schulisches Fachpraktikum		8	1. Sem.	-	-	
	<i>Gesamtsumme</i>		10				

* Wahlweise in einem der beiden Unterrichtsfächer

** Sollte in Ausnahmefällen das Fachpraktikum schon im Bachelorstudium absolviert worden sein, kann anstatt diesem das Allgemeine Schulpraktikum (ASP) 10 LP absolviert werden

Nr.	Zusatzbereich Masterabschlussarbeit	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
1	Masterarbeit		18	4. Sem.	-	1	siehe § 9 (1)
2	Masterarbeit – Präsentation		2	4. Sem.	-	1	siehe § 10
	<i>Gesamtsumme</i>		20				

- (2) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der Anlage 1 näher dargelegt.

§ 5 Studienprogramm und Studienablauf: Das Fach Biologie mit 30 LP - Kernfach (§§ 3, 4, 9, 11 und 12 Allg. Teil)

- (1) ¹Das Studium „Biologie“ umfasst einen Pflichtbereich von drei Modulen im Umfang von 30 LP. ²Das Erweiterungsmodul Fachdidaktik besteht aus drei Teilen. ³Die Module 2 und 3 können jeweils in den verschiedenen Abteilungen der Biologie absolviert werden. ⁴Das Spezialisierungsmodul (3.) soll nur absolviert werden, wenn eine Masterabschlussarbeit in der Biologie angestrebt wird. ⁵Ist das nicht der Fall, müssen als Alternative ein Grundmodul plus zwei kleine Exkursionen absolviert werden. ⁶Im Fach Biologie kann ein schulisches Fachpraktikum absolviert werden, dass durch eine fachdidaktische Veranstaltung vorbereitet wird (Zusatzbereich Praktikum III). ⁷Es besteht die Möglichkeit, eine Masterarbeit anzufertigen und zu präsentieren im Umfang von 20 LP (Zusatzbereich Masterabschlussarbeit).

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
1a.	Erweiterungsmodul Fachdidaktik Teil Humanbiologie (Vorlesung und Übung)	5	6	1. Sem.	-	2	entsprechend Modulbeschreibung in Anlage 1
1b.	Teil Lehr-/Lernforschung (Seminar)	2	3	2. Sem.	-	1	
1c.	Teil Vertiefungsseminar (Seminar)	2	3	3. Sem.	-	1	
2.	Erweiterungsmodul 2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar, 5 SWS Übung	9	10	1. Sem.	-	1-4	
3.	Spezialisierungsmodul Methoden- und Projektarbeit	6	8	3. Sem.	-	1	

4.	Alternativ zu 3. ein Grundmodul plus zwei kleine Exkursionen	5	6 2	3 1-3	-	1-2 -	
<i>Gesamtsumme</i>		24	30				

Nr.	Zusatzbereich Praktikum III *, **	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
1	Vorbereitung auf das schulische Fachpraktikum		2	1. Sem.	-	-	entsprechend Modulbeschreibung in Anlage 1
2	Schulisches Fachpraktikum		8	1. Sem.	-	-	
<i>Gesamtsumme</i>			10				

* Wahlweise in einem der beiden Unterrichtsfächer

** Sollte in Ausnahmefällen das Fachpraktikum schon im Bachelorstudium absolviert worden sein, kann anstatt diesem das Allgemeine Schulpraktikum (ASP) 10 LP absolviert werden

Nr.	Zusatzbereich Masterabschlussarbeit	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
1	Masterarbeit		18	4. Sem.	-	1	siehe § 9 (2)
2	Masterarbeit – Präsentation		2	4. Sem.	-	1	siehe § 10
<i>Gesamtsumme</i>			20				

- (2) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der Anlage 1 näher dargelegt.

**§ 6 Studienprogramm und Studienablauf:
Das Fach Biologie mit 48 LP - Erstfach (§§ 3, 4, 9, 11 und 12 Allg. Teil)**

- (1) ¹Das Studium „Biologie“ umfasst einen Pflichtbereich von vier Modulen im Umfang von 36 LP. ²Das Erweiterungsmodul Fachdidaktik besteht aus drei Teilen. ³Die Module 2 und 3 können jeweils in den verschiedenen Abteilungen der Biologie absolviert werden. ⁴Das Spezialisierungsmodul (3.) soll nur absolviert werden, wenn eine Masterabschlussarbeit in der Biologie angestrebt wird. ⁵Ist das nicht der Fall, müssen als Alternative ein Grundmodul plus zwei kleine Exkursionen absolviert werden. ⁶Hinzu kommen zwei Wahlpflichtbereiche mit jeweils einem Modul in einem Gesamtumfang von 12 LP. ⁷Im Fach Biologie kann ein schulisches Fachpraktikum absolviert werden, dass durch eine fachdidaktische Veranstaltung vorbereitet wird (Zusatzbereich Praktikum III). ⁸Es besteht die Möglichkeit, eine Masterarbeit anzufertigen und zu präsentieren im Umfang von 20 LP (Zusatzbereich Masterabschlussarbeit).

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
1a.	Erweiterungsmodul Fachdidaktik Teil Humanbiologie (Vorlesung und Übung)	5	6	1. Sem.	-	2	entsprechend Modulbeschreibung in Anlage 1
1b.	Teil Lehr-/Lernforschung (Seminar)	2	3	2. Sem.	-	1	
1c.	Teil Vertiefungsseminar (Seminar)	2	3	3. Sem.	-	1	
2.	Erweiterungsmodul 2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar, 5 SWS Übung	9	10	1. Sem.	-	1-4	
3.	Spezialisierungsmodul Methoden- und Projektarbeit	6	8	3. Sem.	-	1	
4.	Alternativ zu 3. ein Grundmodul plus zwei kleine Exkursionen	5	6 2	3 1-3	- -	1-2 -	
5.	Grundmodul Genetik	5	6	2. Sem.	-	1-2	

	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
6.	Wahlpflichtbereich II Grundmodul Mikrobiologie oder Biochemie	5	6	1. oder 2. Sem.	-	1	entsprechend Modulbeschreibung in Anlage 1
7.	Wahlpflichtbereich III Grundmodul Biophysikalische Grundlagen, Ethologie, Neurobiologie, Pflanzenphysiologie oder Tierphysiologie	5	6	1. oder 2. Sem.	-	1	
	<i>Gesamtsumme</i>	39	48				

Nr.	Zusatzbereich Praktikum III*, **	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
1	Vorbereitung auf das schulische Fachpraktikum		2	1. Sem.	-	-	entsprechend Modulbeschreibung in Anlage 1
2	Schulisches Fachpraktikum		8	1. Sem.	-	-	
	<i>Gesamtsumme</i>		10				

* Wahlweise in einem der beiden Unterrichtsfächer

** Sollte in Ausnahmefällen das Fachpraktikum schon im Bachelorstudium absolviert worden sein, kann anstatt diesem das Allgemeine Schulpraktikum (ASP) 10 LP absolviert werden

Nr.	Zusatzbereich Masterabschlussarbeit	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
1	Masterarbeit		18	4. Sem.	-	1	siehe § 9 (3)
2	Masterarbeit – Präsentation		2	4. Sem.	-	1	siehe § 10
	<i>Gesamtsumme</i>		20				

- (2) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der Anlage 1 näher dargelegt.

§ 7 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11, 12 und 16 Allg. Teil)

- (1) Prüfungsleistungen werden im Fach Biologie in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
- Klausuren (Dauer in der Regel 20 Minuten pro SWS),
 - Hausarbeiten in schriftlicher Form (Umfang von mindestens 15 und höchstens 30 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von 4 Wochen),
 - Referate (Dauer in der Regel 20 bis 45 Minuten, zusätzliche schriftliche Ausarbeitung),
 - Mündliche Prüfungen (Dauer mindestens 15 und höchstens 30 Minuten).
- (2) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den Vorgenannten vergleichbar sein.
- (3) Die Form der in den jeweiligen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistung ist in den Modulbeschreibungen in der **Anlage 1** dargelegt.

§ 8 Anmeldung und Wiederholbarkeit von Studien begleitenden Prüfungen (§ 17 Allg. Teil)

- (1) ¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt automatisch mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung. ²Die Studien begleitenden Prüfungen müssen innerhalb von maximal vier Fachsemestern nach der Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung absolviert sein. ³§ 21 („Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß“) des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.
- (2) ¹Nicht bestandene Studien begleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. ²Wird die zweite Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. ³Die Wiederholung einer bestandenen Studien begleitenden Prüfung ist nicht zulässig.
- (3) ¹Meldet sich eine Studierende oder ein Studierender zu einer Studien begleitenden Prüfung gemäß *Anlage 1* zu dem frühest möglichen Prüfungstermin an, erwirbt sie oder er das Recht auf eine Wiederholung dieser Prüfung. ²D.h. die Prüfung gilt bei erstmaligem Nichtbestehen als nicht unternommen (Freiversuch). ³Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Studien begleitende Prüfungen können zur Notenverbesserung auf Antrag einmal innerhalb von drei Monaten wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.
- (4) Bei nicht-erfolgreich abgeschlossenen Prüfungsleistungen besteht kein Anrecht auf erneute Teilnahme an den entsprechenden Studienmodulen.
- (5) ¹Über die laut Studienplänen nach §§ 4, 5, 6 vorgesehene Zahl von Wahlpflichtmodulen hinaus kann einmal ein alternatives Wahlpflichtmodul gewählt werden. ²Dies gilt jeweils für die entsprechenden Grundmodule, Erweiterungsmodule sowie Spezialisierungsmodule.

§ 9 Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung (§ 13 Absatz 2 Allg. Teil)

- (1) ¹Für das Fach Biologie mit 12 LP gilt für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung folgendes:
 - ²Wird die Masterarbeit im Fach Biologie geschrieben, so sollen vor der Anmeldung zur Masterarbeit in der Regel alle mit den Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen gemäß § 4 (1) bestanden sein. ³Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Die Abgabe der Masterarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung.
- (2) ¹Für das Fach Biologie mit 30 LP gilt für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung folgendes:
 - ²Wird die Masterarbeit im Fach Biologie geschrieben, so sollen vor der Anmeldung zur Masterarbeit in der Regel alle mit den Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen gemäß § 5 (1) bestanden sein. ³Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Die Abgabe der Masterarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung.
- (3) ¹Für das Fach Biologie mit 48 LP gilt für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung folgendes:
 - ²Wird die Masterarbeit im Fach Biologie geschrieben, so sollen vor der Anmeldung zur Masterarbeit in der Regel alle mit den Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen gemäß § 6 (1) bestanden sein. ³Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Die Abgabe der Masterarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung.

§ 10 Masterarbeit

- (1) ¹Nach Abgabe der schriftlichen Masterarbeit findet in der Regel innerhalb von 4 Wochen eine mündliche Präsentation oder Posterpräsentation der Ergebnisse aus der Masterarbeit statt. ²Die Präsentationen sind hochschulöffentlich.
- (2) ¹Die Ergebnisse der Masterarbeit sollen in einem mündlichen Vortrag (Präsentation) von ca. 20 Minuten Dauer vorgestellt werden. ²Im Anschluss an die Präsentation soll die Masterarbeit zur Diskussion gestellt werden. ³Vortrag und Fragen sollen einen Zeitraum von 45 Minuten nicht überschreiten.

- (3) ¹Alternativ zum mündlichen Vortrag ist die Erstellung eines Posters mit einer mündlichen Vorstellung und abschließender Posterdiskussion möglich. ²Vorstellung des Posters und Posterdiskussion sollen einen Zeitraum von 45 Minuten nicht überschreiten.

§ 11 Gesamtergebnis der Masterarbeit

¹Die Gesamtnote der Master-Arbeit ergibt sich aus dem Mittelwert der beiden Noten für die Master-Arbeit und der Note für die Präsentation im Verhältnis von 5 zu 1 (Master-Arbeit zu Präsentation der Master-Arbeit). ²Der mündliche Vortrag mit Diskussion oder die Postervorstellung mit Diskussion werden von beiden Gutachtern der Master-Arbeit beurteilt. ³Diese Note ergibt sich aus dem Mittelwert der Noten der beiden Gutachter.

§ 12 Gesamtergebnis der Fachprüfungen (§§ 16 und 19 Allg. Teil)

- (1) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen Studien begleitenden Prüfungen gemäß §§ 4, 5, 6 bestanden und mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote der Fachprüfung errechnet sich aus dem ungerundeten Durchschnitt der Noten für die Studien begleitenden Prüfungsleistungen.
- (3) ¹Werden über das Mindest-Studienangebot hinaus zusätzlich weitere Module in einem Fach erfolgreich absolviert, bleiben diese Noten bei der Bestimmung der Fachnote unberücksichtigt. ²Es liegt in der Entscheidung der oder des Studierenden, ob diese Module als benotete Zusatzleistung aufgeführt werden sollen.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann bei insgesamt hervorragenden Leistungen, d.h. überwiegend mit Grade A bestandenen Teilprüfungen mit einem Durchschnitt von 1,2 oder besser, beschließen, dass den Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen wird. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis und der Urkunde zu vermerken.

§ 13 Außerschulisches-fachbezogenes Praktikum (§ 26 Allg. Teil)

- (1) Im Fach Biologie besteht die Möglichkeit der Absolvierung eines oder mehrerer außerschulisch-fachbezogener Praktika gemäß § 26 Absatz 1 Satz 3 Allgemeiner Teil.
- (2) Die Anerkennung des Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: Das Praktikum soll den Studierenden, z.B. in den Bereichen und Berufsfeldern der Biologie
- Einblicke in relevante Handlungsfelder geben,
 - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion biologisch relevanter Praxis eröffnen,
 - exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil biologisch relevanter Professionen ermöglichen.
 - Einblicke in Vermittlungsprozesse im biologischen Kontext geben.
- (3) Das Praktikum umfasst mindestens vier Wochen und wird mit 4 LP bewertet.
- (4) ¹Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für das Praktikum gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (5) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (6) Die oder der Studierende hat in der Regel einen Praktikumsbericht anzufertigen und diesen einer oder einem betreuenden Lehrenden vorzulegen.

- (7) ¹Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss (§ 2) entscheiden über die Anerkennung von Praktikumsäquivalenzen (z. B. Berufsausbildung, Berufstätigkeit). ²Im Falle der Anerkennung stellen diese ein entsprechendes Zertifikat aus. ³Eine Tätigkeit, die bereits für das BSP oder ein anderes Praktikum im Rahmen des Bachelor- oder des Master-Studiengangs anerkannt worden ist, kann nicht noch einmal anerkannt werden.
- (8) Das Praktikum wird nicht benotet.

§ 14 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil der Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1:**Modulbeschreibungen****1.1 Pflichtbereich Unterrichtsfach Biologie als Erstfach**

Beschreibungen für das Erstfach (EF) Biologie, die Beschreibungen der Module für das Kernfach (KF) und Zweitfach (ZF) Biologie sind entsprechend enthalten.

*1.1.1 Grundmodule***Grundmodul Genetik (für BSc. LA Gy/M.Ed. LA Gy3, B.A. LA GHR¹, M.Ed. LA LBS⁶)**

Ziel	Grundkenntnisse und Grundfähigkeiten in Genetik
Kontaktzeit & Struktur	3 SWS Vorlesung und 2 SWS Grundkurs
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, im SS
Leistungspunkte – ECTS Workload	6 Leistungspunkte - je nach Vorkenntnissen 150 bis 200 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Inhalte	Struktur und Funktion von Nukleinsäuren und Genen in Pro- und Eukaryonten; Vererbung von Genen. Versuche aus der Hefe- und Bakterien-Genetik, u. a. Kreuzungen, Transformation, Transkriptionsregulation, Restriktionsanalyse und PCR
Prüfungsform	Klausur über Vorlesung und Grundkurs; Genehmigung von Versuchsprotokollen
Modulnote	Klausurnote
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy (HF, KF): 4. Sem. (Pflicht) M.Ed. LA Gy (EF) ³ : 2. Sem. (Pflicht) B.A. LA GHR ¹ : 4. Sem. (Pflicht) M.Ed. LA LBS ⁶ : 2. Sem. (Wahlpflicht)
Lehrende	Lehrende der AGs Genetik und Angewandte Genetik der Mikroorganismen

*1.1.2 Erweiterungsmodule***Erweiterungsmodul Algenkunde I**

Ziel	Vertiefte Kenntnisse der Sporenpflanzen (Algen), Gewässerkunde und Meerbotanik
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, im WS
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte - ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Inhalte	Phytoplankton und Makroalgen des Süß- und Meerwassers
Prüfungsform	2 schriftliche Klausuren; Seminarvortrag mit Benotung
Modulnote	Mittelwert aus den Klausurnoten für Vorlesung und Übung
Verwendbarkeit	BSc. Organismen 5. Sem. MSc. Organismen 1. Sem. Diplom 5. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem.
Lehrende	Lehrende des Faches Algenkunde

Erweiterungsmodul Algenkunde II

Ziel	Vertiefte Kenntnisse der Sporenpflanzen (Algen), Gewässerkunde und Meerbotanik
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; zur Zeit im SS (Verlegung in das WS geplant)
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte - ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine

Inhalte	Phytoplankton und Makroalgen des Süß- und Meerwassers
Prüfungsform	2 schriftliche Klausuren; Seminarvortrag mit Benotung
Modulnote	Mittelwert aus den Klausurnoten für Vorlesung und Übung
Verwendbarkeit	BSc. Organismen 5. Sem. MSc. Organismen 1. Sem. Diplom 5. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem.
Lehrende	Lehrende des Faches Algenkunde

Erweiterungsmodul Angewandte Genetik der Mikroorganismen I

Ziel	Dynamische genetische Prozesse bei Bakterien und deren Anwendung, Biologie Gram-positiver Bakterien
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, im WS
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte - ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul Genetik
Inhalte	Molekulare Steuerungsmechanismen der Differenzierung und Pathogenität, mobile DNA, Vektoren, Klonierungs- Strategien, Anwendung genetischer Methoden zur Charakterisierung Gram-positiver Bakterien und deren Stoffwechselleistungen, z.B. Antibiotika- und Enzym-Produktion.
Prüfungsform	Vorlesung: Klausur, Seminar: Vortrag oder Klausur, Kurs: Klausur und Genehmigung von Kursprotokollen
Modulnote	Mittelwert der Klausurnoten
Verwendbarkeit	BSc. Zellen: 5. Sem. MSc. Zellen: 1. Sem. Diplom: 5.-7. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. M.Ed. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem. M.Ed. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. M.Ed. LA LBS ⁶ : 3. Sem.
Lehrende	Lehrende der AG Angewandten Genetik der Mikroorganismen

Erweiterungsmodul Angewandte Genetik der Mikroorganismen II

Ziel	Plastizität genetischer Prozesse in höheren Organismen und deren Bedeutung für Anwendungen
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs
Häufigkeit des Angebots	Vorlesung im SS, Seminarblock zu Beginn des WS, Kurs (10 Tage) Mitte des WS
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte - ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul Genetik
Für Vorlesungsteil (a)	Erfolgreicher Abschluss des Vorlesungsteils (a)
Für Seminarteil (b)	Erfolgreicher Abschluss des Seminarteils (b)
Für Praktikumsteil (c)	Erfolgreicher Abschluss des Praktikumsteils (c)
Inhalte	Genetik der Entwicklung höherer Organismen, molekulare Prozesse der Antikörperproduktion, Genetik der Tumorentwicklung, mobile DNA bei höheren Organismen und deren Rolle für die Evolution, Retroviren, Editieren von RNA, Dynamische Prozesse während der Transkription und Translation. (Vorlesung und Seminar) Analyse von Transkripten, Interaktion von Regulatorproteinen mit RNA (Kurs)
Prüfungsform	3 Klausuren und Genehmigung von Kursprotokollen, Vortrag
Modulnote	Mittelwert der Klausurnoten

Verwendbarkeit	BSc. Zellen: 5. Sem. MSc. Zellen: 1. Sem. Diplom: 5.-7. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. M.Ed. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem. M.Ed. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. M.Ed. LA LBS ⁶ : 3. Sem.
Lehrende	Lehrende der AG Angewandten Genetik der Mikroorganismen

Erweiterungsmodul Biochemie I (Proteinbiochemie, Pathobiochemie)

Ziel	Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten im Fach Biochemie/Proteinbiochemie/Pathobiochemie
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, im WS
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte - ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul
Inhalte	Vertiefende Lehrveranstaltungen zur Struktur von Biomolekülen, (Regulation & Steuerung des) Stoffwechsel(s), molekularbiologische Methodik & Analytik, Proteinbiochemie, Pathobiochemie
Prüfungsform	Klausur; benotete Kursprotokolle
Modulnote	Mittelwert aus Klausur- und Kursprotokollnote
Verwendbarkeit	BSc. Zellen: 5. Sem. MSc. Zellen: 1. Sem. Diplom: 5.-7. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. M.Ed. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. M.Ed. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem. M.Ed. LA LBS ⁶ : 3. Sem.
Lehrende	Lehrende der AG Biochemie

Erweiterungsmodul Biochemie II (Molekulare Zellbiologie)

Ziel	Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten im Fach Biochemie/molekulare Zellbiologie
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; zur Zeit im SS (Verlegung in das WS geplant)
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte - ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul
Inhalte	Vertiefende Lehrveranstaltung auf dem Gebiet der molekularen Zellbiologie (Endocytose, Vesikelverkehr, daran beteiligte Proteinkomplexe)
Prüfungsform	Klausur; benotete Kursprotokolle
Modulnote	Mittelwert aus Klausur- und Kursprotokollnote
Verwendbarkeit	BSc. Zellen: 5. Sem. MSc. Zellen: 1. Sem. Diplom: 5.-7. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. M.Ed. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. M.Ed. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem. M.Ed. LA LBS ⁶ : 3. Sem.
Lehrende	Lehrende der AG Biochemie

Erweiterungsmodul Biophysik I

Ziel	Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten der Biophysik
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung/Rechenübung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs (Laborübung FP I)
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; im WS
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte - ca. 300 Std.

Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul
Inhalte	Kinetik; Molekülspektroskopie; Methoden der Strukturforschung;
Prüfungsform	Klausur oder mündliche Prüfung; Genehmigung von Kursprotokollen
Modulnote	Klausur- bzw. Prüfungsnote
Verwendbarkeit	BSc. Zellen: 5. Sem. MSc. Zellen: 1. Sem. Diplom: 5.-7. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. M.Ed. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. M.Ed. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem.
Lehrende	Lehrende der AG Biophysik

Erweiterungsmodul Biophysik II

Ziel	Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten der Biophysik, vorzugsweise Masterstudiengang
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung/Rechenübung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs (Laborübung FP II)
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; zur Zeit im SS (Verlegung in das WS geplant)
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte - ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul
Inhalte	Spezialvorlesungen mit Rechenübungen: Biomechanik; Molekulare Aspekte von Ionenkanälen-; Proteinstruktur; sowie Versuche aus den Gebieten CD-Spektroskopie.; statistische Analyse von elektrischen Einzelkanalmessungen, konfokale Laserspektroskopie
Prüfungsform	Klausur oder mündliche Prüfung; Genehmigung von Kursprotokollen
Modulnote	Klausur- bzw. Prüfungsnote
Verwendbarkeit	BSc. Zellen: 5. Sem. MSc. Zellen: 1. Sem. Diplom: 5.-7. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. M.Ed. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. M.Ed. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem.
Lehrende	Lehrende der AG Biophysik

Erweiterungsmodul Ethologie I

Ziel	Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten in der Labor- und ornithologischen Freiland-Ethologie
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, im WS (Frühjahr)
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte - ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul
Inhalte	Vorlesung: Funktionelle Morphologie und elementares Verhalten, Ontogenese der Individualität, Sexuelle Selektion, soziale Organisationsformen. Seminar: Themen aus der aktuellen Verhaltensforschung, u.a. problematisiert in einer conservation ethology, unter Bezug zu life-history-Formen und Populationsmodellen. Übung: Hypothese gestützte Planung und Durchführung von experimentellen Tier-Beobachtungen in Labor und Freiland; Daten-Auswertung mit Hilfe biostatistischer Methoden; Deutung und Bewertung von Verhalten sowie Wiedergabe in einer von Anthropomorphismen freien Darstellung
Prüfungsform	2 Klausuren; benotetes Protokoll, 1 Referat
Modulnote	Mittelwert der Klausuren und des Protokolls

Verwendbarkeit	BSc. Organismen: 5. Sem. MSc. Organismen: 1. Sem. Diplom: 5.-7. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. M.Ed. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem. M.Ed. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. LA LBS: 5.-7. Sem. M.Ed. LA LBS ⁶ : 3. Sem.
Lehrende	Lehrende der AG Ethologie

Erweiterungsmodul Ethologie II

Ziel	Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten in der Labor- und säugetierbiologischen Freiland-Ethologie
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; zur Zeit im SS (Herbst) (Verlegung in das WS geplant)
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte - ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul
Inhalte	Vorlesung: Hormonelle und neuronale Steuerung von Verhalten, Theorie des optimalen Verhaltens, ethologische Habitatadaptation, Schutz der Verhaltensdiversität in Populationen Seminar: Themen aus der aktuellen Verhaltensforschung, u.a. problematisiert in einer conservation ethology, unter Bezug zu life-history-Formen und Populationsmodellen. Übung: Hypothese gestützte Planung und Durchführung von experimentellen Tier-Beobachtungen in Labor und Freiland; Daten-Auswertung mit Hilfe biostatistischer Methoden; Deutung und Bewertung von Verhalten sowie Wiedergabe in einer von Anthropomorphismen freien Darstellung
Prüfungsform	2 Klausuren; benotetes Protokoll, 1 Referat
Modulnote	Mittelwert der Klausuren und des Protokolls
Verwendbarkeit	BSc. Organismen: 5. Sem. MSc. Organismen: 1. Sem. Diplom: 5.-7. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. M.Ed. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem. M.Ed. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. LA LBS: 5.-7. Sem. M.Ed. LA LBS ⁶ : 3. Sem.
Lehrende	Lehrende der AG Ethologie

Erweiterungsmodul Fachdidaktik

Ziel	Vertiefte Kenntnisse zu Konzepten und empirischen Ansätzen der Fachdidaktik sowie deren Anwendung auf Unterrichtsmodelle unter Einbeziehung der relevanten biowissenschaftlichen Grundlagen
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung und 3 SWS Kurs, 2 x 2 SWS Seminar
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; drei Module (I. Humanbiologie und ihre Didaktik; II. biologiedidaktische Lehr-/Lernforschung, III. Vertiefungsseminar)
Leistungspunkte - ECTS Workload	12 Leistungspunkte - ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul Biologiedidaktik

Inhalte	<p>I. Humanbiologie und ihre Didaktik: Grundlagen der Humanbiologie (passiver und aktiver Bewegungsapparat, Herz-Kreislaufsystem, Atmung, Ernährung und Verdauung, Immunsystem, Anatomie und Physiologie des zentralen und peripheren Nervensystems, Sexualität des Menschen) unter Einbeziehung humanspezifischer Problemfelder (Haltungsschäden, Immunschwäche, Zivilisationskrankheiten, Essstörungen, soziologische und psychologische Aspekte menschlicher Sexualität, Bewusstsein und Lernen, Humanevolution, etc.); Experimente zur Humanbiologie und ihre didaktische Kontextuierung</p> <p>II. Ergebnisse und Methoden der biologiedidaktischen Lehr-/Lernforschung: Einführung in die Methoden der empirischen Lehr-/Lernforschung (Interventionsstudien, qualitative und quantitative Erhebungen, klinische Interviews, etc.); Analyse exemplarischer Studien zu den Untersuchungsbereichen Alltagsvorstellungen, wissenschaftliche Arbeitsweisen, Wissenschaftsverständnis und Wirksamkeit von Unterrichtskonzepten sowie deren Interpretation in Hinblick auf fachdidaktische Schlussfolgerungen; Entwicklung möglicher Forschungsfragen zur Bearbeitung im Rahmen des 4. Praktikums bzw. einer Master-Arbeit.</p> <p>III. Vertiefungsseminar (Wahlpflicht): umfassende didaktisch-methodischen Aufarbeitung eines Themengebietes des Biologieunterrichts (z.B. Evolution, Ethik, Sexualität oder Experimentieren, Wissenschaftspropädeutik, Modellarbeit, Computereinsatz, u. ä.) unter Einbeziehung vorhandener Vermittlungsmodelle und empirischer Befunde; Erstellung empirisch und theoretisch fundierter Unterrichtskonzepte</p>
Prüfungsform	I: Klausur zur Vorlesung; fachliche und fachdidaktische Analyse eines humanbiologischen Experiments (schriftlich); II: benotete Hausarbeit (Zusammenfassung, kritische Reflexion und didaktische Schlussfolgerungen zur einer empirischen Studie); III: mündliche Prüfung
Modulnote	Mittelwert aus Klausur, schriftlicher Analyse, Hausarbeit und mündlicher Prüfung
Verwendbarkeit	<p>LA GHR: 5.-7. Sem. (Pflicht) (nur Teil I)</p> <p>M.Ed. LA Gy (EF, KF, ZF)³: 1.-3. Sem. (Pflicht)</p> <p>M.Ed. LA GH⁴: 1.+2. Sem. (Pflicht) (nur Teil I+II)</p> <p>M.Ed. LA R⁵: 1.+2. Sem. (Pflicht) (nur Teil I+II)</p> <p>M.Ed. LBS⁶: 2.+3. Sem. (Pflicht)</p>
Lehrende	Lehrende der AG Biologiedidaktik, Lehrende der Biologie

Erweiterungsmodul Genetik I (Genetische Regulationsmechanismen)

Ziel	Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten der Genetik
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung Genetik II, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, im WS
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte - ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul
Inhalte	<p>Vorlesung: Regulationsmechanismen der Genexpression bei Pro- und Eukaryonten</p> <p>Seminar: Erarbeitung von vertieften Kenntnissen im Bereich der molekularen Genetik.</p> <p>Kurs: Versuche aus der Human-, Hefe-, Bakterien- und Phagen-Genetik: Genetischer Fingerabdruck, cis-trans-Dominanztest, Tetraden-Analyse, Transposon-Mutagenese, Phagen-Induktion, Mutanten-Analyse</p>
Prüfungsform	Klausur; Seminarvortrag; Genehmigung von Kursprotokollen
Modulnote	Klausurnote (3/4) und Seminarnote (1/4)

Verwendbarkeit	BSc. Zellen: 5. Sem. MSc. Zellen: 1. Sem. Diplom: 5.-7. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. M.Ed. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem. M.Ed. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. M.Ed. LA LBS ⁶ : 3. Sem.
Lehrende	Lehrende der AG Genetik

Erweiterungsmodul Genetik II (Genetik von Eukaryonten)

Ziel	Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten der Genetik
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung Genetik III, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; zur Zeit im SS (Verlegung in das WS geplant)
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte - ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul
Inhalte	Vorlesung: Genetik von Viren und Signalketten bei Eukaryonten Seminar: Erarbeitung von vertieften Kenntnissen im Bereich der molekularen Genetik von Prokaryonten und niederen Eukaryonten. Kurs: Versuche aus der Hefe- und <i>E.coli</i> -Genetik: Sequenzanalyse, Transduktion, Herstellung von Deletionsmutanten, Hefe-Zellbiologie, Mutanten-Analyse
Prüfungsform	Klausur; Seminarvortrag; Genehmigung von Kursprotokollen
Modulnote	Klausurnote(3/4) und Seminarnote (1/4)
Verwendbarkeit	BSc. Zellen: 5. Sem. MSc. Zellen: 1. Sem. Diplom: 5.-7. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. M.Ed. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem. M.Ed. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. M.Ed. LA LBS ⁶ : 3. Sem.
Lehrende	Lehrende der AG Genetik

Erweiterungsmodul Molekulare Mikrobiologie I

Ziel	Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten der molekularen Mikrobiologie
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, im WS
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte - ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul
Inhalte	Vorlesung und Seminar: Ausgewählte Kapitel über aerobe, anaerobe und extremophile Bakterien. Kurs: Fermentationsversuch; Bakteriorhodopsin aus <i>Halobacterium salinarum</i> ; Regulation der KdpFABC-Synthese
Prüfungsform	Je 1 Klausur über Vorlesung und Seminar. Benotung der Kursprotokolle; alle drei Teile müssen bestanden werden.
Modulnote	Mittelwert der drei Noten
Verwendbarkeit	BSc. Zellen: 5. Sem. MSc. Zellen: 1. Sem. Diplom: 5.-7. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. M.Ed. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem. M.Ed. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. LA LBS: 5.-7. Sem. M.Ed. LA LBS ⁶ : 3. Sem.
Lehrende	Lehrende der AG Mikrobiologie

Erweiterungsmodul Molekulare Mikrobiologie II

Ziel	Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten der molekularen Mikrobiologie
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; zur Zeit im SS (Verlegung in das WS geplant)
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte - ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul
Inhalte	Vorlesung und Seminar: Zellwand, Sekretionssysteme, Toxine und pathogene Mikroorganismen. Kurs: Überproduktion und Reinigung eines bakteriellen Membranproteinkomplexes; K ⁺ -Homöostase bei Bakterien.
Prüfungsform	Je 1 Klausur über Vorlesung und Seminar. Benotung der Kursprotokolle; alle drei Teile müssen bestanden werden.
Modulnote	Mittelwert der drei Noten
Verwendbarkeit	BSc. Zellen: 5. Sem. MSc. Zellen: 1. Sem. Diplom: 5.-7. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. M.Ed. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem. M.Ed. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. LA LBS: 5.-7. Sem. M.Ed. LA LBS ⁶ : 3. Sem.
Lehrende	Lehrende der AG Mikrobiologie

Erweiterungsmodul Ökologie und Systematik der Mikroorganismen

Ziel	Vertiefte Kenntnisse der mikrobiellen Ökologie und Systematik der Mikroorganismen.
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, im WS
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte - ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul Mikrobiologie
Inhalte	Vorlesung und Seminar: Systematik der Prokaryonten; morphologische, chemotaxonomische, molekulare und physiologische Merkmale; Spezieskonzept; Identifizierungs- und Nachweismethoden, Struktur und Funktion von mikrobiellen Gemeinschaften Übung: Klassifizierungs- und Identifizierungsmethoden anhand von Isolaten (klassische biochemische Tests, chemotaxonomische Analysen sowie Nukleotidsequenzbestimmung eines 16S-rRNA-Gens. Datenbankrecherchen und phylogenetische Stammbaumrekonstruktionen).
Prüfungsform	Je 1 Klausur über Vorlesung und Seminar. Benotung des Kursprotokolls. Alle drei Teile müssen bestanden werden.
Modulnote	Mittelwert der Klausurnoten und der Protokollnote
Verwendbarkeit	BSc. Organismen: 5. Sem. MSc. Organismen: 1. Sem. Diplom: 5.-7. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. M.Ed. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem. M.Ed. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. LA LBS: 5.-7. Sem. M.Ed. LA LBS ⁶ : 3. Sem.
Lehrende	Lehrende der AG Mikrobiologie

Erweiterungsmodul Neurobiologie I (Molekulare und zelluläre Grundlagen)

Ziel	Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der molekularen und zellulären Neurobiologie
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, im WS
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte – ca. 300 Std.

Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul. Bevorzugte Aufnahme bei gutem Abschluss des Grundmoduls Neurobiologie.
Inhalte	Vorlesung: molekulare und zelluläre Grundlagen der Neurobiologie Seminar: Erarbeitung von vertieften Kenntnissen im Bereich der in der Vorlesung behandelten Themen Übung: Methoden der molekularen und zellulären Neurobiologie; neurochemische, morphologische, und elektrophysiologische Techniken
Prüfungsform	Klausur, Genehmigung und Benotung von Kursprotokollen
Modulnote	Mittelwert der Einzelnoten, wobei die Klausur doppelt zählt
Verwendbarkeit	BSc. Zellen: 5. Sem. MSc. Zellen: 1. Sem. Diplom: 5.-7. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. M.Ed. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem. M.Ed. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. M.Ed. LA LBS ⁶ : 3. Sem.
Lehrende	Lehrende der AG Neurobiologie

Erweiterungsmodul Neurobiologie II (Kommunikation, Entwicklung und Degeneration)

Ziel	Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der systemischen Neurobiologie
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; zur Zeit im SS (Verlegung in das WS geplant)
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte - ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul. Es wird empfohlen, zunächst das Erweiterungsmodul Neurobiologie I (Molekulare und zelluläre Grundlagen) zu absolvieren.
Inhalte	Vorlesung: Aspekte der systemischen Neurobiologie Seminar: Erarbeitung von vertieften Kenntnissen im Bereich der in der Vorlesung behandelten Themen Übung: Semesterbegleitende Mitwirkung an Forschungsprojekten im Bereich der molekularen, zellulären und systemischen Neurobiologie
Prüfungsform	Klausur, Genehmigung und Benotung von Kursprotokollen
Modulnote	Mittelwert der Einzelnoten, wobei die Klausur doppelt zählt.
Verwendbarkeit	BSc. Zellen: 5. Sem. MSc. Zellen: 1. Sem. Diplom: 5.-7. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. M.Ed. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem. M.Ed. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. M.Ed. LA LBS ⁶ : 3. Sem.
Lehrende	Lehrende der AG Neurobiologie

Erweiterungsmodul Grundlagen der Ökologie

Ziel	Vermittlung von Grundlagenwissen der Ökologie (Arbeitsbereiche, Grundbegriffe, Methoden, Wirkung abiotischer und biotischer Umweltfaktoren auf den Einzelorganismus) mit dem praktischen Schwerpunkt „Tierökologie“
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, im WS
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte - ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul

Inhalte	<p>Vorlesung: Definition "Ökologie", Arbeitsbereiche der Ökologie, Subsysteme (Population, Biozönose, Ökosystem, Landschaft, Gesellschaft-Umwelt-System, Ökosphäre, Atmosphäre, Lithosphäre, Pedosphäre, Hydrosphäre, Biosphäre), Geschichte der Ökologie, zentrale Grundbegriffe und ihre Bedeutung (Biozönose, Biotop, Ökosystem), Prinzipien ökologischer Sachverhalte (Systemcharakter, Regelkreise, Rückkoppelungen, Strukturen und Funktionen, Raum- und Zeitdimensionen, historische Komponenten), Methodik ökologischer Forschung, Behandlung ausgewählter autökologischer Themen: Umweltbegriff, Beziehungen Einzelorganismus und abiotische Umwelt (Temperatur, Wasser/Feuchtigkeit, Licht), Beziehungen Einzelorganismus und biotische Umwelt: interspezifische Wechselwirkungen: Mutualismus, Dualismus (Parabiose, Kommensalismus, Konkurrenz, Parasitismus, Prädation).</p> <p>Seminar: Vorträge zu Themen der Vorlesung.</p> <p>Übung: Einführung in wissenschaftliches Arbeiten, Entwicklung von Hypothesen und Experimenten, Statistische Auswert-Verfahren mit R, Literaturrecherche (Web of Science), Erstellen einer Präsentation, Schreiben einer wissenschaftlichen Veröffentlichung</p> <p>Themen: Inter- und intraspezifische Konkurrenz, Reproduktive Interferenz, Grüne-Welt-Hypothese, Inselbiogeographie</p>
Prüfungsform	Vorlesung: Klausur, Seminar: benotetes Referat, Übung: benotetes Protokoll und Referat
Modulnote	Mittelwert der Klausur-, Referats- und Protokollnoten
Verwendbarkeit	<p>BSc. Organismen: 5. Sem.</p> <p>MSc. Organismen: 1. Sem.</p> <p>Diplom: 5.-7. Sem.</p> <p>BSc. LA Gy (HF): 5. Sem.</p> <p>M.Ed. LA Gy (KF)³: 1. Sem.</p> <p>M.Ed. LA Gy (EF)³: 3. Sem.</p> <p>M.Ed. LA LBS⁶: 3. Sem.</p>
Lehrende	Lehrende der AG Ökologie

Erweiterungsmodul Allgemeine Ökologie

Ziel	Vermittlung globaler ökologischer Zusammenhänge (Atmosphäre, Pedosphäre, Lithosphäre, Hydrosphäre, Biosphäre) mit dem Schwerpunkt „Vegetationsökologie“
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, im SS
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte - ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul
Inhalte	<p>Vorlesung: Primäre Umweltfaktoren (Strahlung, geophysikalische und biogeochemische Faktoren, Mikro- und Makroelemente), sekundäre Umweltfaktorenkomplexe (Klima, Boden), globale Stoffkreisläufe (Wasser, Sauerstoff, Kohlenstoff, Kohlendioxid, Stickstoff, Schwefel, Phosphor), ökologische Vorgänge in der Atmo-, Pedo- und Lithosphäre, Bereiche der Biosphäre (Ökosphäre).</p> <p>Seminar: Vorträge zu Themen der Vorlesung.</p> <p>Übung: Teil A: Erfassungsmethoden in der Vegetationskunde (Braun-Blanquet-Aufnahmen, Frequenz-Untersuchungen, Minimumareal-Bestimmungen), Ansprache unterschiedlicher Pflanzengesellschaften, Vegetationsaufnahmen in unterschiedlich komplexen Vegetationseinheiten (Heiden, Röhrichte, Wälder), ganztätige standortkundliche Untersuchungen am Beispiel von Transekten, Einführung in die Bodenkunde und Vegetationsgeschichte Nordwestdeutschlands.</p> <p>Teil B: Auswertung und Interpretation von Geländedaten, Analyse von Pflanzengesellschaften, synsystematische Zuordnung, Datenbearbeitungsmethoden, multivariate Methoden CA, PCA, DCA, CCA.</p>

Prüfungsform	Vorlesung: Klausur, Seminar: benotetes Referat, Übung: benotetes Protokoll
Modulnote	Mittelwert der Klausur-, Referats- und Protokollnote
Verwendbarkeit	BSc. Organismen: 5. Sem. MSc. Organismen: 1. Sem. Diplom: 5.-7. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. M.Ed. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem. M.Ed. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. M.Ed. LA LBS ⁶ : 3. Sem.
Lehrende	Lehrende der AG Ökologie

Erweiterungsmodul Spezielle Ökologie

Ziel	Vermittlung von Kenntnissen der Strukturen und Funktionen von Großökosystemen
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, im SS
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte - ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul
Inhalte	Vorlesung: strukturelle und funktionelle Klassifikation von Lebensräumen, (syn)systematische Klassifikation; Behandlung folgender Lebensräume: Meer, Küsten (Fels, Marsch, Mangrove), Binnengewässer (Fließgewässer, Seen), Sumpflandschaften, Wälder (Regenwälder, temperierte/sommergrüne Wälder, Nadelwälder), Trockenlandschaften (Wüsten, Steppen, Savannen; Trockenrasen, Heiden), Kältelandschaften (Arktische Tundra, Hochgebirge, Antarktis). Seminar: Vorträge zu Themen der Vorlesung. Übung: Ökologische Freilandübungen im jährlichen Turnus: Küstenökosysteme/Trockenstandorte, Auenlandschaften/Hochgebirge mit Seminar- und Auswertungsteil
Prüfungsform	Vorlesung: Klausur, Seminar: benotetes Referat, Übung: benotetes Protokoll
Modulnote	Mittelwert der Klausur-, Referats- und Protokollnote
Verwendbarkeit	BSc. Organismen: 5. Sem. MSc. Organismen: 1. Sem. Diplom: 5.-7. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. M.Ed. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem. M.Ed. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. M.Ed. LA LBS ⁶ : 3. Sem.
Lehrende	Lehrende der AG Ökologie

Erweiterungsmodul Vegetationsökologie

Ziel	Vermittlung ökologischer Zusammenhänge mit dem Schwerpunkt „Vegetationsökologie“
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs
Häufigkeit des Angebots	Jährlich: Vorlesung u. Seminar im WS; Übungen nur im SS (Block)
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte - ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul

Inhalte	Vorlesung: Floristik und Arealkunde, Floren- und Vegetationsgeschichte, Vegetationsdynamik, Sukzession, Vegetationsbeschreibung, Vegetationsgliederung, Vegetationsaufnahmen, floristische Verwandtschaft der Pflanzengesellschaften (Synsystematik/ Syntaxonomie), Struktur der Pflanzengesellschaften (Symmorphologie), Pflanze und Standort (Synökologie), ökologische Anpassungen und Lebensstrategien, Vegetationszonen, Vegetation Mitteleuropas an ausgewählten Beispielen. Seminar: Vorträge zu Themen der Vorlesung. Übung: Ökologische Freilandübungen an wechselnden Orten. Erfassungsmethoden in der Vegetationskunde (Braun-Blaquet, Frequenzrahmen, Minimumareal), Ansprache unterschiedlicher Pflanzengesellschaften, Vegetationsaufnahmen in unterschiedlich komplexen Vegetationseinheiten, ganztägige standortkundliche Untersuchungen von Transekten, Einführung in die Bodenkunde und Vegetationsgeschichte. Auswertung und Interpretation von Geländedaten, Analyse von Pflanzengesellschaften, synsystematische Zuordnung, Datenbearbeitungsmethoden, multivariate Methoden
Prüfungsform	Vorlesung: Klausur, Seminar: benotetes Referat, Übung: benotetes Protokoll
Modulnote	Mittelwert der Klausur-, Referats- und Protokollnote
Verwendbarkeit	BSc. Organismen: 5. Sem. MSc. Organismen: 1. Sem. Diplom: 5.-7. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. M.Ed. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem. M.Ed. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. M.Ed. LA LBS ⁶ : 3. Sem.
Lehrende	Lehrende der AG Ökologie

Erweiterungsmodul Pflanzenphysiologie I (Biochemie und Physiologie der Pflanzen)

Ziel	Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten der Pflanzenphysiologie
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, im WS
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte - ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul
Inhalte	Vorlesung: Regulation des Grundstoffwechsels der Pflanzen bzw. Pflanzlicher Sekundärstoffwechsel Seminar: Erarbeitung von vertieften Kenntnissen in der molekularen Pflanzenphysiologie Übung: Methoden der molekularen und zellulären Pflanzenphysiologie (biochemische, physiologische bzw. zellbiologische Techniken)
Prüfungsform	2 Klausuren; Genehmigung von Protokollen
Modulnote	Mittelwert aus den Klausurnoten für Vorlesung und Übung
Verwendbarkeit	BSc. Zellen: 5. Sem. MSc. Zellen: 1. Sem. Diplom: 5.-7. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. M.Ed. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem. M.Ed. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. M.Ed. LA LBS ⁶ : 3. Sem.
Lehrende	Lehrende der AG Pflanzenphysiologie

Erweiterungsmodul Pflanzenphysiologie II (Molekularbiologie der Pflanzen)

Ziel	Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten der Pflanzenphysiologie
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; zur Zeit im SS (Verlegung in das WS geplant)
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte - ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul

Inhalte	Vorlesung: Entwicklungsphysiologie der Pflanzen bzw. Ökophysiologie der Pflanzen Seminar: Erarbeitung von vertieften Kenntnissen in der molekularen Pflanzenphysiologie Übung: Methoden der molekularen und zellulären Pflanzenphysiologie (biochemische, molekularbiologische bzw. zellbiologische Techniken)
Prüfungsform	2 Klausuren; Genehmigung von Protokollen
Modulnote	Mittelwert aus den Klausurnoten für Vorlesung und Übung
Verwendbarkeit	BSc. Zellen: 5. Sem. MSc. Zellen: 1. Sem. Diplom: 5.-7. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. M.Ed. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem. M.Ed. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. M.Ed. LA LBS ⁶ : 3. Sem.
Lehrende	Lehrende der AG Pflanzenphysiologie

Erweiterungsmodul Spezielle Botanik I (Evolution und Diversität des Pflanzenreichs)

Ziel	Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten der Speziellen Botanik
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, im WS
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte – ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul
Inhalte	Vorlesung (Evolutionenbiologie) und Seminar (Seminar mit Demonstrationen im BG): Entwicklungsgeschichte und Evolution des Pflanzenreichs, Artbildungsprozesse, molekulare Aspekte der Systematik; Blütenbiologie, Befruchtungssysteme, Überwinterung, Bioinformatik, phylogenetische Auswertungsmethoden. Übung: Evolution der Landpflanzen, Diversität, Anatomie und Morphologie der Landpflanzen, Generationswechsel, Fortpflanzung und adaptive Anpassungen an das Landleben.
Prüfungsform	Vorlesung: Klausur, Seminar: unbenotetes Referat, Praktikum: Klausur
Modulnote	Mittelwert der Einzelnoten
Verwendbarkeit	BSc. Organismen: 5. Sem. Diplom: 5.-7. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. M.Ed. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem. M.Ed. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. M.Ed. LA LBS ⁶ : 3. Sem.
Lehrende	Lehrende der AG Spezielle Botanik

Erweiterungsmodul Spezielle Botanik II (Pflanzengeographie und Anpassungen im Pflanzenreich)

Ziel	Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten der Speziellen Botanik
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; zur Zeit im SS (Verlegung in das WS geplant)
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte - ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul
Inhalte	Vorlesung (Flora und Vegetation der Erde) und Seminar (Vegetation und Lebensformen der Tropen) : Formenkenntnisse, Areal und Vegetationskunde Übung: Ökologische Pflanzenanatomie, funktionelle Anatomie und Morphologie der Pflanzen, Anpassungen im Pflanzenreich
Prüfungsform	Vorlesung: Klausur, Seminar: unbenotetes Referat, Praktikum: Klausur
Modulnote	Mittelwert der Einzelnoten

Verwendbarkeit	BSc. Organismen: 5. Sem. MSc. Organismen: 1. Sem. Diplom: 5.-7. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. M.Ed. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem. M.Ed. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. M.Ed. LA LBS ⁶ : 3. Sem.
Lehrende	Lehrende der AG Spezielle Botanik

Erweiterungsmodul Tierphysiologie I

Ziel	Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten in der Tierphysiologie
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, im WS (mit Teilen aus dem SS kombinierbar)
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte - ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul
Inhalte	<i>Vorlesung Tier- und Humanphysiologie III:</i> Bewegung, Stoffaufnahme und Stoffaustausch Zellbewegung, Muskelbewegung, Ernährung und Verdauung, Gasaustausch und Stofftransport oder <i>Vorlesung Tier- und Humanphysiologie IV:</i> Sinnesphysiologie Sinnesphysiologische Grundlagen, Chemorezeption, Mechanorezeption, Photorezeption, Supersinne der Tiere oder <i>Vorlesung Tier- und Humanphysiologie II:</i> (nur im SS, siehe Erweiterungsmodul Tierphysiologie II) <i>Seminar:</i> Themen der molekularen Physiologie <i>Übung:</i> Methoden der molekularen und zellulären Physiologie Biochemische, molekularbiologische, zellbiologische und elektrophysiologische Techniken
Prüfungsform	Vorlesungsklausur, benotetes Seminarreferat, Seminarklausur, Genehmigung von Versuchsprotokollen; mündliche Prüfung des Übungsstoffes
Modulnote	Mittelwert der Vorlesungs-, Seminar- und Übungsnoten
Verwendbarkeit	BSc. Zellen: 5. Sem. MSc. Zellen: 1. Sem. Diplom: 5.-7. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. M.Ed. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem. M.Ed. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. M.Ed. LA LBS ⁶ : 3. Sem.
Lehrende	Lehrende der AG Tierphysiologie

Erweiterungsmodul Tierphysiologie II

Ziel	Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten in der Tierphysiologie
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; zur Zeit im SS (Verlegung in das WS geplant) (mit Teilen aus dem WS kombinierbar)
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte - ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul

Inhalte	<p><i>Vorlesung Tier- und Humanphysiologie II:</i> Homöostase Wärmehaushalt und Temperaturregulation, Blutzucker-Regulation, Säure/Base-Regulation, Exkretion, Prinzipien der Osmoregulation, Funktion osmoregulatorischer Organe, v.a. der Säugetiere.</p> <p>oder</p> <p><i>Vorlesung Tier- und Humanphysiologie III:</i> (nur im WS, siehe Erweiterungsmodul Tierphysiologie I)</p> <p>oder</p> <p><i>Vorlesung Tier- und Humanphysiologie IV:</i> (nur im WS, siehe Erweiterungsmodul Tierphysiologie I)</p> <p><i>Seminar:</i> Pathophysiologie</p> <p><i>Übung:</i> Methoden der molekularen und zellulären Physiologie Biochemische, molekularbiologische, zellbiologische und elektrophysiologische Techniken</p>
Prüfungsform	Vorlesungsklausur, benotetes Seminarreferat, Seminarklausur, Genehmigung von Versuchsprotokollen; mündliche Prüfung des Übungsstoffes
Modulnote	Mittelwert der Vorlesungs-, Seminar- und Übungsnoten
Verwendbarkeit	<p>BSc. Zellen: 5. Sem.</p> <p>MSc. Zellen: 1. Sem.</p> <p>Diplom: 5.-7. Sem.</p> <p>BSc. LA Gy (HF): 5. Sem.</p> <p>M.Ed. LA Gy (KF)³: 1. Sem.</p> <p>M.Ed. LA Gy (EF)³: 3. Sem.</p> <p>M.Ed. LA LBS⁶: 3. Sem.</p>
Lehrende	Lehrende der AG Tierphysiologie

Erweiterungsmodul Zoologie I (Entwicklung, Evolution und Phylogenie)

Ziel	Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten der Entwicklungsbiologie, der Evolution und Phylogenie der Tiere
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, im WS
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte – ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul
Inhalte	<p>Vergleichende Entwicklungsbiologie an den „Modellorganismen“: <i>Caenorhabditis</i>, <i>Drosophila</i>, Anneliden, Fische, Amphibien, Huhn, Maus. Mikroskopie von Entwicklungsstadien, Transplantationsexperimente, Knorpelfärbungen etc.</p> <p>Das phylogenetische System vielzelliger Tiere; vergleichende Morphologie der wichtigsten Taxa; Methoden und aktuelle Probleme der Systematik, Evolutionsbiologie und Phylogenie. An ausgewählten Tiergruppen werden im Kurs vertiefte Kenntnisse über Morphologie, Cytologie, Entwicklungsgeschichte und deren Diversität erarbeitet und für phylogenetische Analysen herangezogen.</p>
Prüfungsform	Referat im Seminar, benotete Protokolle im Kurs, Klausur zum Kurs und zur Vorlesung
Modulnote	Gewichteter Mittelwert aus Referat (einfach), Protokoll (doppelt) und Klausur (einfach)
Verwendbarkeit	<p>Bsc. Organismen: 5. Sem.</p> <p>MSc. Organismen: 1. Sem.</p> <p>BSc. Zellen: 5. Sem.</p> <p>MSc. Zellen: 1. Sem.</p> <p>Diplom: 5.-7. Sem.</p> <p>BSc. LA Gy (HF): 5. Sem.</p> <p>M.Ed. LA Gy (EF)³: 3. Sem.</p> <p>M.Ed. LA Gy (KF)³: 1. Sem.</p> <p>M.Ed. LA LBS⁶: 3. Sem.</p>
Lehrende	Lehrende der AG Zoologie

Erweiterungsmodul Zoologie II (Molekulare Entwicklungsbiologie)

Ziel	Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten der Entwicklungsbiologie
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; zur Zeit im SS (Verlegung in das WS geplant)
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte - ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul. Es wird empfohlen, zunächst das Erweiterungsmodul Zoologie I (Entwicklung, Evolution und Phylogenie) zu absolvieren
Inhalte	Entwicklungsbiologie von <i>Drosophila melanogaster</i> . Immunhistochemische Experimente, enhancer trap – Analysen, Klonieren von Genen, inverse PCR
Prüfungsform	Referat im Seminar, benotete Protokolle im Kurs, Klausur zum Kurs und zur Vorlesung
Modulnote	Gewichteter Mittelwert aus Referat (einfach), Protokoll (doppelt) und Klausur (einfach)
Verwendbarkeit	Bsc. Organismen: 5. Sem. MSc. Organismen: 1. Sem. BSc. Zellen: 5. Sem. MSc. Zellen: 1. Sem. Diplom: 5.-7. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. M.Ed. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. M.Ed. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem. M.Ed. LA LBS ⁶ : 3. Sem.
Lehrende	Lehrende der AG Zoologie

Erweiterungsmodul Zoologie III (Evolution und Phylogenie der Tiere)

Ziel	Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten über die Evolution und Phylogenie der Tiere
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 5 SWS Kurs
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; zur Zeit im SS (Verlegung in das WS geplant)
Leistungspunkte - ECTS Workload	10 Leistungspunkte - ca. 300 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Grundmodul
Inhalte	Vorlesung und Seminar: das phylogenetische System vielzelliger Tiere mit Schwerpunkt Deuterostomia; vergleichende Morphologie der wichtigsten Taxa; cytologische, histologische, fortpflanzungsbiologische und entwicklungsgeschichtliche Aspekte; Moderne Gesichtspunkte, Methoden und aktuelle Probleme der Systematik, Evolutionsbiologie und Phylogenie. Übungen: An beispielhaft ausgewählten Organismen werden unterschiedlicher Methoden der phylogenetisch-systematischen Forschung (Licht- und Elektronenmikroskopie, 3-D-Rekonstruktionen morphologischer Daten, konfokale Laserscanningmikroskopie, molekulare Methoden) angewendet und kleinere überschaubare Fragestellungen demonstriert.
Prüfungsform	Klausur über den Vorlesungs- und Kursstoff, benotetes Referat im Seminar, genehmigte Protokolle
Modulnote	Mittelwert aus Referats- und Klausurnote
Verwendbarkeit	Bsc. Organismen: 5. Sem. MSc. Organismen: 1. Sem. BSc. Zellen: 5. Sem. MSc. Zellen: 1. Sem. Diplom: 5.-7. Sem. BSc. LA Gy (HF): 5. Sem. M.Ed. LA Gy (EF) ³ : 3. Sem. M.Ed. LA Gy (KF) ³ : 1. Sem. M.Ed. LA LBS ⁶ : 3. Sem.
Lehrende	Lehrende der AG Zoologie

1.1.3 weitere Pflichtveranstaltungen

Spezialisierungsmodul (Methoden- und Projektarbeit)

Nur Pflicht, wenn eine Masterarbeit in der Biologie beabsichtigt ist. Sonst alternativ: 1 Grundmodul (s. 1.1.1) plus zwei kleine Exkursionen

Ziel	Praktische Bearbeitung einer biowissenschaftlichen Fragestellung aus den aktuellen Forschungsgebieten der organismisch oder zellulär ausgerichteten Arbeitsgruppen der Biologie. Darstellung der Ergebnisse in schriftlicher (Protokoll – Studienarbeit - Poster) und mündlicher Form (Vortrag - Präsentation Posterdemonstration).
Kontaktzeit & Struktur	Eine ganztägige Laborarbeit von 6 bis 8 Wochen oder eine vergleichbare Freilandarbeit – alternativ auch 12-16 Wochen halbtags.
Häufigkeit des Angebots	Semesterweise, nach individueller Absprache
Leistungspunkte – ECTS & Workload	20 Leistungspunkte - 500 Std..
Teilnahmevoraussetzungen:	In der Regel ein vorausgehendes Erweiterungsmodul
Prüfungsform:	Benotung des Protokolls oder Posters, der Qualität der durchgeführten Arbeit und des Vortrags oder der Posterdemonstration.
Modulnote:	Mittelwert dieser Noten
Verwendbarkeit:	MSc. Organismen: 2. Sem. MSc. Zellen: 2. Sem. Diplom: 8. Sem. M.Ed. LA Gy ³ (EF, KF): 3. Sem. (Pflicht, wenn Master-Arbeit in der Biologie beabsichtigt ist) M.Ed. LA LBS ⁶ : 3. Sem.
Lehrende:	Lehrende der Biologie

Kleine Exkursionen

Ziel	Je nach Veranstalter unterschiedlich	
Kontaktzeit & Struktur	In der Regel halbtägig bis ganztägig	
Inhalte	Je nach Veranstalter unterschiedlich	
Häufigkeit des Angebots	Mehrere pro Jahr	
Leistungspunkte - ECTS Workload	je 1 LP	
Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Prüfungsform	Genehmigung von Protokollen, unbenotet	
Modulnote	Keine – nur Vergabe von Leistungspunkten	
Verwendbarkeit	BSc. Organismen:	1 große + 3 kleine (Pflicht) 4.-6. Sem.
	MSc. Organismen:	1 gr. (Pflicht) 3. Sem.
	BSc. Zellen:	1 gr. (Zusatzqualifikation) 4.-6. Sem.
	MSc. Zellen:	1 gr. (Zusatzqualifikation) 3. Sem.
	Diplom:	3 kl. (Pflicht) 1.-4. Sem.
		3 kl. + 2 gr. (Pflicht) 5.-7. Sem.
	BSc. LA Gy (HF):	7 kl. oder 2 gr.+ 1 kl. (Pflicht) 1.-6. Sem.
	BSc. LA Gy (KF):	5 kl. oder 1 gr. (Pflicht) 1.-6. Sem.
	BSc. LA Gy (NF):	5 kl. oder 1 gr. (Wahlpflicht) 1.-6. Sem.
	M.Ed. LA Gys (EF, KF):	2 kl. (Pflicht) 3. Sem.
	LA GHR:	1 kl. zool. + 1 kl. Bot. (Pflicht) 1.-4. Sem.
		2 kl. ökol. (Pflicht) 5.-7. Sem.
	B.A. LA GHR ¹ :	1 kl. (Pflicht) 1.-6. Sem.
	LA LBS:	1 kl. zool. + 1 kl. bot. (Pflicht) 1.-4. Sem.
	B.A. LA LBS ² :	2 kl. (Pflicht) 1.-5. Sem.
	M.Ed. LA LBS ⁶ :	2 kl. (Wahlpflicht) 1.-4. Sem.
Lehrende	Lehrende der Biologie	

1.2 Wahlpflichtbereiche*1.2.1 Wahlpflichtbereich II***Grundmodul Biochemie (für BSc. LA Gy/M.Ed. LA Gy³/M.Ed. LBS⁶)**

Ziel	Grundkenntnisse in der Schlüsseldisziplin Biochemie
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Tutorium und 2 SWS Grundkurs
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, im SS
Leistungspunkte - ECTS Workload	6 Leistungspunkte - je nach Vorkenntnissen 150 bis 180 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Inhalte	Struktur und Stoffwechsel von Biomolekülen, molekularbiologische Konzepte, biomolekulare Analytik
Prüfungsform	1 Klausur über Vorlesung und Tutorium; Genehmigung der Grundkursprotokolle
Modulnote	Klausurnote
Verwendbarkeit	BSc. LA Gy (HF, KF): 2. Sem. (Wahlpflicht) M.Ed. LA Gy (EF) ³ : 2. Sem. (Wahlpflicht) M.Ed. LA LBS ⁶ : 2. Sem. (Wahlpflicht)
Lehrende	Lehrende der AG Biochemie

Grundmodul Mikrobiologie

Ziel	Grundkenntnisse und Grundfähigkeiten in Mikrobiologie
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung und 3 SWS Grundkurs
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, im WS
Leistungspunkte - ECTS Workload	6 Leistungspunkte – ca. 180 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Inhalte	Vorlesung: Struktur und Funktion, Stoffwechsel, Pathogenität, Ökologie und Phylogenie von Bakterien. Grundkurs: Sicherheitsbelehrung und Arbeitstechniken für den Umgang mit Mikroorganismen, Mikroskopie, Chemotaxis, Wachstum, Anreicherung von Mikroorganismen, Stoffwechselleistungen
Prüfungsform	Klausur über die Vorlesung, Benotung der Kursprotokolle
Modulnote	Mittelwert der zwei Noten
Verwendbarkeit	BSc. Organismen: 3. Sem. (Pflicht) BSc. Zellen: 3. Sem. (Pflicht) Diplom: 3. Sem. (Pflicht) BSc. LA Gy (HF, KF): 3. Sem. (Wahlpflicht) M.Ed. LA Gy (EF) ³ : 1. Sem. (Wahlpflicht) LA LBS: 5.-7. Sem. (Wahlpflicht) M.Ed. LA LBS ⁶ : 1. Sem. (Wahlpflicht)
Lehrende	Lehrende der AG Mikrobiologie

*1.2.1 Wahlpflichtbereich III***Grundlagen der Biophysik – Vorlesung und Rechenübung**

Ziel	Biophysikalische Grundkenntnisse. Die Rechenbeispiele in Übungsform fördern das für Zellbiologen notwendige quantitative Denken.
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung und 2 SWS Übungen
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, im WS
Leistungspunkte – ECTS Workload	6 Leistungspunkte - 150 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Inhalte	Diffusion und Drift; elektrochemische Gleichgewichte; Thermodynamik; Kopplung skalarer und vektorieller Reaktionen; Struktur und Funktion von Proteinen und Biomembranen
Prüfungsform	Klausur über Vorlesung und Übung
Modulnote	Klausurnote

Verwendbarkeit	BSc. Organismen: 3. Sem. (Wahlpflicht) BSc. Zellen: 3. Sem. (Pflicht) Diplom: 3. Sem. (Pflicht) BSc. LA Gy (HF+KF): 3. Sem. (Wahlpflicht) M.Ed. LA Gy (EF) ³ : 1. Sem. (Wahlpflicht) M.Ed. LA LBS ⁶ : 1. Sem. (Wahlpflicht)
Lehrende	Lehrende der AG Biophysik

Grundmodul Ethologie

Ziel	Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten in Ethologie. In experimentellen Fragestellungen soll der situationsgerechte Umgang mit dem Tier gelernt und ein Verständnis für die Funktionen von tierlichem Verhalten erworben werden
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung und 3 SWS Grundkurs
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, im SS
Leistungspunkte - ECTS Workload	6 Leistungspunkte - ca. 180 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Inhalte	Einführung in die Grundlagen der Ethologie, in die Organisation, in die Kontrolle und die Anpasstheit von Verhalten. Vorstellung und Einübung der Beobachtung von Verhalten, dessen Analyse und Auswertung in praktischen Aufgaben
Prüfungsform	Genehmigung von Protokollen, Klausur über Vorlesung und Grundkurs
Modulnote	Klausurnote
Verwendbarkeit	BSc. Organismen: 4. Sem. (Pflicht) Diplom: 4. Sem. (Wahlpflicht) BSc. LA Gy (HF, KF): 4. Sem. (Wahlpflicht) M.Ed. LA Gy (EF) ³ : 2. Sem. (Wahlpflicht) LA GHR: 6. Sem. (Wahlpflicht) M.Ed. LA LBS ⁶ : 2. Sem. (Wahlpflicht)
Lehrende	Lehrende der AG Ethologie

Grundmodul Neurobiologie

Ziel	Grundkenntnisse und Grundfähigkeiten der Neurobiologie
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Seminar (Blockseminar) und 3 SWS Grundkurs
Inhalte	Aufgaben, Hauptkomponenten und Zellen des Nervensystems; neuronale Signalübertragung; sensorische Erregung und Wahrnehmung; Grundlagen der systemischen Neurobiologie
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, im SS
Leistungspunkte - ECTS Workload	6 Leistungspunkte - ca. 180 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine; bevorzugte Aufnahme bei gutem Abschluss der Klausur Grundlagen der Biowissenschaften, Teil Neurobiologie
Prüfungsform	Klausur über Seminar und Grundkurs am Ende des Semesters; Genehmigung und Benotung von Kursprotokollen
Modulnote	Mittelwert der Einzelnoten, wobei die Klausur doppelt zählt
Verwendbarkeit	BSc. Zellen: 4. Sem. (Wahlpflicht) Diplom: 4. Sem. (Wahlpflicht) BSc. LA Gy (HF, KF): 4. Sem. (Wahlpflicht) M.Ed. LA Gy (EF) ³ : 2. Sem. (Wahlpflicht) M.Ed. LA LBS ⁶ : 2. Sem. (Wahlpflicht)
Lehrende	Lehrende der AG Neurobiologie

Grundmodul Pflanzenphysiologie

Ziel	Grundkenntnisse und Grundfähigkeiten der Pflanzenphysiologie
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung und 3 SWS Grundkurs
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, im SS
Leistungspunkte - ECTS Workload	6 Leistungspunkte – ca. 180 Std.

Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Inhalte	Wasser- und Nährsalzhaushalt; Bewegungs- und Entwicklungsphysiologie; Assimilation und Endproduktsynthese; Dissimilation
Prüfungsform	Klausur über Vorlesung und Grundkurs am Ende des Semesters; Genehmigung von Protokollen
Modulnote	Klausurnote
Verwendbarkeit	BSc. Organismen: 4. Sem. (Wahlpflicht) BSc. Zellen: 4. Sem. (Wahlpflicht) Diplom: 4. Sem. (Wahlpflicht) BSc. LA Gy (HF, KF): 4. Sem. (Wahlpflicht) M.Ed. LA Gy (EF) ³ : 2. Sem. (Wahlpflicht) LA GHR: 6. Sem. (Wahlpflicht) B.A. LA GHR ¹ : 4. Sem. (Wahlpflicht) LA LBS: 6. Sem. (Wahlpflicht) M.Ed. LA LBS ⁶ : 2. Sem. (Wahlpflicht)
Lehrende	Lehrende der AG Pflanzenphysiologie

Grundmodul Tierphysiologie

Ziel	Grundkenntnisse und Grundfähigkeiten in der Tierphysiologie
Kontaktzeit & Struktur	2 SWS Vorlesung und 3 SWS Grundkurs
Häufigkeit des Angebots	Jährlich, im SS
Leistungspunkte - ECTS Workload	6 Leistungspunkte - ca. 180 Std.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Inhalte	<i>Vorlesung Tier- und Humanphysiologie I:</i> Molekulare und zelluläre Grundlagen der Physiologie Thermodynamische Grundlagen, Membranen, Mechanismen des aktiven und passiven Transports, Ionen und Membranpotentiale, Erregungsübertragung, Signaltransduktion <i>Grundkurs:</i> Teilgebiete der Tier- und Humanphysiologie Nerven, Herz und Kreislauf, Bewegung und Muskel, Sinne, Bausteine des Tierkörpers, Nahrungsaufnahme und Verdauung, Sauerstoff, Osmoregulation
Prüfungsform	Je eine Klausur über Vorlesung und Grundkurs; Referat über Inhalt eines Versuchstages, Genehmigung von Protokollen
Modulnote	Mittelwert der beiden Klausurnoten
Verwendbarkeit	BSc. Organismen: 4. Sem. (Wahlpflicht) BSc. Zellen: 4. Sem. (Wahlpflicht) Diplom: 4. Sem. (Wahlpflicht) BSc. LA Gy (HF, KF): 4. Sem. (Wahlpflicht) M.Ed. LA Gy (EF) ³ : 2. Sem. (Wahlpflicht) LA GHR: 6. Sem. (Wahlpflicht) B.A. LA GHR ¹ : 4. Sem. (Wahlpflicht) LA LBS: 6. Sem. (Wahlpflicht) M.Ed. LA LBS ⁶ : 2. Sem. (Wahlpflicht)
Lehrende	Lehrende der AG Tierphysiologie

1.3 Zusatzbereich Praktikum III

Fachpraktikum Biologie

Ziel	Konzeptgeleitete Planung von Lernumgebungen auf der Grundlage didaktischer Analysen; Integration fachspezifischer Arbeitsweisen in unterrichtliche Erkenntnisprozesse; funktional-prozessorientierte Auswahl methodischer Elemente der Unterrichtsplanung; argumentative Umsetzung der Planung in Form eines ausführlichen Unterrichtsentwurfes; Umsetzung und Reflexion geplanter Unterrichtskonzepte; Rückführung unterrichtlicher Erfahrungen auf konzeptionelle und personal-situationsbedingte Voraussetzungen; kritische Gesamtbewertung der eigenen Kompetenzen und Lernfortschritte
-------------	---

Kontaktzeit & Struktur	Vorbereitendes Seminar (2 SWS); 5-wöchiges Praktikum
Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Leistungspunkte – ECTS & Workload	10 Leistungspunkte – ca. 250 Stunden (Seminar: 75 Std., Praktikum: 150 Std., Auswertung/Bericht: 25 Std.)
Teilnahmevoraussetzungen	Grundmodul Biologiedidaktik
Prüfungsform	Ausführlicher Unterrichtsentwurf; Praktikumsbericht
Modulnote	Keine
Verwendbarkeit	M.Ed. LA Gy ³ (EF, KF, ZF): 1. Sem. LA GHR: 5. Sem. M.Ed. LA GH ⁴ : 1. Sem. M.Ed. LA R ⁵ : 1. Sem.
Lehrende	Lehrende der AG Biologiedidaktik

1.4 Zusatzbereich Masterabschlussarbeit

Master-Arbeit (M.Ed. LA Gy³)

Ziel	Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes biologisches Problem sowohl empirisch als auch theoretisch selbständig zu bearbeiten und in schriftlicher Form darzustellen.
Kontaktzeit & Struktur	Die Master-Arbeit hat einen Umfang von 6 Monaten
Häufigkeit des Angebots:	Semesterweise; nach Absprache auch im WS
Leistungspunkte – ECTS & Workload:	18 Leistungspunkte – 6 Monate
Teilnahmevoraussetzungen:	Erfolgreich bestandene Module aus den ersten drei Semestern
Prüfungsform:	Die Master-Arbeit wird von zwei Gutachtern beurteilt
Modulnote:	Mittelwert der beiden Noten aus den Gutachten
Verwendbarkeit:	M.Ed. LA Gy ³ : 4. Sem.
Lehrende:	Lehrende der Biologie

Präsentationsmodul für die Master-Arbeit

Ziel	Die Ergebnisse der Master-Arbeit sollen in einem mündlichen Vortrag (Präsentation) von ca. 20 Minuten Dauer vorgestellt werden. Die Präsentation wird von beiden Gutachtern der Master-Arbeit beurteilt. Im Anschluss an die Präsentation können Fragen zur Master-Arbeit gestellt werden. Vortrag und Fragen sollen einen Zeitraum von einer Stunde nicht überschreiten. Alternativ zum mündlichen Vortrag ist die Erstellung eines Posters mit abschließender Posterdiskussion möglich.
Kontaktzeit & Struktur	Das Modul hat einen Umfang von 2 SWS. Die Präsentation findet am Ende des vierten Semesters innerhalb von 4 Wochen nach Abgabe der schriftlichen Master-Arbeit statt.
Häufigkeit des Angebots:	Semesterweise; nach Absprache auch im WS
Leistungspunkte – ECTS & Workload:	2 Leistungspunkte – 50 Std.
Teilnahmevoraussetzungen:	Abgabe der schriftlichen Master-Arbeit
Prüfungsform:	Die Präsentation wird von beiden Gutachtern der Master-Arbeit beurteilt.
Modulnote:	Mittelwert der beiden Noten
Verwendbarkeit:	MSc. Organismen: 4. Sem. MSc. Zellen: 4. Sem. M.Ed. LA Gy ³ : 4. Sem. M.Ed. LA GH ⁴ : 2. Sem. M.Ed. LA R ⁵ : 2. Sem. M.Ed. LA LBS ⁶ : 4. Sem.
Lehrende:	Lehrende der Biologie

¹Bachelor-Studiengang „Grundbildung (GHR)“ voraussichtlich ab WS 2007/08

²Bachelor-Studiengang „Berufliche Bildung“ voraussichtlich ab WS 2006/07

³Master-Studiengang „Lehramt an Gymnasien“ voraussichtlich ab WS 2007/08

⁴Master-Studiengang „Lehramt an Grund- und Hauptschulen“ voraussichtlich ab WS 2010/11

⁵Master-Studiengang „Lehramt an Realschulen“ voraussichtlich ab WS 2010/11

⁶Master-Studiengang „Lehramt an Berufsbildenden Schulen“ voraussichtlich ab WS 2009/10

Fachbezogener Besonderer Teil

Mathematik

im Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik/Informatik hat gemäß § 44 Absatz 1 in der 190. Sitzung vom 06.12.2006 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* vom 04.07.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 03/2007, S. 341) beschlossen, der in der 57. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.01.2007 befürwortet und in der 70. Sitzung des Präsidiums am 15.03.2007 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 03/2007, S. 414).

§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

Durch die erfolgreiche Absolvierung der Master-Prüfung im Fach Mathematik weist der Prüfling nach, dass er den Anforderungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst zum Lehramt an Gymnasien genügt und die wissenschaftlichen Grundlagen für den Unterricht des Faches Mathematik am Gymnasium oder an vergleichbaren Schulen erworben hat.

§ 2 Zuständigkeit im Sinne (§ 5 Absatz 1 Allg. Teil)

Zuständig ist der Studiendekan des Fachbereichs Mathematik/Informatik.

§ 3 Aufbau des Studiums (§ 3 Absatz 4 Allg. Teil)

¹Das Fach Mathematik hat als Fortsetzung eines Bachelor-Hauptfaches (mit dort 84 LP) einen Studienumfang von 12 LP, als Fortsetzung eines Bachelor-Kernfaches (mit dort 63 LP) einen Studienumfang von 30 LP, als Fortsetzung eines Bachelor-Nebenfaches (mit dort 42 LP) einen Studienumfang von 48 LP. ²Darin ist das ggf. noch zu absolvierende Fachpraktikum nicht mit einbezogen.

§ 4 Studienprogramm und Studienablauf: Das Fach Mathematik mit 12 LP (§§ 3, 4, 9, 11 und 12 Allg. Teil)

- (1) Das Studium von Mathematik umfasst einen Pflichtbereich von zwei Modulen im Umfang von zusammen 12 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
1.	Grundkurs Mathematikdidaktik	6	9	1.		1	Siehe Anlage 1
2.	Seminar Mathematikdidaktik	2	3	3.		1	1. Modul
	<i>Gesamtsumme</i>	8	12				

Studiennachweise: Die Anzahl der Studiennachweise zu den Modulen ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

Falls der Grundkurs Mathematikdidaktik bereits während des Bachelorstudiengangs als Wahlpflichtveranstaltung gewählt wurde, ist statt dessen eine Wahlpflichtveranstaltung Mathematik im Umfang von 9 LP aus dem Bachelorstudiengang nachzuholen.

- (2) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der **Anlage 1** näher dargelegt.
- (3) ¹Im Fach Mathematik kann ein schulisches Fachpraktikum absolviert werden, das durch eine fachdidaktische Veranstaltung vorbereitet wird. ²Die weiteren Anforderungen sind in **Anlage 1** näher dargelegt.

**§ 5 Studienprogramm und Studienablauf:
Das Fach Mathematik mit 30 LP (§§ 3, 4, 9, 11 und 12 Allg. Teil)**

- (1) Das Studium von Mathematik umfasst einen Pflichtbereich von drei Modulen im Umfang von zusammen 24 LP und einen Wahlpflichtbereich (WP) von zwei Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
1.	Grundkurs Mathematikdidaktik	6	9	1.		1	Siehe Anlage 1
2.	Seminar Mathematikdidaktik	2	3	3.		1	1. Modul
3.	eine Veranstaltung aus dem Lehrangebot Mathematische Vertiefung IA oder IB mit Seminar	4	12	1.		1	
	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
4.	Mathematikdidaktik A	2	3	2.-3.		1	1. Modul
5.	Mathematikdidaktik B	2	3	2.-3.		1	1. Modul
6.	Mathematikdidaktik C	2	3	2.-3.		1	1. Modul
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>16</i>	<i>30</i>				

Studiennachweise: Die Anzahl der Studiennachweise zu den Modulen ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

Falls der Grundkurs Mathematikdidaktik bereits während des Bachelorstudiengangs als Wahlpflichtveranstaltung gewählt wurde, ist statt dessen eine Wahlpflichtveranstaltung Mathematik im Umfang von 9 LP aus dem Bachelorstudiengang nachzuholen.

Falls die Veranstaltung Mathematische Vertiefung IA oder IB mit Seminar als Wahlpflichtveranstaltung im Bachelorstudiengang gewählt wurde, ist statt dessen eine Wahlpflichtveranstaltung Mathematik im Umfang von 9 LP aus dem Bachelorstudiengang nachzuholen.

- (2) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der **Anlage 1** näher dargelegt.
- (3) ¹Im Fach Mathematik kann ein schulisches Fachpraktikum absolviert werden, das durch eine fachdidaktische Veranstaltung vorbereitet wird. ²Die weiteren Anforderungen sind in **Anlage 1** näher dargelegt.

**§ 6 Studienprogramm und Studienablauf:
Das Fach Mathematik mit 48 LP (§§ 3, 4, 9, 11 und 12 Allg. Teil)**

- (1) Das Studium von Mathematik umfasst einen Pflichtbereich von vier Modulen im Umfang von zusammen 33 LP und einen Wahlpflichtbereich (WP) von vier Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 15 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
1.	Einführung in die Algebra	6	9	2.		1	Siehe Anlage 1
2.	eine Veranstaltung aus dem Lehrangebot Mathematische Vertiefung IA oder IB mit Seminar	4	12	3.		1	
3.	Grundkurs Mathematikdidaktik	6	9	1.		1	
4.	Seminar Mathematikdidaktik	2	3	3.		1	3. Modul

	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
5.	Wahlpflichtveranstaltung Mathematik (Master)	6	6	1.		1	Siehe Anlage 1
6.	Mathematikdidaktik A	2	3	2.-3.		1	3. Modul
7.	Mathematikdidaktik B	2	3	2.-3.		1	3. Modul
8.	Mathematikdidaktik C	2	3	2.-3.		1	3. Modul
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>30</i>	<i>48</i>				

Studiennachweise: Die Anzahl der Studiennachweise zu den Modulen ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

- (2) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der **Anlage 1** näher dargelegt.
- (3) ¹Im Fach Mathematik kann ein schulisches Fachpraktikum absolviert werden, das durch eine fachdidaktische Veranstaltung vorbereitet wird. ²Die weiteren Anforderungen sind in **Anlage 1** näher dargelegt.

§ 7 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11, 12 Allg. Teil)

¹Der Umfang und die Erbringungsformen der Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. ²Über weitere Erbringungsformen entscheidet die Studienkommission.

§ 8 Wiederholbarkeit von Studien begleitenden Prüfungen (§ 17 Allg. Teil)

¹Meldet sich eine Studierende oder ein Studierender zu einer Studien begleitenden Prüfung gemäß **Anlage 1** spätestens zu dem im Studienablauf vorgesehenen Semester an, gilt bei erstmaligem Nichtbestehen diese Prüfung als nicht unternommen (Freiversuch). ²Seminare sind vom Freiversuch ausgeschlossen. ³Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Studien begleitende Prüfungen können zur Notenverbesserung auf Antrag einmal wiederholt werden. ⁴Dabei besteht die Möglichkeit, entweder die gesamte Veranstaltung zum nächstmöglichen Termin zu wiederholen oder nur die Prüfung innerhalb von drei Monaten bzw. dem von der Studienkommission festgelegten Termin. ⁵Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

§ 9 Zulassungsbedingungen zur mündlichen Abschlussprüfung (§ 13 Absatz 2 Allg. Teil)

Zur Anmeldung zur mündlichen Abschlussprüfung muss eine Studierende bzw. ein Studierender den Modul „Vertiefung in Mathematik IA oder IB mit Seminar“ für ein fachwissenschaftliches Thema bzw. zwei der Module „Didaktik A, B oder C“ für ein Thema aus der Didaktik der Mathematik nachweisen.

§ 10 Außerschulisches-fachbezogenes Praktikum (§ 26 Allg. Teil)

- (1) Im Fach Mathematik besteht die Möglichkeit der Absolvierung eines oder mehrerer außerschulisch-fachbezogener Praktika gemäß § 26 Absatz 1 Satz 3 Allgemeiner Teil.
- (2) Die Anerkennung des Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: Das Praktikum soll den Studierenden, z.B. in den Bereichen mathematikdidaktische Forschung und Entwicklungsarbeit
- Einblicke in relevante Handlungsfelder geben,
 - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion von mathematischen Denk-, Lern- Lehrprozessen eröffnen.
- (3) Das Praktikum umfasst mindestens vier Wochen und wird mit 4 LP bewertet.

- (4) Ein Praktikumsbericht ist erforderlich.
- (5) ¹Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für das Praktikum gemäß Absatz oben erfüllt.
- (6) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (7) ¹Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss (§ 2) entscheiden über die Anerkennung von Praktikumsäquivalenzen (z.B. Berufsausbildung, Berufstätigkeit). ²Im Falle der Anerkennung stellen diese ein entsprechendes Zertifikat aus. ³Eine Tätigkeit, die bereits für das BSP oder ein anderes Praktikum im Rahmen des Bachelor- oder des Masterstudiengangs anerkannt worden ist, kann nicht noch einmal anerkannt werden.
- (8) Das Praktikum wird nicht benotet.

§ 11 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1**Modulbeschreibungen**

Titel oder Themenbereich des Moduls	Grundkurs Mathematikdidaktik
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Beherrschung der Instrumente der Vermittlung und der Sprache der Mathematik; Kenntnisse von individuellen Unterschieden, speziell bei mathematischen Denk- und Lernprozessen, Fähigkeit, dieses Wissen zur Konstruktion von Lehr- und Lernsequenzen zu nutzen; Kenntnisse von alters- und inhaltspezifischen Verfahren zur Lernstandserhebung und verschiedenen Formen von Leistungsbewertung und –beurteilung; Kompetenz, mathematisches Wissen und Verfahren in unterschiedlichen Repräsentationsformen zu erfassen und darzustellen sowie geeignete Lernumgebungen und Zugänge für eine förderliche Unterrichtskultur zu konstruieren; Kompetenz, die Äußerungen von Lernenden auf die dahinter liegenden Denk- und Lernprozesse zu analysieren.
Exemplarische Inhalte	Gegenstände der Vorlesung sind insbesondere: <u>Mathematische Denk- und Lernprozesse, allgemeine Prinzipien und individuelle Unterschiede</u> : individuelle Unterschiede kognitiver Strukturen, Begriffsbildung, Mechanismen von Abstraktion und Verallgemeinerung, Rolle von mentalen Modellen, Visualisierungen und Metaphern, Wechselwirkung von externen und internen Repräsentationen von Begriffen, Problemlösen, Metakognition, Motivation und Interesse, geschlechtsspezifische Unterschiede; <u>Einführung in Wissenschaftstheorie der Mathematik</u> : Sprache und mathematische Begriffsbildung, Syntax und Semantik, Formalisierung von Wissen, axiomatischer Standpunkt, Anwendung und Modellbildung, Rolle der Mathematik in der Gesellschaft; <u>Unterrichtsprozesse und Unterrichtskultur des Mathematikunterrichts</u> : Unterrichtsanalyse, unterschiedliche Lehr- und Arbeitsmethoden, Einsatz und Wirkung von Medien, Diskursivität, Aufgabenformate, selbstreguliertes Lernen, innere und äußere Differenzierung, geschlechtsspezifische Unterschiede; <u>Diagnose</u> : Analyse des Schwierigkeitsgrades von Aufgaben, Analyse von Schülereigenproduktionen hinsichtlich Denk- und Lernprozesse, individuelle Leistungsbewertung und vergleichende Leistungsstudien, Förderkonzepte; <u>Kognitive Stoffdidaktik</u> : ausgewählte Gebiete und Fragestellungen aus der Schulmathematik unter kognitionstheoretischem Aspekt, interdisziplinäre Vernetzung von Mathematik als eine Leitidee von Mathematikunterricht, Rechnereinsatz; <u>Einführung in Forschungsmethoden der Mathematikdidaktik</u> : qualitative, quantitative, interpretative Methoden
Modulelemente	Vorlesung (4 SWS)+ Übung (2 SWS)
Teilnahmevoraussetzungen	Mathematik I, Mathematik II (als Bestandteile des Bachelor-Studiengangs)
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	6 SWS
Leistungspunktzahl	9 LP
Prüfungsvorleistungen/ Studiennachweise	Aktive und erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfung bestehend aus 3 Klausuren je 120 Minuten
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung

Titel oder Themenbereich des Moduls	Seminar Mathematikdidaktik
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Kompetenz, Forschungsergebnisse der Mathematikdidaktik für die Organisation und Beurteilung von mathematischen Denk-, Lern- Lehrprozessen
Exemplarische Inhalte	Fragestellungen, Methoden und Ergebnisse mathematikdidaktischer Forschung

Modulelemente	Ein Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	Grundkurs Mathematikdidaktik
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunktzahl	3 LP
Prüfungsvorleistungen/ Studiennachweise	Regelmäßige Teilnahme am Seminar
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfung bestehend aus zwei Teilprüfungen: einem Referat und nach Vorgabe des Dozenten entweder einer schriftlichen Ausarbeitung oder einer mündlichen Prüfung von 15 Minuten Dauer
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Seminars

Titel oder Themenbereich des Moduls	Mathematikdidaktik A
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	Kompetenz zur Organisation und Beurteilung von mathematischen Denk-, Lern-, Lehrprozessen
Exemplarische Inhalte	Spezielle Fragen aus dem Gebiet „Mathematische Denk-, Lern- und Lehr- prozesse“
Modulelemente	Ein Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	Grundkurs Mathematikdidaktik
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunktzahl	3 LP
Prüfungsvorleistungen/ Studiennachweise	Regelmäßige Teilnahme am Seminar
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfung bestehend aus zwei Teilprüfungen: einem Referat und nach Vorgabe des Dozenten entweder einer schriftlichen Ausarbeitung oder einer mündlichen Prüfung von 15 Minuten Dauer
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Seminars

Titel oder Themenbereich des Moduls	Mathematikdidaktik B
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	Kompetenz zur Elementarisierung mathematischer Inhalte und zur Analyse sowie Konstruktion von mathematischen Curriculumelementen
Exemplarische Inhalte	Spezielle Fragen aus der Stoffdidaktik der Mathematik
Modulelemente	Ein Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	Grundkurs Mathematikdidaktik
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunktzahl	3 LP
Prüfungsvorleistungen/ Studiennachweise	Regelmäßige Teilnahme am Seminar
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfung bestehend aus 2 Teilprüfungen: Einem Referat und nach Vorgabe des Dozenten entweder einer schriftlichen Ausarbeitung oder einer mündlichen Prüfung von 15 Minuten Dauer
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Seminars

Titel oder Themenbereich des Moduls	Mathematikdidaktik C
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	Kompetenz zur Analyse von Ergebnissen mathematikdidaktischer Forschung und Entwicklungsarbeit sowie zur Mitarbeit an solchen Projekten
Exemplarische Inhalte	Spezielle Fragen aus der mathematikdidaktischen Forschung und Ent- wicklungsarbeit
Modulelemente	Ein Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	Grundkurs Mathematikdidaktik
Dauer des Moduls	1 Semester

Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunktzahl	3 LP
Prüfungsvorleistungen/ Studiennachweise	Regelmäßige Teilnahme am Seminar
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfung bestehend aus 2 Teilprüfungen: Einem Referat und nach Vorgabe des Dozenten entweder einer schriftlichen Ausarbeitung oder einer mündlichen Prüfung von 15 Minuten Dauer
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Seminars

Titel oder Themenbereich des Moduls	Vertiefung Mathematik IA (mit Seminar)
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Kenntnis zentraler Begriffe und Inhalte des Themas der Vorlesung; Verständnis und die Fähigkeit der Wiedergabe der mathematischen Konzepte, auf denen diese Inhalte beruhen; Erwerb der Fähigkeit, diese auf mathematische Probleme aus dem Themenbereich selbstständig anwenden zu können; Erwerb der Fähigkeit, sich selbstständig in andere mathematische Themenbereiche einarbeiten zu können; Erwerb der Fähigkeit, in einem vorgegebenem Zeitrahmen ein mathematisches Problem aus dem Thema der Vorlesung zu durchdringen
Exemplarische Inhalte	Kommutative Algebra oder Algebraische Topologie oder Algebraische Geometrie oder Funktionalanalysis. Aufbauend auf Vorkenntnissen aus dem Bachelorstudiengang gibt die Veranstaltung eine vertiefte Einführung in das jeweilige Gebiet. In der Vorlesung werden die wesentlichen Ideen präsentiert. An Hand eines Skripts oder Lehrbuches eignen sich die Teilnehmer selbstständig die Einzelheiten an. Der jeweilige Kenntnisstand wird mit Hilfe von Übungen kontrolliert.
Modulelemente	Vorlesung + Übung (mit integriertem Seminar)
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	12 LP
Prüfungsvorleistungen/ Studiennachweise	Aktive und erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfung bestehend aus zwei Teilprüfungen <ul style="list-style-type: none"> • Mündliche Prüfung (30 min.) oder Klausur (120 min.). • Vortrag und schriftliche Ausarbeitung.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse der Inhalte der Vorlesung

Titel oder Themenbereich des Moduls	Vertiefung Mathematik IB (mit Seminar)
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Kenntnis zentraler Begriffe und Inhalte des Themas der Vorlesung; Verständnis und die Fähigkeit der Wiedergabe der mathematischen Konzepte, auf denen diese Inhalte beruhen; Erwerb der Fähigkeit, diese auf mathematische Probleme aus dem Themenbereich selbstständig anwenden zu können; Erwerb der Fähigkeit, sich selbstständig in andere mathematische Themenbereiche einarbeiten zu können; Erwerb der Fähigkeit, in einem vorgegebenem Zeitrahmen ein mathematisches Problem aus dem Thema der Vorlesung zu durchdringen
Exemplarische Inhalte	Stochastik oder Differentialgleichungen oder Operations Research oder Mathematische Modellierung. Aufbauend auf Vorkenntnissen aus dem Bachelorstudiengang gibt die Veranstaltung eine vertiefte Einführung in das jeweilige Gebiet. In der Vorlesung werden die wesentlichen Ideen präsentiert. An Hand eines Skripts oder Lehrbuches eignen sich die Teilnehmer selbstständig die Einzelheiten an. Der jeweilige Kenntnisstand wird mit Hilfe von Übungen kontrolliert.

Modulelemente	Vorlesung + Übung (mit integriertem Seminar)
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	12 LP
Prüfungsvorleistungen/ Studiennachweise	Aktive und erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfung bestehend aus zwei Teilprüfungen <ul style="list-style-type: none"> • Mündliche Prüfung (30 min.) oder Klausur (120 min.). • Vortrag und schriftliche Ausarbeitung.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse der Inhalte der Vorlesung

Titel oder Themenbereich des Moduls	Einführung in die Algebra
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Kenntnis der Grundbegriffe und Inhalte der Algebra; Verständnis der mathematischen Konzepte, auf denen diese Inhalte beruhen; Erwerb der Fähigkeit, diese selbstständig anwenden zu können; Erwerb der Fähigkeit, sich in nicht behandelte Themen der Algebra und angrenzender Gebiete selbstständig einarbeiten zu können
Exemplarische Inhalte	Gruppen, Ringe und Körper. Behandelt wird die elementare Theorie, insbesondere Faktorgruppen, symmetrische Gruppen, Gruppenoperationen, Ideale, Quotientenringe, Polynomringe, algebraische Körpererweiterungen und, als Anwendung, Konstruktionen mit Zirkel und Lineal
Modulelemente	Vorlesung (4 SWS) + Übung (2 SWS)
Teilnahmevoraussetzungen	Mathematik I, Mathematik II (als Bestandteile des Bachelor-Studiengangs)
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	6 SWS
Leistungspunktzahl	9 LP
Prüfungsvorleistungen/ Studiennachweise	Aktive und erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120 min.) oder mündliche Prüfung (30 min.)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung

Titel oder Themenbereich des Moduls	Wahlpflichtveranstaltung Mathematik (Master)
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	Kenntnis der Grundbegriffe und Inhalte des Themas der Veranstaltung; Verständnis der mathematischen Konzepte, auf denen diese Inhalte beruhen; Erwerb der Fähigkeit, diese selbstständig anwenden zu können; Erwerb der Fähigkeit, sich in nicht behandelte Themen der Algebra und angrenzender Gebiete selbstständig einarbeiten zu können
Exemplarische Inhalte	Bei der Veranstaltung handelt es sich um eine Veranstaltung aus dem Wahlpflichtbereich Mathematik im Hauptfach des Bachelorstudiengangs, die dort mit 9 LP bewertet wird.
Modulelemente	Vorlesung (4 SWS) + 1 Übung (2 SWS)
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Modulbeschreibung im Bachelorstudiengang Zusätzliche Voraussetzung ist, dass die Veranstaltung nicht bereits im Rahmen des Bachelorstudiengangs belegt wurde.
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	6 SWS
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsvorleistungen/ Studiennachweise	Aktive und erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120 min.) oder mündliche Prüfung (30 min.)
Prüfungsanforderungen	Kenntnisse der wesentlichen Inhalte der Vorlesung

Modulübersicht schulisches Fachpraktikum

Das schulische Fachpraktikum ist zu absolvieren, wenn im Rahmen des Bachelor-Studienprogramms ein Allgemeines Schulpraktikum (ASP) absolviert worden ist.

Für den Fall, dass im Rahmen des Bachelor-Studienprogramms bereits ein **schulisches Fachpraktikum** absolviert worden ist, muss ein Allgemeines Schulpraktikum (ASP) absolviert werden. Die Modulübersicht hierzu befindet sich unter den Modulbeschreibungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.

	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des schulischen Fachpraktikums
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das schulische Fachpraktikum Mathematik ermöglicht den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit dem Beruf des Mathematiklehrers an Gymnasien sowie mit grundlegenden Fragen und Aufgaben des gymnasialen Mathematikunterrichts. In Abgrenzung zum ASP stehen didaktisch-methodische Fragestellungen und Handlungsfelder des Fachunterrichts Mathematik im Vordergrund.</p> <p>Ziel des Fachpraktikums Mathematik ist es, den Nutzen von mathematikdidaktischen Theorien zur Bewältigung der Anforderungen des Mathematikunterrichts erfahrbar zu machen.</p> <p>Das Fachpraktikum trägt dazu bei, die mit der Aufnahme des Masterstudiums getroffene Entscheidung für den Lehrerberuf an Gymnasien im Hinblick auf die gewählte Schulform und die Schulwirklichkeit nochmals eingehend zu reflektieren und die Studierenden gezielt auf konkrete Aufgaben und Arbeitsfelder der zweiten Ausbildungsphase vorzubereiten.</p> <p>Die Begleitung und Nachbereitung des Fachpraktikums erfolgt in Form eines Begleitseminars und eines Praktikumsberichts. In beiden werden die genannten Schwerpunkte des selbst beobachteten bzw. erteilten Mathematikunterrichts und seiner Vorbereitung, Durchführung und Reflexion aufgegriffen. Im Praktikumsbericht sollen exemplarisch mathematikdidaktische Fragen, die sich an die Praktikumserfahrungen anschließen, vertieft bearbeitet werden. Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten im Hinblick auf die Erfüllung der Standards kommentiert und in einer abschließenden Nachbesprechung erneut aufgegriffen. Die Standards für den Praktikumsbericht werden zu Beginn der Veranstaltung mit den Studierenden besprochen und konkretisiert.</p>
Veranstaltungstyp/ Lehr- und Lernform	Seminar & Praktikum
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundkurs Mathematikdidaktik; IKC-L WPK5.2 Unterrichtsmethoden
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Präsenzzeit	2 SWS Begleitseminar + 5 Wochen Vollzeitpraktikum
Leistungspunkte	10 LP
Anforderungen	<ol style="list-style-type: none"> 4. Erfolgreiche Ableistung des Praktikums im Sinne § 26 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung. 5. Erfolgreiche Teilnahme am „Begleitseminar zum Fachpraktikum“. 6. Erstellung eines Praktikumsberichts.
Beteiligte Disziplinen	Fachgebiet Mathematikdidaktik

Fachbezogener Besonderer Teil

Physik

im Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik hat gemäß § 44 Absatz 1 im Umlaufverfahren am 31.03.2006 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* vom 04.07.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 03/2007, S. 341) beschlossen, der in der 57. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.01.2007 befürwortet und in der 68. Sitzung des Präsidiums am 01.02.2007 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 03/2007, S. 423).

§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

Durch die erfolgreiche Absolvierung der Master-Prüfung im Fach Physik weist der Prüfling nach, dass er den Anforderungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst zum Lehramt an Gymnasien genügt und die wissenschaftlichen Grundlagen für den Unterricht des Faches Physik am Gymnasium oder an vergleichbaren Schulen erworben hat.

§ 2 Zuständigkeit im Sinne (§ 5 Absatz 1 Allg. Teil)

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Physik.

§ 3 Aufbau des Studiums (§ 3 Absatz 4 Allg. Teil)

¹Das Fach Physik hat als Fortsetzung eines Bachelor-Hauptfaches (mit dort 84 LP) einen Studienumfang von 12 LP, als Fortsetzung eines Bachelor-Kernfaches (mit dort 63 LP) einen Studienumfang von 30 LP, als Fortsetzung eines Bachelor-Nebenfaches (mit dort 42 LP) einen Studienumfang von 48 LP. ²Darin ist das ggf. noch zu absolvierende Fachpraktikum nicht mit einbezogen.

§ 4 Studienprogramm und Studienablauf: Das Fach Physik mit 12 LP (§§ 3, 4, 9, 11 und 12 Allg. Teil)

- (1) Das Studium von Physik umfasst 3 Module im Umfang von insgesamt 12 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
1.	Fächerübergreifende Lehrveranstaltung	2	3	1. Sem.	-	1	-
2.	Grundlagen des Physikunterrichts 2	5	6	1. Sem.	1	1	-
3.	Elemente modernen Physikunterrichts	2	3	2. Sem.	-	1	-
	<i>Gesamtsumme</i>	9	12				

- (2) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der **Anlage 1** näher dargelegt.

- (3) ¹Im Fach Physik kann ein schulisches Fachpraktikum absolviert werden, das durch eine fachdidaktische Veranstaltung vorbereitet wird. ²Die weiteren Anforderungen sind in **Anlage 1** näher dargelegt.

§ 5 Studienprogramm und Studienablauf: Das Fach Physik mit 30 LP (§§ 3, 4, 9, 11 und 12 Allg. Teil)

- (1) Das Studium von Physik umfasst 6 Module im Umfang von insgesamt 30 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studiennachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
1.	Fächerübergreifende Lehrveranstaltung	2	3	1. Sem.	-	1	-
2.	Grundlagen des Physikunterrichts 2	5	6	1. Sem.	1	1	-
3.	Theoretische Physik 2	6	9	1./3. Sem.	-	1	-
4.	Mathematik für Physiker 4	2	3	1./3. Sem.	-	1	-
5.	Elemente modernen Physikunterrichts	2	3	2. Sem.	-	1	-
6.	Fortgeschrittenen-Praktikum Physik	4	6	3./1. Sem.	-	1	-
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>21</i>	<i>30</i>				

- (2) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der **Anlage 1** näher dargelegt.
- (3) ¹Im Fach Physik kann ein schulisches Fachpraktikum absolviert werden, das durch eine fachdidaktische Veranstaltung vorbereitet wird. ²Die weiteren Anforderungen sind in **Anlage 1** näher dargelegt.

§ 6 Studienprogramm und Studienablauf: Das Fach Physik mit 48 LP (§§ 3, 4, 9, 11 und 12 Allg. Teil)

- (1) Das Studium von Physik umfasst 9 Module im Umfang von insgesamt 48 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studiennachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
1.	Fächerübergreifende Lehrveranstaltung	2	3	1. Sem.	-	1	-
2.	Grundlagen des Physikunterrichts 2	5	6	1. Sem.	1	1	-
3.	Fortgeschrittenen-Praktikum Physik	2	3	1. Sem.	-	1	-
4.	Theoretische Physik 1	6	9	2. Sem.	-	1	-
5.	Mathematik für Physiker 3	6	6	2. Sem.	-	1	-
6.	Grundlagen des Physikunterrichts 1	5	6	2. Sem.	1	1	-
7.	Elemente modernen Physikunterrichts	2	3	2. Sem.	-	1	-
8.	Theoretische Physik 2	6	9	3. Sem.	-	1	-
9.	Mathematik für Physiker 4	2	3	3. Sem.	-	1	-
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>36</i>	<i>48</i>				-

- (2) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der **Anlage 1** näher dargelegt.
- (3) ¹Im Fach Physik kann ein schulisches Fachpraktikum absolviert werden, das durch eine fachdidaktische Veranstaltung vorbereitet wird. ²Die weiteren Anforderungen sind in **Anlage 1** näher dargelegt.

§ 7 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11 und 12 Allg. Teil)

- (1) Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur von in der Regel 60 Minuten Dauer bei Modulen mit weniger als 6 Leistungspunkten,
- Klausur von in der Regel 120 Minuten Dauer bei Modulen mit 6 oder mehr Leistungspunkten,
- Hausarbeit in schriftlicher Form im Umfang von mindestens 15 und höchstens 75 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von 6 – 8 Wochen,

- Referat von 30 bis 90 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von mindestens 5 und höchstens 50 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von 4 – 6 Wochen,
 - mündliche Prüfung im Umfang von mindestens 15 und höchstens 45 Minuten Dauer,
 - eine in **Anlage 1** festgelegte Anzahl von bewerteten Versuchsprotokollen zu den in einem Laborpraktikum durchgeführten Versuchen.
- (2) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

§ 8 Wiederholbarkeit von Studien begleitenden Prüfungen (§ 17 Allg. Teil)

- (1) ¹Nicht bestandene Studien begleitende Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. ²Ein Freiversuch im Sinne des § 7 Absatz 3 Satz 4 NHG ist für Studien begleitende Prüfungsleistungen nicht vorgesehen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Beschluss des Prüfungsausschusses eine über die in Absatz 1 hinausgehende Wiederholungsmöglichkeit eingeräumt werden; entsprechendes gilt für die Wiederholung einer bestandenen Studien begleitenden Prüfungsleistung.

§ 9 Zulassungsbedingungen zur mündlichen Abschlussprüfung (§ 13 Absatz 2 Allg. Teil)

- (1) Für das Fach Physik mit 12 LP sind zur Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung folgende Leistungen nachzuweisen
- erfolgreich abgeschlossene Module gemäß § 4 Absatz 1 im Umfang von 12 LP.
- (2) Für das Fach Physik mit 30 LP sind zur mündlichen Abschlussprüfung folgende Leistungen nachzuweisen
- erfolgreich abgeschlossene Module gemäß § 5 Absatz 1 im Umfang von mindestens 18 LP.
- (3) Für das Fach Physik mit 48 LP sind zur mündlichen Abschlussprüfung folgende Leistungen nachzuweisen
- erfolgreich abgeschlossene Module gemäß § 6 Absatz 1 im Umfang von mindestens 30 LP.

§ 10 Außerschulisches-fachbezogenes Praktikum (§ 26 Allg. Teil)

- (1) Im Fach Physik besteht die Möglichkeit der Absolvierung eines oder mehrerer außerschulisch-fachbezogener Praktika gemäß § 26 Absatz 1 Satz 3 Allgemeiner Teil.
- (2) ¹Die Absolvierung des Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: ²Im Praktikum soll der oder die Studierende typische Anwendungen mit naturwissenschaftlich-technischem Hintergrund kennen lernen sowie Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil von Berufstätigen im naturwissenschaftlich-technischen Bereich erhalten. ³Mögliche Praktikumsbereiche sind insbesondere Industrie- und Handwerksbetriebe. ⁴Es kann auch ein Forschungspraktikum im Rahmen des Studiums der Physik und ihrer Fachdidaktik oder die Betreuung und Anleitung von Laborpraktika oder Übungen im Fach Physik (inkl. ihrer Fachdidaktik) als Praktikum angerechnet werden.
- (3) ¹Das Praktikum muss mindestens 4 Wochen umfassen und wird mit 4 LP angerechnet.
- (4) ¹Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.

- (5) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (6) Die oder der Studierende hat einen Praktikumsbericht anzufertigen und diesen der oder dem Praktikumsbeauftragten vorzulegen.
- (7) ¹Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss (§ 2) entscheiden über die Anerkennung des auf das gewählte Studienfach bezogenen Praktikums in einem einschlägigen Berufsfeld auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers sowie des Praktikumsberichts bzw. über die Anerkennung von Praktikumsäquivalenzen (z.B. Berufsbausbildung, Berufstätigkeit). ²Im Falle der Anerkennung stellen diese ein entsprechendes Zertifikat aus. ³Eine Tätigkeit, die bereits für das allgemeine Betriebs- und Sozialpraktikum oder ein anderes Praktikum im Rahmen des Bachelor- oder des Masterstudiengangs anerkannt worden ist, kann nicht noch einmal anerkannt werden.
- (8) Das Praktikum wird nicht benotet.

§ 11 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil der Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1

Modul TP1: Theoretische Physik 1	
Modulname	Theoretische Physik 1
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Beherrschung grundlegender Arbeitsweisen auf den Gebieten Theoretische Mechanik und Theoretische Elektrodynamik • Kenntnis theoretischer Modellbildung in diesen Bereichen • Fähigkeit, mathematische Formalismen auf die Probleme der Theoretischen Physik anzuwenden • Kenntnis unterschiedlicher Konzepte und Fähigkeit, sie sinnvoll anzuwenden (nichtrelativistisch-relativistisch, Welle-Teilchen u. a.) • Selbstkompetenzen wie Selbstmanagement, Zeitmanagement, Kreativität, Frustrationstoleranz, Eigeninitiative, Leistungsbereitschaft, Motivation, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen etc.
Exemplarische Inhalte	Die Lehrveranstaltung führt in die Physik unter theoretischen Gesichtspunkten ein. Sie ist mit dem Modul 'Theoretische Physik 2' abgestimmt. Das Lehrmodul wird durch 'Mathematik für Physiker' unterstützt. Inhalte des Moduls sind Theoretische Mechanik nach Newton und Lagrange (ohne Hamilton-Mechanik), Spezielle Relativitätstheorie und Theoretische Elektrodynamik (Maxwell-Gleichungen, Elektrostatik, Magnetostatik, Wellen).
Modulelemente	Das Modul besteht aus einer 4-stündigen Vorlesung und einer 2-stündigen Übung.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 270 Std. veranschlagt: ca. 90 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 180 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunktzahl, Noten	9 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	--
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min)
Prüfungsanforderungen	Grundkenntnisse über Theoretische Mechanik und Theoretische Elektrodynamik

Modul TP2: Theoretische Physik 2	
Modulname	Theoretische Physik 2
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Beherrschung grundlegender Arbeitsweisen auf den Gebieten der Quantentheorie und der Thermodynamik • Kenntnis theoretischer Modellbildung in diesen Bereichen • Fähigkeit, mathematische Formalismen auf die Probleme der Theoretischen Physik anzuwenden • Kenntnis unterschiedlicher Konzepte und Fähigkeit, sie sinnvoll anzuwenden (klassisch-quantenmechanisch, nichtrelativistisch-relativistisch, Welle-Teilchen u. a.) • Selbstkompetenzen wie Selbstmanagement, Zeitmanagement, Kreativität, Eigeninitiative, Frustrationstoleranz, Leistungsbereitschaft, Motivation, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen etc.
Exemplarische Inhalte	Die Lehrveranstaltung führt in die Physik unter theoretischen Gesichtspunkten ein. Sie ist mit dem Modul ‚Theoretische Physik 1‘ abgestimmt. Das Lehrmodul wird durch ‚Mathematik für Physiker‘ unterstützt. Inhalte des Moduls sind Quantentheorie, phänomenologische und Statistische Thermodynamik.
Modulelemente	Das Modul besteht aus einer 4-stündigen Vorlesung und einer 2-stündigen Übung.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 270 Std. veranschlagt: ca. 90 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 180 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunktzahl, Noten	9 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	--
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min)
Prüfungsanforderungen	Grundkenntnisse über Quantentheorie und Statistische Thermodynamik

Modul MP3: Mathematik für Physiker 3	
Modulname	Mathematik für Physiker 3
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Vertieftes Verständnis physikrelevanter mathematischer Theorien und Zusammenhänge • Anwendung mathematischer Werkzeuge auf Probleme der Theoretischen Physik • Exemplarische Anwendung numerischer Verfahren • Selbstkompetenzen wie Selbstmanagement, Zeitmanagement, Kreativität, Eigeninitiative, Leistungsbereitschaft, Motivation, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen etc.

Exemplarische Inhalte	Die Lehrveranstaltung unterstützt die Module 'Experimentalphysik' und die 'Theoretische Physik'. Gegenstände sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Differenzialgleichungen • Vertiefung Vektoranalysis • Vektoranalysis in krummlinigen Koordinaten • Partielle Differentialgleichungen der Elektrodynamik und Greensfunktionen • Elementare Funktionentheorie • Elementare Theorie der Distributionen
Modulelemente	Das Modul besteht aus einer 4-stündigen Vorlesung und einer 2-stündigen Übung.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 270 Std. veranschlagt: ca. 90 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 180 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunktzahl, Noten	9 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	--
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls

Modul MP4: Mathematik für Physiker 4

Modulname	Mathematik für Physiker 4
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Vertieftes Verständnis physikrelevanter mathematischer Theorien und Zusammenhänge • Anwendung mathematischer Werkzeuge auf Probleme der Theoretischen Physik • Exemplarische Anwendung numerischer Verfahren • Selbstkompetenzen wie Selbstmanagement, Zeitmanagement, Kreativität, Eigeninitiative, Leistungsbereitschaft, Motivation, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen etc.
Exemplarische Inhalte	Die Lehrveranstaltung unterstützt die Module ,Theoretische Physik'. Gegenstände sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Hilberträume (endlicher und unendlicher Dimension) • Spektralsatz für hermitesche und unitäre Operatoren • Transformationstheorie • Fourier-Transformationen (diskrete FT, FFT, Fourierreihen, Fourierintegrale) • Vertiefung der Theorie der Distributionen • Legendre-Transformation
Modulelemente	Das Modul besteht aus einer 4-stündigen Vorlesung und einer 2-stündigen Übung.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester

Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 270 Std. veranschlagt: ca. 90 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 180 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunktzahl, Noten	9 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	--
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls

Modul FUL: Fächerübergreifende Lehrveranstaltung	
Modulname	Fächerübergreifende Lehrveranstaltung
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur Elementarisierung von Sachstrukturen aus verschiedenen Fachgebieten und deren Integration. • Einblick in erkenntnistheoretische, wissenschaftstheoretische und ethische Fragestellungen. • Allgemeine Methodenkompetenzen wie Medienkompetenzen, Wissensmanagement und Wissenstransfer, Verständnis für fach- und disziplinübergreifende Zusammenhänge, analytische und konzeptionelle Kompetenzen. • Sozialkompetenzen wie Kommunikationskompetenz, Lehrfähigkeit, Integrationsfähigkeit, Selbstrepräsentation, allgemeine Vermittlungskompetenzen, sprachlich-kommunikative Kompetenzen. • Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen, Kreativität.
Exemplarische Inhalte	Sachstrukturen aus verschiedenen Fachgebieten sowie deren Elementarisierung und Integration. Erkenntnistheoretische, wissenschaftstheoretische und ethische Fragestellungen.
Modulelemente	Das Modul besteht aus einem 2-stündigen Seminar.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 90 Std. veranschlagt: ca. 30 Kontaktstunden im Seminar, ca. 60 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Inhalte, Vorbereitung des eigenen Vortrags).
Leistungspunktzahl, Noten	3 ECTS-Punkte, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	--
Art der Studien begleitenden Prüfung	Referat oder Klausur.
Prüfungsanforderungen	Im Seminar behandelte Inhalte

Modul FPL: Fortgeschrittenen-Praktikum Physik (Lehramt)	
Modulname	Fortgeschrittenen-Praktikum Physik (Lehramt) Das Praktikum kann in unterschiedlichem Umfang, mit 3, 6 oder 9 Leistungspunkten (LP) absolviert werden.
Kompetenzen	AbsolventInnen beherrschen die experimentellen Arbeitsmethoden der Physik (Beobachten und Messen, Auswerten und Interpretieren, Hypothesen entwickeln und Modellieren), beherrschen die zeitgemäßen und in der Physik relevanten Anwendungen der Informationstechnologie. Darüber hinaus werden Sozialkompetenzen wie Team- und Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Führungskompetenz, Kommunikationskompetenz, Motivationsfähigkeit etc. sowie Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Kreativität, Neugierde, exploratives Verhalten, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer etc. nachhaltig gefördert.
Exemplarische Inhalte	Aufwändige, schwierigere Laborversuche zu verschiedenen Gebieten der Experimentalphysik. Die Inhalte des Moduls sind mit den ‚Laborversuchen zur Physik‘ abgestimmt.
Modulelemente	3 LP: Das Modul besteht aus einem 2-stündigen Praktikum. 6 LP: Das Modul besteht aus einem 4-stündigen Praktikum. 9 LP: Das Modul besteht aus einem 6-stündigen Praktikum.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	3 LP: Der Arbeitsaufwand wird mit 90 Std. veranschlagt: ca. 30 Kontaktstunden im Labor, ca. 60 Std. Selbststudium (Vorbereitung der Versuche, Auswertung, Erstellen der Ausarbeitungen.) 6 LP: Der Arbeitsaufwand wird mit 180 Std. veranschlagt: ca. 60 Kontaktstunden im Labor, ca. 120 Std. Selbststudium (Vorbereitung der Versuche, Auswertung, Erstellen der Ausarbeitungen.) 9 LP: Der Arbeitsaufwand wird mit 270 Std. veranschlagt: ca. 90 Kontaktstunden im Labor, ca. 180 Std. Selbststudium (Vorbereitung der Versuche, Auswertung, Erstellen der Ausarbeitungen.)
Leistungspunktzahl, Noten	3, 6 oder 9 ECTS-Punkte, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	--
Art der Studien begleitenden Prüfung	Eine Prüfung, bestehend aus den folgenden Teilleistungen: 3 LP: 2 bewertete Versuchsprotokolle 6 LP: 4 bewertete Versuchsprotokolle 9 LP: 6 bewertete Versuchsprotokolle
Prüfungsanforderungen	Inhalte der Lehrveranstaltung: Praktische Kenntnisse in ausgesuchten Gebieten der Experimentalphysik

Modul GPU1: Grundlagen des Physikunterrichts 1

Modulname	Grundlagen des Physikunterrichts 1 Dieses Modul umfasst zwei Teilmodule: <ul style="list-style-type: none"> • Experimentieren im Physikunterricht 1 • Unterrichtsplanung und Auswertung 1
-----------	--

Kompetenzen	<p>Experimentieren im Physikunterricht 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zum exemplarischen Planen, Gestalten und Durchführen von Unterrichtssequenzen zum Erreichen angemessener Lernziele unter Berücksichtigung des themenspezifischen Vorwissens (insbesondere Schülervorstellungen). • Fähigkeit zum selbstständigen Aufbau und Durchführen von schulrelevanten physikalischen Experimenten. • Fähigkeit zur Analyse und Reflexion eigener Unterrichtstätigkeit und von Schülerlernprozessen. • Allgemeine Methodenkompetenzen wie Projektmanagement, Planungskompetenz, Urteilsfähigkeit, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, komplexes Denken und Komplexität reduzierendes Denken, Medienkompetenzen, Wissenstransfer. • Sozialkompetenzen wie Kommunikationskompetenz, Kritikbereitschaft und Konfliktfähigkeit, Lehrfähigkeiten, Integrationsfähigkeit, Motivationsfähigkeit, Selbstrepräsentation, Kundenorientiertheit. • Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Organisation von Arbeitsprozessen, Kreativität, Neugierde, Sorgfalt, Selbständigkeit, Leistungsbereitschaft. <p>Unterrichtsplanung und Auswertung 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der typischen Schülervorstellungen und Lernschwierigkeiten. • Kenntnis und Beurteilung beispielhafter fachlicher Konzepte und fachdidaktischer Ansätze für die Unterstützung von Lernprozessen. • Fähigkeit zur Reflexion und Überprüfung von Unterrichtskonzepten sowie zur Weiterentwicklung von Unterrichtsansätzen und -methoden. • Fähigkeit zur didaktischen Rekonstruktion ausgewählter Fachkonzepte. • Fähigkeit zur Auswahl von Medien und Experimenten zur Unterstützung fachlicher Lernprozesse. • Fähigkeit zur Begründung schulpraxisbezogener Entscheidungen auf der Basis soliden und strukturierten Wissens über fachliche wie fachdidaktische Theorien und Strukturierungsansätze. • Allgemeine Methodenkompetenzen wie Medienkompetenzen, Wissensmanagement und Wissenstransfer, Verständnis für fach- und disziplinübergreifende Zusammenhänge, analytische und konzeptionelle Kompetenzen. • Sozialkompetenzen wie Kommunikationskompetenz, Lehrfähigkeit, Integrationsfähigkeit, Selbstrepräsentation, allgemeine Vermittlungskompetenzen, sprachlich-kommunikative Kompetenzen. • Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen, Kreativität.
Exemplarische Inhalte	<p>Experimentieren im Physikunterricht 1: Im Mittelpunkt steht der selbstständige Aufbau von typischen Versuchen der Schulphysik und deren Vorstellung im Rahmen von Unterrichtssequenzen mit anschließender Reflexion.</p> <p>Unterrichtsplanung und Auswertung 1: Im Seminar werden fachlich-fachdidaktische, lernpsychologische und curriculare Aspekte von Physikunterricht thematisiert.</p>
Modulelemente	<p>Experimentieren im Physikunterricht 1: 3-stündiges Praktikum Unterrichtsplanung und Auswertung 1: 2-stündiges Seminar.</p>
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester.
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 180 Std. veranschlagt: ca. 85 Kontaktstunden im Praktikum und Seminar, ca. 95 Std. Vorbereitung auf die Versuche und Anfertigung der zugehörigen Protokolle sowie Vorbereitung der Referate.

Leistungspunktzahl, Noten	6 ECTS-Punkte, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Ein Referat in der Lehrveranstaltung "Unterrichtsplanung und Auswertung 1".
Art der Studien begleitenden Prüfung	Eine Prüfung bestehend aus den folgenden Teilleistungen: Klausur (60 min) in der Lehrveranstaltung "Unterrichtsplanung und Auswertung 1" Schriftliche Ausarbeitung in der Lehrveranstaltung "Experimentieren im Physikunterricht 1"
Prüfungsanforderungen	Inhalte der Lehrveranstaltungen

Modul GPU2: Grundlagen des Physikunterrichts 2

Modulname	<p>Grundlagen des Physikunterrichts 2</p> <p>Dieses Modul umfasst zwei Teilmodule:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Experimentieren im Physikunterricht 2 • Unterrichtsplanung und Auswertung 2
Kompetenzen	<p>Experimentieren im Physikunterricht 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zum exemplarischen Planen, Gestalten und Durchführen von Unterrichtssequenzen zum Erreichen angemessener Lernziele unter Berücksichtigung des themenspezifischen Vorwissens (insbesondere Schülervorstellungen). • Fähigkeit zum selbstständigen Aufbau und Durchführen von schulrelevanten physikalischen Experimenten. • Fähigkeit zur Analyse und Reflexion eigener Unterrichtstätigkeit und von Schülerlernprozessen. • Allgemeine Methodenkompetenzen wie Projektmanagement, Planungskompetenz, Urteilsfähigkeit, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, komplexes Denken und Komplexität reduzierendes Denken, Medienkompetenzen, Wissenstransfer. • Sozialkompetenzen wie Kommunikationskompetenz, Kritikbereitschaft und Konfliktfähigkeit, Lehrfähigkeiten, Integrationsfähigkeit, Motivationsfähigkeit, Selbstrepräsentation, Kundenorientiertheit. • Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Organisation von Arbeitsprozessen, Kreativität, Neugierde, Sorgfalt, Selbständigkeit, Leistungsbereitschaft. <p>Unterrichtsplanung und Auswertung 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der typischen Schülervorstellungen und Lernschwierigkeiten. • Kenntnis und Beurteilung beispielhafter fachlicher Konzepte und fachdidaktischer Ansätze für die Unterstützung von Lernprozessen. • Fähigkeit zur Reflexion und Überprüfung von Unterrichtskonzepten sowie zur Weiterentwicklung von Unterrichtsansätzen und –methoden. • Fähigkeit zur didaktischen Rekonstruktion ausgewählter Fachkonzepte. • Fähigkeit zur Auswahl von Medien und Experimenten zur Unterstützung fachlicher Lernprozesse. • Fähigkeit zur Begründung schulpraxisbezogener Entscheidungen auf der Basis soliden und strukturierten Wissens über fachliche wie fachdidaktische Theorien und Strukturierungsansätze. • Allgemeine Methodenkompetenzen wie Medienkompetenzen, Wissensmanagement und Wissenstransfer, Verständnis für fach- und disziplinübergreifende Zusammenhänge, analytische und konzeptionelle Kompetenzen. • Sozialkompetenzen wie Kommunikationskompetenz, Lehrfähigkeit, Integrationsfähigkeit, Selbstrepräsentation, allgemeine Vermittlungskompetenzen, sprachlich-kommunikative Kompetenzen. • Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen, Kreativität.

Exemplarische Inhalte	Experimentieren im Physikunterricht 2: Im Mittelpunkt steht der selbstständige Aufbau von typischen Versuchen der Schulphysik und deren Vorstellung im Rahmen von Unterrichtssequenzen mit anschließender Reflexion. Unterrichtsplanung und Auswertung 2: Im Seminar werden fachlich-fachdidaktische, lernpsychologische und curriculare Aspekte von Physikunterricht thematisiert.
Modulelemente	Experimentieren im Physikunterricht 2: 3-stündiges Praktikum Unterrichtsplanung und Auswertung 2: 2-stündiges Seminar.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester.
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 180 Std. veranschlagt: ca. 85 Kontaktstunden im Praktikum und Seminar, ca. 95 Std. Vorbereitung auf die Versuche und Anfertigung der zugehörigen Protokolle sowie Vorbereitung der Referate.
Leistungspunktzahl, Noten	6 ECTS-Punkte, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Ein Referat in der Lehrveranstaltung „Unterrichtsplanung und Auswertung 2“.
Art der Studien begleitenden Prüfung	Eine Prüfung bestehend aus den folgenden Teilleistungen: Klausur (60 min) in der Lehrveranstaltung „Unterrichtsplanung und Auswertung 2“ Schriftliche Ausarbeitung in der Lehrveranstaltung „Experimentieren im Physikunterricht 2“
Prüfungsanforderungen	Inhalte der Lehrveranstaltungen

Modul EMP: Elemente modernen Physikunterrichts	
Modulname	Elemente modernen Physikunterrichts
Kompetenzen	Fähigkeit zur Begründung schulpraxisbezogener Entscheidungen auf der Basis soliden und strukturierten Wissens über fachliche wie fachdidaktische Theorien und Strukturierungsansätze. Allgemeine Methodenkompetenzen wie Medienkompetenzen, Wissensmanagement und Wissenstransfer, Verständnis für fach- und disziplinübergreifende Zusammenhänge, analytische und konzeptionelle Kompetenzen. Sozialkompetenzen wie Kommunikationskompetenz, Lehrfähigkeit, Integrationsfähigkeit, Selbstrepräsentation, allgemeine Vermittlungskompetenzen, sprachlich-kommunikative Kompetenzen. Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen, Kreativität.
Exemplarische Inhalte	Im Modul werden aktuelle didaktische Ansätze vorgestellt und diskutiert.
Modulelemente	Das Modul besteht aus einem 2-stündigen Seminar.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester.
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 90 Std. veranschlagt: ca. 30 Kontaktstunden im Seminar, ca. 60 Std. Vorbereitung.

Leistungspunktzahl, Noten	3 ECTS-Punkte, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	--
Art der Studien begleitenden Prüfung	Seminarvortrag oder Klausur (60 min).
Prüfungsanforderungen	Im Rahmen des Seminars vorgestellte Inhalte.

Modul FPP: Fachpraktikum Physik

Modulname	Fachpraktikum Physik
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis und Beurteilung beispielhafter fachlicher Konzepte und fachdidaktischer Ansätze für die Unterstützung von Lernprozessen • Fähigkeit zur Reflexion und Überprüfung von Unterrichtskonzepten sowie zur Weiterentwicklung von Unterrichtsansätzen und -methoden. • Fähigkeit zur didaktischen Rekonstruktion ausgewählter Fachkonzepte. • Fähigkeit zum exemplarischen Planen, Gestalten und Durchführen von Unterrichtsstunden zum Erreichen angemessener Lernziele unter Berücksichtigung des themenspezifischen Vorwissens (insbesondere Schülervorstellungen) • Fähigkeit zur Auswahl von Medien und Experimenten zur Unterstützung fachlicher Lernprozesse. • Fähigkeit zur Begründung schulpraxisbezogener Entscheidungen auf der Basis soliden und strukturierten Wissens über fachliche wie fachdidaktische Theorien und Strukturierungsansätze.
Exemplarische Inhalte	Das schulische Fachpraktikum ermöglicht den Studierenden einen fachspezifischen Einblick in die Entwicklung von größeren, zusammenhängenden Unterrichtseinheiten. Von besonderer Bedeutung ist dabei die lernzielorientierte Planung, die exemplarische Durchführung und anschließende Reflexion von Unterrichtsstunden vor dem Hintergrund der im Studium erworbenen fachlichen, fachdidaktischen und pädagogischen Kenntnisse.
Modulelemente	Blockpraktikum und Nachbereitung im Seminar "Unterrichtsplanung und Auswertung"
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	Als Vorbereitung auf das Fachpraktikum wird die Teilnahme am Modul "Grundlagen des Physikunterrichts" empfohlen.
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr)
Häufigkeit des Angebots	--
Arbeitsaufwand (Workload)	5 Wochen Vollzeitpraktikum + 2 SWS Seminar
Leistungspunktzahl, Noten	10 LP, keine Benotung
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	--
Art der Studien begleitenden Prüfung	Eine unbenotete Prüfung, bestehend aus den folgenden Teilleistungen: Unterrichtsentwurf und Reflexion zu einer selbstständig durchgeführten Schulstunde Referat im Seminar "Unterrichtsplanung und Auswertung"
Prüfungsanforderungen	--

Fachbezogener Besonderer Teil

Berufs- und Wirtschaftspädagogik und Didaktik der beruflichen Fachrichtung

im Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen
mit den beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik und Metalltechnik*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs *Erziehungs- und Kulturwissenschaften* hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der Sitzung vom 13.12.2006 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Elektro- und Metalltechnik* vom 05.03.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 01/2007, S. 19) beschlossen, der in der 57. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.01.2007 befürwortet und in der 68. Sitzung des Präsidiums am 01.02.2007 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 03/2007, S. 436).

§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

Durch die erfolgreiche Absolvierung der Master-Prüfung in den Fächern Berufs- und Wirtschaftspädagogik und Didaktik der beruflichen Fachrichtung weist der Prüfling nach, dass er den Anforderungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen genügt und die wissenschaftlichen Grundlagen für den Unterricht in der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik oder Metalltechnik an berufsbildenden Schulen erworben hat.

§ 2 Prüfungsausschuss/ Studiendekan (§ 5 Allg. Teil)

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches Erziehungswissenschaft.

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf (§§ 3, 4, 11 und 12 Allg. Teil)

- (1) ¹Das Studium der Berufs- und Wirtschaftspädagogik und der Didaktik der beruflichen Fachrichtung im Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik und Metalltechnik* erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 42 LP. ²Es umfasst einen Pflichtbereich von vier Grundmodulen in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Umfang von 24 LP (inkl. des Projektmoduls M6) sowie von zwei Grundmodulen in der Didaktik der beruflichen Fachrichtung (inkl. der schulpraktischen Studien) im Umfang von 14 LP und einen Wahlbereich von zwei Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 LP.

	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Prüfungsvorleistungen Studiennachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
M1	Forschungsfelder der Berufs- und Wirtschaftspädagogik	4	6	1. + 2. Sem.	--	2	--
M2	Didaktik beruflicher Lehr-/Lernprozesse	4	6	1. + 2. Sem.	2	1	--
M3	Interdisziplinäre Grundlagen der Analyse beruflichen Lehrens und Lernens	4	6	1. + 2. Sem.	--	2	--
M4	Schulpraktische Studien an berufsbildenden Schulen	4	8	1. + 2. Sem.	2	1	--

M5	Didaktik der beruflichen Fachrichtungen	4	6	1. + 2. Sem.	2	1	--
M6	Projektstudien zu ausgewählten Handlungs- und Forschungsfeldern der BWP	4	6	3. Sem.	1	1	M3 und 12 LP aus M1, 2, 4 und 5
	Wahlbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
LV	Lehrveranstaltungen zu ausgewählten Handlungsfeldern	4	4	3. Sem.	--	2	18 LP aus M1-M5
Summe		28	42		7	10	

- (2) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise sind in der **Anlage 1** näher dargelegt.

§ 4 Studienabfolge

- (1) a) Voraussetzungen für den Zugang zum Projektmodul (M6) sind Studien begleitende Prüfungen im Umfang von mindestens 18 LP aus den Modulen M1 bis M5 und die bestandene Prüfung des Pflichtmoduls „Interdisziplinäre Grundlagen der Analyse beruflichen Lehrens und Lernens (M3)“;
- b) Voraussetzung für den Zugang zum Wahlbereich sind Studien begleitende Prüfungen im Umfang von mindestens 18 LP aus den Modulen M1 bis M5.
- (2) Abweichungen von Absatz 1 können nur in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Prüfungsausschusses eingeräumt werden.

§ 5 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11 und 12 Allg. Teil)

- (1) Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
- Klausuren von in der Regel 60 Minuten Dauer;
 - Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von in der Regel 12 bis 20 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel 4 – 8 Wochen;
 - Referate von in der Regel 30 bis 60 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von in der Regel 8 bis 15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel 2 – 6 Wochen;
 - Mündliche Prüfung im Umfang von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer;
- (2) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

§ 6 Wiederholbarkeit von Studien begleitenden Prüfungen (§ 18 Allg. Teil)

- (1) Beim Nichtbestehen oder Versäumen einer Prüfung entscheidet die oder der zuständige Dozierende über die Form, in der die Prüfung wiederholt wird.
- (2) Die Wiederholungsprüfung erfolgt in der Regel vier bis acht Wochen nach der Bekanntgabe der nicht bestandenen Prüfungsleistung.
- (3) Ein Freiversuch ist für Studien begleitende Prüfungsleistungen nicht vorgesehen.

§ 7 Zulassungsbedingungen zum Abschlussmodul (§ 14 Allg. Teil)

- (1) Wenn die Master-Arbeit im Fach Berufs- und Wirtschaftspädagogik geschrieben wird, sind zur Zulassung zum Abschlussmodul die bestanden Prüfungen der Module M1 bis M6 des Pflichtbereiches nachzuweisen.
- (2) Abweichungen von Absatz 1 können nur in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Prüfungsausschusses eingeräumt werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Modul 1: Forschungsfelder der Berufs- und Wirtschaftspädagogik	
Modulname	Forschungsfelder der Berufs- und Wirtschaftspädagogik Dieses Modul umfasst zwei Teilmodule: <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik (M1.1) • Strukturen und Funktionen beruflicher Aus- und Weiterbildung (M1.2)
Kompetenzen	Einführung in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik (M1.1): <ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden verfügen über ein anschlussfähiges, strukturiertes Fachwissen über die Themen- und Problembereiche der Berufs- und Wirtschaftspädagogik als wissenschaftliche Disziplin. Sie entwickeln ein realistisches Bild über die Arbeits- und Tätigkeitsfelder von Lehrerinnen und Lehrern an berufsbildenden Schulen. Auf Basis der Analyse der konstituierenden Begriffe und Grundprobleme der Berufs- und Wirtschaftspädagogik und der zukünftigen Aufgabenbereiche als Lehrkräfte bilden die Studierenden schrittweise eine Haltung für professionelles berufs- und wirtschaftspädagogisches Handeln aus. Zudem verfügen sie über Grundlagenkompetenzen bezüglich des wissenschaftlichen Arbeitens und wenden diese bei der Erstellung von Referaten, Berichten, Hausarbeiten usw. an. Strukturen und Funktionen beruflicher Aus- und Weiterbildung (M1.2): <ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden verfügen über einen elementaren theoretischen und empirischen Rahmen zum Verständnis über die Strukturen und Funktionen der beruflichen Aus- und Weiterbildung in Deutschland und in anderen Ländern. Darüber hinaus können sie Zusammenhänge zwischen beruflichen Bildungssystemen und gesellschaftlichen Strukturen und Entwicklungen herstellen.
Exemplarische Inhalte	Einführung in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik (M1.1): <ul style="list-style-type: none"> • Aspekte zum wissenschaftstheoretischen und -politischen Standort der Berufs- und Wirtschaftspädagogik; Rahmenbedingungen beruflicher Bildung, Berufsbildungspolitik; Verhältnis von Allgemeinbildung und Berufsbildung; Verhältnis von Arbeit, Beruf, Technik, Wirtschaft und Berufspädagogik; Zielsetzungen beruflicher Bildung; Lernort Schule; Lernort Betrieb; Grundlagen zur Didaktik beruflichen Lernens und Lehrens; Ausbildung der Lehrer/innen und der Ausbilder/innen Strukturen und Funktionen beruflicher Aus- und Weiterbildung (M1.2): <ul style="list-style-type: none"> • Grundstrukturen beruflicher Bildungssysteme in Deutschland (System beruflicher Schulen, Duales System, Weiterbildungssystem); Funktionen beruflicher Bildungssysteme in Deutschland (Qualifikation, Sozialisation, Allokation, Absorption u. a.); Kritikfelder am beruflichen Bildungssystemen (z. B. Zugangsprobleme, Segmentarisierung, Ausbildungsbereitschaft, Modularisierung); Entwicklungstendenzen im Aus- und Weiterbildungsbereich (z. B. „selbst gesteuertes Lernen“, „lebenslanges Lernen“); (Berufs-)Bildungssysteme anderer Länder (z. B. England, Frankreich)
Modulelemente	Einführung in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik (M1.1): 2-stündige Vorlesung Strukturen und Funktionen beruflicher Aus- und Weiterbildung (M1.2): 2-stündiges Seminar.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Dauer des Moduls	zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	Beginn im Wintersemester.
Arbeitsaufwand (Workload)	180 Stunden: Vorlesung: 30 Stunden Seminar: 30 Stunden Selbststudium: 120 Stunden

Leistungspunktzahl, Noten	6 ECTS-Punkte, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur, Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder mündliche Prüfung jeweils nach M1.1 und M1.2
Prüfungsanforderungen	Inhalte der Lehrveranstaltungen

Modul 2: Didaktik beruflicher Lehr-/Lernprozesse	
Modulname	Didaktik beruflicher Lehr-/Lernprozesse Dieses Modul umfasst zwei Teilmodule: <ul style="list-style-type: none"> Theorien und Modelle der Didaktik beruflichen Lehrens und Lernens (M2.1) Ausgewählte Komponenten des didaktischen Handlungsfeldes (M2.2)
Kompetenzen	Theorien und Modelle der Didaktik beruflichen Lehrens und Lernens (M2.1): <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden verfügen über ein anschlussfähiges, strukturiertes Fachwissen über allgemeine didaktische Theorien und Modelle beruflicher Lehr-/Lernprozesse. Sie können die Bedeutung didaktischer Theorien für das berufliche Tätigkeitsfeld reflektieren und diese in Relation zu subjektiven didaktischen Theorien setzen sowie deren Differenz und Aussagekraft für die unterrichtliche Praxis reflektieren. Ausgewählte Komponenten des didaktischen Handlungsfeldes (M2.2): <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden bearbeiten und analysieren vertieft ausgewählte berufspädagogische und didaktische Fragestellungen und Probleme des beruflichen Lehrens und Lernens in berufsbildenden Schulen. Sie verfügen über ausgewählte Kenntnisse zu den Befunden der empirischen Lehr-/Lernforschung und können diese in Bezug auf ihr späteres Berufsfeld bewerten und anwenden. Auf dieser Basis erarbeiten sie sich schrittweise ein professionelles Fachwissen.
Exemplarische Inhalte	Theorien und Modelle der Didaktik beruflichen Lehrens und Lernens (M2.1): <ul style="list-style-type: none"> Strukturmodelle der Didaktik des beruflichen Lehrens und Lernens; Analyse einzelner Bedingungs- und Entscheidungsfelder wie Merkmale der Zielgruppe, Ziele, Inhalte, Methoden, Medien, Lehr-/Lernkontrolle; Lehrerkompetenz Ausgewählte Komponenten des didaktischen Handlungsfeldes (M2.2): <ul style="list-style-type: none"> einzelne Aspekte der Berufsschulentwicklung (z. B. teilautonome Berufsschule), beruflichen Curriculumentwicklung (z. B. Lernfelder) und berufsbezogenen Unterrichtsentwicklung (z. B. handlungsorientierter Unterricht); Aspekte der Evaluation und Diagnostik; Differenzierungsansätze und -möglichkeiten
Modulelemente	Theorien und Modelle der Didaktik beruflichen Lehrens und Lernens (M2.1): 2-stündige Vorlesung Ausgewählte Komponenten des didaktischen Handlungsfeldes (M2.2): 2-stündiges Seminar.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Dauer des Moduls	zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	Beginn im Wintersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	180 Stunden: Vorlesung: 30 Stunden Seminar: 30 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Leistungspunktzahl, Noten	6 ECTS-Punkte, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Die Teilnehmer/-innen führen Stundenprotokolle oder übernehmen in Kleingruppen kurze Impulsreferate in M2.1 und M2.2
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (60 min) oder Hausarbeit nach M2.2 über M2.1 und M2.2
Prüfungsanforderungen	Inhalte der Lehrveranstaltungen

Modul 3: Interdisziplinäre Grundlagen der Analyse beruflichen Lehrens und Lernens	
Modulname	Interdisziplinäre Grundlagen der Analyse beruflichen Lehrens und Lernens Dieses Modul umfasst zwei Teilmodule: <ul style="list-style-type: none"> • Psychologische und soziologische Grundlagen des beruflichen Lehrens und Lernens (M3.1) • Methoden beruflicher Lehr-/Lernforschung (M3.2)
Kompetenzen	Psychologische und soziologische Grundlagen des beruflichen Lehrens und Lernens (M3.1): <ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden verfügen über ein anschlussfähiges und strukturiertes Fachwissen über ausgewählte psychologische und soziologische Theorien. Auf Basis des theoretischen Fachwissens und der Analyse aktueller Forschungsarbeiten erarbeiten sie sich ein professionelles Wissen, welches auf berufspädagogische und didaktische Fragestellungen und Problembereiche des beruflichen Lehrens und Lernens bezogen und angewendet werden kann. Methoden beruflicher Lehr-/Lernforschung (M3.2): <ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden kennen die Ziele und Arbeitsschwerpunkte der Berufsbildungs- sowie Lehr-/Lernforschung und verfügen über elementares Wissen über die Methoden der empirischen Sozialforschung. Das erworbene theoretische und methodische Wissen befähigt die Studierenden zur Durchführung eigener empirischer Studien.
Exemplarische Inhalte	Psychologische und soziologische Grundlagen des beruflichen Lehrens und Lernens (M3.1): <ul style="list-style-type: none"> • Begriffsklärungen (Sozialisation, Werte und Normen, soziales Verhalten u. a.); exemplarische Beschreibungen berufspädagogischer und bildungspolitischer Themen aus der Sicht soziologischer Theorien und Forschungsbefunde (z. B. zur Berufswahl, Gleichberechtigung, Bedeutung von Arbeit, Beruf und Bildung, Chancengleichheit); Klärung ausgewählter psychologischer Begriffe (Lernen, Motivation u. a.); ausgewählter Ansätze der Entwicklungspsychologie (z. B. Entwicklung als Weg zur Identität; kognitive Entwicklungsphasen u. a.); ausgewählter Ansätze der Lernpsychologie und der Lerntheorie. Methoden beruflicher Lehr-/Lernforschung (M3.2): <ul style="list-style-type: none"> • Begriff, Gegenstand und Arbeitsfelder der Berufsbildungs- und Lehr-/Lernforschung; aktuelle Forschungsergebnisse aus diesem Forschungsgebiet; Ablaufstruktur einer empirischen Untersuchung; Gütekriterien; Methoden der empirischen Sozialforschung (wie z. B. Beobachtung, Befragung, Inhaltsanalyse); Methoden der Datenauswertung
Modulelemente	Psychologische und soziologische Grundlagen des beruflichen Lehrens und Lernens (M3.1): 2-stündiges Seminar Methoden beruflicher Lehr-/Lernforschung (M3.2): 2-stündige Vorlesung.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Dauer des Moduls	zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	Beginn im Wintersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	180 Stunden: Vorlesung: 30 Stunden Seminar: 30 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Leistungspunktzahl, Noten	6 ECTS-Punkte, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur, Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder mündliche Prüfung jeweils nach M3.1 und M3.2
Prüfungsanforderungen	Inhalte der Lehrveranstaltungen

Modul 4: Schulpraktische Studien an berufsbildenden Schulen	
Modulname	Schulpraktische Studien an berufsbildenden Schulen Dieses Modul umfasst zwei Teilmodule: <ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung auf das Schulpraktikum (M4.1) • Nachbereitung des Schulpraktikums (M4.2)
Kompetenzen	Vorbereitung auf das Schulpraktikum (M4.1): <ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden besitzen einen Überblick über das Praxisfeld Schule aus der Sicht des Lehrenden. Sie sind in der Lage, Unterrichtsentwürfe und wissenschaftliche Unterrichtsbeobachtungen zu erstellen, durchzuführen und zu evaluieren. Die Studierenden sammeln erste Unterrichtserfahrungen in berufsbildenden Schulformen, überprüfen ihre Studienwahlentscheidung und gewinnen Einblicke in die Schulorganisation und Schulentwicklung. Dabei setzen sie sich kriteriengeleitet und reflektiert mit den Tätigkeiten eines Lehrenden auseinander. Nachbereitung des Schulpraktikums (M4.2): <ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden arbeiten systematisch die eigenen Erfahrungen und Ergebnisse aus dem Schulpraktikum auf und reflektieren diese vor dem Hintergrund des bisher erworbenen Wissens. Sie gewinnen Anregungen und entwickeln Fragestellungen für die weitere Gestaltung ihres Studiums. Zudem setzen sie sich mit speziellen Problemen ihres Berufsfeldes auseinander und bearbeiten vertieft didaktische Einzelprobleme.
Exemplarische Inhalte	Vorbereitung auf das Schulpraktikum (M4.1): <ul style="list-style-type: none"> • Grundstrukturen der Unterrichtsplanung, Unterrichtskonzepte und Lehr-/Lernarrangements; Komponenten des didaktischen Handlungsfeldes (Entscheidungs- und Bedingungsfelder); Konstruktions- und Evaluationskriterien für Unterrichtsbeobachtungen; Berufswahl und Berufsmotivation Nachbereitung des Schulpraktikums (M4.2): <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung und Reflektion der Inhalte aus der Vorbereitungsveranstaltung; exemplarische Vorstellung der durchgeführten Unterrichtsplanungen und Unterrichtsbeobachtungen zur weiteren theoriegeleiteten Analyse; weitere Schwerpunkte wie z. B. Unterrichtseinstiege, Kommunikation und Interaktion, Lehrerrolle, Differenzierung
Modulelemente	Vorbereitung auf das Schulpraktikum (M5.1): 2-stündiges Seminar Nachbereitung des Schulpraktikums (M5.2): 2-stündiges Seminar.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	Beginn im Wintersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	240 Stunden: Seminare: 60 Stunden Selbststudium/Schulpraktikum: 180 Stunden
Leistungspunktzahl, Noten	8 ECTS-Punkte, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und erfolgreich absolviertes Schulpraktikum Die Teilnehmer/-innen übernehmen in Kleingruppen kurze Referate in M4.1 und M4.2
Art der Studien begleitenden Prüfung	Praktikumsbericht
Prüfungsanforderungen	Inhalte der Lehrveranstaltungen

Modul 5: Didaktik der beruflichen Fachrichtungen	
Modulname	Didaktik der beruflichen Fachrichtungen Dieses Modul umfasst zwei Teilmodule: <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Didaktik der Fachrichtung Elektrotechnik oder Metalltechnik (M5.1) • ausgewählte fachrichtungsbezogene Lehr-/Lernarrangements (M5.2)

Kompetenzen	<p>Grundlagen der Didaktik der Fachrichtung Elektrotechnik oder Metalltechnik (M5.1):</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden verfügen über theoretische Kenntnisse fachrichtungsbezogener Didaktikansätze. Sie besitzen einen fundierten Überblick über fachdidaktische Aspekte des Lehrens und Lernens und über praxisnahe Lehrplan- und Curriculumentwicklung. <p>Ausgewählte fachrichtungsbezogene Lehr-/Lernarrangements (M5.2):</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden weisen vertiefte Kenntnisse zu ausgewählten Ergebnissen der Unterrichtsforschung auf und sind in der Lage, diese kriteriengeleitet und reflektiert auf die eigene berufliche Lehrtätigkeit zu beziehen. Dabei steht die Planung, Gestaltung und Evaluierung komplexer Lehr-/Lernarrangements im Vordergrund.
Exemplarische Inhalte	<p>Grundlagen der Didaktik der Fachrichtung Elektrotechnik oder Metalltechnik (M5.1):</p> <ul style="list-style-type: none"> Konzeptualisierung beruflicher Fachdidaktiken; Aspekte der Unterrichtsqualität, und Unterrichts- und Unterrichtsplanung; Systematik, Kasuistik und Modularisierung; Lernfelder; Arbeits- oder Geschäftsprozessorientierung; Analyse, Konstruktion, Implementation und Evaluation von Lehrplänen; Lernortkooperation <p>Ausgewählte fachrichtungsbezogene Lehr-/Lernarrangements (M5.2):</p> <ul style="list-style-type: none"> Emotionale, motivationale und kognitive Bedingungen des Lernens und Lehrens (z. B. Sozialverhalten, Lehrerverhalten sowie Ziele, Motive, handlungsleitende Kognitionen und diagnostische Kompetenzen von Lehrenden); Formen und Einsatzbedingungen komplexer Lehr-/Lernarrangements; Teamarbeit; Ansätze der Unterrichtsevaluation
Modulelemente	<p>Grundlagen der Didaktik der Fachrichtung Elektrotechnik oder Metalltechnik (M5.1): 2-stündiges Seminar</p> <p>Ausgewählte fachrichtungsbezogene Lehr-/Lernarrangements (M5.2): 2-stündiges Seminar.</p>
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	Beginn im Wintersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	<p>180 Stunden:</p> <p>Seminare: 60 Stunden</p> <p>Selbststudium: 120 Stunden</p>
Leistungspunktzahl, Noten	6 ECTS-Punkte, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	<p>regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen</p> <p>Die Teilnehmer/-innen führen Stundenprotokolle oder übernehmen in Kleingruppen kurze Impulsreferate in M5.1 und M5.2</p>
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (60 min) oder Hausarbeit nach M.5.2 über M5.1 und M5.2
Prüfungsanforderungen	Inhalte der Lehrveranstaltungen

Modul 6: Projektstudien zu ausgewählten Handlungs- und Forschungsfeldern der Berufs- und Wirtschaftspädagogik	
Modulname	Projektstudien zu ausgewählten Handlungs- und Forschungsfeldern der Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Kompetenzen	Die Studierenden können eine eigene empirische Untersuchung in pädagogischen Praxisfeldern planen, durchführen, auswerten, interpretieren und präsentieren. Sie sind in der Lage, die gewonnenen Erkenntnisse auf ihr zukünftiges Berufsfeld zu beziehen.
Exemplarische Inhalte	Literaturstudium zum gewählten Forschungsthema (z. B. zur Unterrichtsentwicklung, Schulentwicklung); Methoden der Projektplanung; Methoden der empirischen Sozialforschung; Konzeption einer Untersuchung, einschl. des Erhebungsinstruments; Planung, Durchführung, Auswertung und Reflexion einer empirischen Untersuchung; Arbeiten mit SPSS
Modulelemente	
Sprache	Deutsch

Teilnahmevoraussetzungen	Studien begleitende Prüfungen im Umfang von mindestens 18 LP aus den Modulen M1 bis M5 und die bestandene Prüfung des Pflichtmoduls „Interdisziplinäre Grundlagen der Analyse beruflichen Lehrens und Lernens (M3)“.
Dauer des Moduls	ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Beginn im Wintersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	180 Stunden: Seminare: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Leistungspunktzahl, Noten	6 ECTS-Punkte, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Die Teilnehmer/-innen führen Stundenprotokolle oder übernehmen in Kleingruppen kurze Impulsreferate
Art der Studien begleitenden Prüfung	Anfertigung eines Projektberichts und Präsentation der Projektergebnisse
Prüfungsanforderungen	Inhalte der Lehrveranstaltungen

Wahlveranstaltungen	
Name	Zwei Veranstaltungen zu ausgewählten Problembereichen in berufspädagogischen Handlungsfeldern
Kompetenzen	Die Studierenden verfügen über ein vertieftes Fachwissen über institutionelle, personelle, curriculare, unterrichtliche und/oder bildungspolitische Aspekte im berufspädagogischen Handlungsfeld Schule, Betrieb oder in über- und außerbetriebliche Bildungsinstitutionen.
Exemplarische Inhalte	Qualitätsstandards, -management und -entwicklung in Berufsbildungseinrichtungen; Berufspädagogische Professionalisierung; Beratung, Kommunikation und Interaktion in beruflichen Lernprozessen; Begabung, Intelligenz, Kreativität in beruflichen Lernprozessen; Gesundheitsförderung in beruflichen Schulen und Betrieben; Umweltbildung in beruflichen Schulen und Betrieben, Benachteiligtenförderung in der beruflichen Bildung
Modulelemente	
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	Studien begleitende Prüfungen im Umfang von mindestens 18 LP aus den Modulen M1 bis M5.
Dauer der LV	ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Angebote im Winter- und Sommersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	120 Stunden: Seminare: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Leistungspunktzahl, Noten	4 ECTS-Punkte, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur, Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder mündliche Prüfung nach jeder Veranstaltung
Prüfungsanforderungen	Inhalte der Lehrveranstaltungen

Fachbezogener Besonderer Teil

Sport

im Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik und Metalltechnik*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der Sitzung vom 13.12.2006 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Elektro- und Metalltechnik* vom 05.03.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 01/2007, S. 19) beschlossen, der in der 57. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.01.2007 befürwortet und in der 68. Sitzung des Präsidiums am 01.02.2007 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 03/2007, S. 445).

§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

Durch die erfolgreiche Absolvierung der Master-Prüfung in diesem Fach weist der Prüfling nach, dass er den Anforderungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen genügt und die wissenschaftlichen Grundlagen für den Unterricht des Faches Sport an berufsbildenden Schulen erworben hat.

§ 2 Prüfungsausschuss/ Studiendekan (§ 5 Allg. Teil)

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches Sportwissenschaft/Sport.

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf (§§ 3, 4, 11 und 12 Allg. Teil)

- (1) ¹Das Studium des Faches „Sport“ erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 63 Leistungspunkten (LP). ²Es umfasst einen Pflichtbereich von einem Theorie-Modul im Umfang von 6 LP, einem Theorie-Praxis-Modul im Umfang von 9 LP und drei Praxis-Modulen im Umfang von 18 LP. ³Weiterhin umfasst das Studium einen Wahlpflichtbereich von drei Theorie-Wahlpflichtmodulen im Umfang von 18 LP sowie zwei Praxis-Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
1.	Theorie-Modul: „Sport und Erziehung“	4	6	1.-2. Sem.	2	1	keine
2.	Theorie-Praxis-Modul: „Probleme des Sportunterrichtens“	6	9	2.-3. Sem.	3	1	keine
3.	Praxis-Modul: Spielen	4	6	1.-3. Sem.	2	1	keine
4.	Praxis-Modul: Individualsportarten	4	6	1.-3. Sem.	2	1	keine
5.	Praxis-Modul: Bewegungskünste	4	6	1.-3. Sem.	2	1	keine

	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prü-fungen	Voraussetzungen
6.	Zwei weitere Theorie-Module aus den Bereichen: - Sport und Gesundheit - Sport und Gesellschaft - Sport und Bewegung	insg. 8	insg. 12	1.-4. Sem.	insg. 4	insg. 2	keine
7.	Ein weiteres Theorie-Wahlpflichtmodul aus den Bereichen (je nach Angebot) - Erziehung und Bildung - Gesundheitsförderung – Prävention - Angewandte Sportmedizin – Rehabilitation - Psychomotorik - Sportentwicklung - Bewegung und Training	4	6	2.-4. Sem.	2	1	siehe Modulbeschreibungen
8.	Zwei Wahlpflichtmodule aus folgenden Praxisbereichen (je nach Angebot): - Sportspiele - Leichtathletik - Schwimmen - Turnen - Gymnastik/Tanz	insg. 8	insg. 12	1.-4. Sem.	insg. 4	insg. 2	siehe Modulbeschreibungen
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>42</i>	<i>63</i>		<i>19</i>	<i>10</i>	

- (2) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der **Anlage 1** näher dargelegt.

§ 4 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§ 11 Allg. Teil)

- (1) Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
- Klausuren von in der Regel 60 – 90 Minuten Dauer;
 - Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von in der Regel 15 – 25 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel sechs Wochen;
 - Referate von 30 bis 60 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von in der Regel 10 – 15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel sechs Wochen;
 - Mündliche Prüfung im Umfang von mindestens 15 und höchstens 20 Minuten Dauer.
- (2) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

§ 5 Wiederholbarkeit von Studien begleitenden Prüfungen (§ 18 Allg. Teil)

Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen können in der Regel einmal und in begründeten Fällen, nach vorheriger Prüfung durch den Prüfungsausschuss, zweimal wiederholt werden.

§ 6 Bedingungen zur Anmeldung zum Abschlussmodul (§ 14 Allg. Teil)

Voraussetzung zur Anmeldung zum Abschlussmodul ist der Nachweis des erfolgreichen Studiums der Module des Pflichtbereichs.

§ 7 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1**Modulbeschreibungen**

Titel oder Themenbereich des Moduls	Sport und Erziehung
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse auf dem Gebiet sportpädagogischer Theorien und fachdidaktischer Konzepte - Kompetenzen im Umgang mit sportpädagogischen und sportpsychologischen Problembereichen - Fähigkeiten zur Anwendung und Umsetzung sportdidaktischer Methoden und Modelle
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Anthropologische Grundlagen von Körper- und Bewegungserfahrungen - Erziehungs- und Bildungsauftrag von Bewegung, Spiel und Sport - Fachdidaktische Konzepte - Planung, Organisation und Reflexion von Lehr- und Lernprozessen in Bewegung, Spiel und Sport - Gestaltung der Schule als Lern-, Lebens- und Bewegungsraum - Sport und Bewegung in außerschulischen Institutionen
Modulelemente	Zwei Lehrveranstaltungen (1 Vorlesung, 1 Seminar)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsvorleistungen/ Studiennachweise	2
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur, Referat oder Hausarbeit.
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Überblickswissen über Grundfragen und Grundbegriffe der Sportpädagogik - Vertiefte Kenntnisse in einem ausgewählten Kernthema der Sportpädagogik - Selbstständige Bearbeitung eines sportpädagogischen Themas

Titel oder Themenbereich des Moduls	Probleme des Sportunterrichtens
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse, Verständnis, Handlungskompetenzen bezogen auf Problemstellungen und Perspektiven des Lehrerhandelns im Sport an Berufsschulen - Kompetenzen im Analysieren, Planen, Vermitteln, Evaluieren von Bewegung und Sport - Verfügen über adressatenbezogene Vermittlungs- und Methodenkenntnisse sowie -kompetenzen
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlegende Sinn- und Zieldimensionen des Sports im Berufsbildenden Schulbereich - Adressaten-/Zielgruppenperspektiven des Sport- und Bewegungsunterrichts an BBS einschließlich der Problemstellungen schwieriger Lerngruppen - Konzepte des Sportlehrerhandelns in Theorie und Praxis - Perspektiven „bewegter“ berufsbildender Schulen über den Sportunterricht hinaus
Modulelemente	Zwei Seminarveranstaltungen (eine mit zusätzlichen Übungen)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Präsenzzeit	6 SWS
Leistungspunktzahl	9 LP

Prüfungsvorleistungen/ Studiennachweise	3 (zwei Theorienachweise, ein Praxisnachweis)
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat, Bearbeitung eines Themas und Hausarbeit.
Prüfungsanforderungen	- berufsschulbezogene Vermittlungskennnisse und -kompetenzen im Sport - Erarbeitung und Reflexion exemplarischer Unterrichtsmodelle zum Sport in der Berufsschule

Titel oder Themenbereich des Moduls	Spiele
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	- Fachliche/ fachdidaktische Kompetenz im Bereich der Sportspiele - Handlungskompetenzen in Technik und Taktik ausgewählter Sportspiele - Leistungskompetenz und Beherrschung der Spiele als Wettspiele - Vermittlungskompetenzen im Bereich der 'Kleinen (Regel-)Spiele'
Exemplarische Inhalte	- Pädagogische, didaktische und methodische Fragestellungen im Kontext von Sportspielen - Integrative und spielübergreifende Sportspielvermittlung - ausgewählte Zielwurf- bzw. Zielschussspiele in Theorie und Praxis - Kultur- und altersspezifische Spielformen
Modulelemente	Zwei Lehrveranstaltungen (Seminare mit Praxisanteilen)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsvorleistungen/ Studiennachweise	2
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur, praktische Prüfung und Bearbeitung eines Themas
Prüfungsanforderungen	- Nachweis der Spielfähigkeit - Nachweis der Demonstrationsfähigkeit - Überblickswissen über Grundfragen und Grundbegriffe der Spielerziehung - Vertiefte Kenntnisse zu didaktisch-methodischen Grundfragen des Sportspiels - Selbstständige Bearbeitung eines spielspezifischen Themas

Titel oder Themenbereich des Moduls	Individualsportarten (Leichtathletik oder Schwimmen)
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Leichtathletik: - Beherrschen leichtathletischer Grundformen und Disziplinen - Anwendung unterschiedlicher Bewegungsanalyse-, Vermittlungs- und Trainingsstrategien - Verfügen über Voraussetzungen zum Erbringen messbarer Mindestleistungen in leichtathletischen Disziplinen Schwimmen: - Beherrschen unterschiedlicher Schwimmmarten und -disziplinen - Anwendung unterschiedlicher Bewegungsanalyse-, Vermittlungs- und Trainingsstrategien - Verfügen über Voraussetzungen zum Erbringen messbarer Mindestleistungen in Schwimmdisziplinen
Exemplarische Inhalte	Leichtathletik: - Grundlagen der Vermittlung der Vielfalt des Gehens, Laufens, Springens, Werfens - Erarbeitung und Anwendung leichtathletischer Disziplinen - sportartenspezifische Grundlagen des Aufwärmens, Dehnens, Kräftigens - unterschiedliche Sinnerspektiven und Konzepte zur Vermittlung der Leichtathletik - Didaktik und Methodik der Leichtathletik - Anwendung verschiedener Trainingsformen

	Schwimmen: - Einführung in das Erfahrungs- und Lernfeld Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen - Erarbeitung unterschiedlicher Schwimmstile - Aktuelle freizeit-, erlebnis- und gesundheitsorientierte Bewegungsformen - Didaktik und Methodik des Schwimmens - Anwendung verschiedener Trainingsformen
Modulelemente	Zwei Lehrveranstaltungen (Seminare mit Praxisanteilen)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsvorleistungen/ Studiennachweise	2
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur, praktische Prüfung und Bearbeitung eines Themas
Prüfungsanforderungen	- Nachweis der Leistungsfähigkeit - Nachweis der Demonstrationsfähigkeit - Grundlagenwissen in den Lern- und Erfahrungsfeldern Leichtathletik oder Schwimmen - Kenntnisse zur Analyse und Vermittlung von Bewegungsformen in der Leichtathletik / im Schwimmen - Selbstständige Bearbeitung von Themen aus der Leichtathletik oder dem Schwimmen

Titel oder Themenbereich des Moduls	Bewegungskünste (Turnen oder Tanz/Gymnastik)
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	- Kompetenzen in der Planung und Gestaltung von ausgewählten Themen aus dem Bereich der Bewegungskünste - Kompetenzen in der Demonstration grundlegender Fertigkeiten aus dem Bereich Turnen oder Gymnastik und Tanz - Kenntnisse in der Anwendung von Vermittlungsverfahren
Exemplarische Inhalte	Turnen: - Normgebundenes Turnen an Geräten - Freies Turnen an Geräten - Akrobatik - Trampolinspringen - Kreative Formen der Individual- und Gruppengestaltung - Didaktik und Methodik des Turnens Tanz / Gymnastik: - Kulturspezifische Formen des Tanzens (Folklore, Jazztanz etc.) - Grundelemente der rhythmischen Gymnastik - Kreative Formen der Individual- und Gruppengestaltung - Bewegungstheater - Didaktik und Methodik des Tanzens und der Gymnastik
Modulelemente	Zwei Lehrveranstaltungen (Seminare mit Praxisanteilen)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsvorleistungen/ Studiennachweise	2
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur, praktische Prüfung und Bearbeitung eines Themas
Prüfungsanforderungen	- Nachweis der Leistungsfähigkeit - Nachweis der Demonstrationsfähigkeit

	<ul style="list-style-type: none"> - Selbstständige Bearbeitung von Themen aus den Bereichen Turnen oder Tanz/Gymnastik - Grundlagenwissen in dem Lern- und Erfahrungsfeld Bewegungskünste - Kenntnisse zu didaktisch-methodischen Problemen des Turnens oder des Tanzens und der Gymnastik
--	--

Titel oder Themenbereich des Moduls	Sport und Gesundheit
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse auf dem Gebiet fachbezogener Gesundheitskonzepte und -theorien - Kompetenzen im Umgang mit gesundheitsbezogenen Problembereichen der Bewegung und des Sports - Kenntnisse auf dem Gebiet der Physiologie und Anatomie des sich bewegenden Menschen sowie Auswirkungen körperlicher Aktivität und des Sports auf Fitness und Gesundheit
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Bewegung und Sport in ihren Bezügen zu gesundheitlichen Risiken und Problemen in der modernen Welt - Institutionen und Handlungsfelder gesundheitsfördernder Bewegung - Grundlagen der Prävention, Gesundheitsförderung und Gesundheitsbildung - kulturelle und interkulturelle Aspekte gesundheitsorientierter Bewegung und des Sports - Grundlagen der Sportmedizin in Anatomie und Physiologie unter Bezug zur Sport- und Bewegungspraxis mit Schwerpunkt auf den bei körperlicher Belastung beteiligten Organsystemen (Muskulatur, Skelettsystem, Herz-/Kreislaufsystem, Atmung)
Modulelemente	Zwei Lehrveranstaltungen (1 Vorlesung, 1 Seminar)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsvorleistungen/ Studiennachweise	2
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur, Referat oder Hausarbeit.
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Überblickswissen über Grundfragen und Grundbegriffe von Sport und Gesundheit - Vertiefte Kenntnisse zu einem ausgewählten Kernthema von Sport und Gesundheit - Selbstständige Bearbeitung einer gesundheitsbezogenen Thematik im Kontext der Bewegung bzw. des Sports sowie der Sportmedizin

Titel oder Themenbereich des Moduls	Sport und Gesellschaft
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse zur Analyse von Sportentwicklungen aus sozialwissenschaftlicher Sicht - Kompetenzen im Umgang mit sozialwissenschaftlichen Methoden zur Analyse und Gestaltung von Sportentwicklungen - Fähigkeiten zur Anwendung sozialwissenschaftlicher Methoden zur Gestaltung von Sportentwicklungen in schulischen und außerschulischen Feldern

Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Sozialwissenschaftliche Definitionen des Sports - Entwicklungen von Sportformen und Sportarten - Sportengagement bei Kindern und Jugendlichen - Sport und Geschlecht - Bewegung und Körper in der Soziologie - Sozialformen und -strukturen im Sport - Schulische und außerschulische Organisationsformen im Sport - Ökonomische Bedingungen für sportliches Handeln - Sport und Raum - Sportgeschichte
Modulelemente	Zwei Lehrveranstaltungen (1 Vorlesung, 1 Seminar)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsvorleistungen/ Studiennachweise	2
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur, Referat oder Hausarbeit
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Überblickswissen über Grundfragen der Sportsoziologie - Vertiefte Kenntnisse in mindestens einem ausgewählten Thema der Sportentwicklung - Selbstständige Bearbeitung eines sportsoziologischen Themas

Titel oder Themenbereich des Moduls	Sport und Bewegung
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse auf dem Gebiet bewegungs- und trainingswissenschaftlicher Theorien - Kompetenzen im Umgang mit Grundlagen der Steuerung und Kontrolle sportlicher Bewegungen - Fähigkeiten zur Anwendung und Umsetzung von Methoden und Modellen des Bewegungslernens und des Trainings
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen des Bewegungslernens - Fehleranalyse – Fehlerkorrektur - Aufgaben- und bewegungsanalytische Konzeptionen - Grundlagen der motorischen Entwicklung - Allgemeine Gesetzmäßigkeiten und Prinzipien des Trainings - Diagnostik und Training koordinativer und konditioneller Fähigkeiten - Grundlegende Anpassungserscheinungen durch sportliches Training (Trainingsperiodisierung)
Modulelemente	Zwei Lehrveranstaltungen (1 Vorlesung, 1 Seminar)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsvorleistungen/ Studiennachweise	2
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur, Referat oder Hausarbeit
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Überblickswissen über Grundfragen und Grundbegriffe der Bewegungs- und Trainingswissenschaft - Vertiefte Kenntnisse zu einem ausgewählten Kernthema der Bewegungs-/Trainingswissenschaft - Selbstständige Bearbeitung eines bewegungs- / trainingswissenschaftlichen Themas

Titel oder Themenbereich des Moduls	Erziehung und Bildung
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse der im Sport wirksamen Erziehungs- und Bildungsprozesse - Vertiefte Kenntnisse von Lehrmethoden im Kontext von Sport und Bewegung - Kompetenzen in der Anwendung und Reflexion sportdidaktischer Theorien
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Ebenen didaktischen Handelns im Sport - Verfahren zur (Sport-)Unterrichtsbeobachtung, -analyse und -auswertung - Motivationale Grundlagen des Lehrens und Lernens von Sport - Geschlechtsspezifische Aspekte beim Lehren und Lernen im Sport - Altersspezifische Bewegungs- und Lebensweltanalyse - Ästhetische Bildung
Modulelemente	Zwei Lehrveranstaltungen (2 Seminare)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Pflichtmodul „Sport und Erziehung“
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsvorleistungen/ Studiennachweise	2
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur, Referat oder Hausarbeit
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse in Bezug auf sportdidaktische Kernthemen - Spezielle Kenntnisse hinsichtlich ausgewählter sportdidaktischer Fragestellungen - Selbstständige Bearbeitung von Themen im Rahmen der Lehr-Lernforschung

Titel oder Themenbereich des Moduls	Gesundheitsförderung – Prävention
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse verschiedener Vermittlungskonzepte von Sport und Gesundheit - Handlungskompetenzen in ausgewählten Feldern der Gesundheitsförderung - Kompetenzen in der Planung, Analyse und Anwendung präventiven Gesundheitssports unter Berücksichtigung spezieller Ziel- und Altersgruppen
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Konzepte und Perspektiven einer Didaktik gesundheitsorientierter Bewegung und gesundheitsförderlichen Sports - Analyse aktueller Vermittlungsangebote von gesundheitsorientierten Sport- und Bewegungsangeboten - Entwicklung, Erprobung und Evaluation gesundheitsorientierter Bewegungsangebote für Vereine, Studios und öffentliche Bildungseinrichtungen - Inhalte und Methoden funktioneller Gymnastik - methodische Aspekte unter Berücksichtigung individualisierter und differenzierender Lehr-/Lernprozesse
Modulelemente	zwei Lehrveranstaltungen (2 Seminare)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Pflichtmodul „Sport und Gesundheit“
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsvorleistungen/ Studiennachweise	2
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat, Klausur oder Hausarbeit
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Überblickswissen sowie vertiefte Kenntnisse in Bezug auf Kernthemen aus dem Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention - Selbstständige Bearbeitung eines speziellen Themengebiets im Bereich bewegungsbezogener Gesundheitsförderung und präventiven Gesundheitssports

Titel oder Themenbereich des Moduls	Angewandte Sportmedizin – Rehabilitation
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Kompetenzen in der Analyse, Gestaltung und Auswertung gesundheitsbezogener Trainingsprozesse vor dem Hintergrund sportmedizinischer Grundkenntnisse - exemplarische Kenntnisse und Handlungskompetenzen im Bereich des rehabilitativen Gesundheitssports
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - theoretische Analyse sowie Erprobung beispielhafter gesundheitsorientierter Ausdauertrainingsprogramme, Messmethoden bezüglich der Auswirkungen von Bewegung und Sport auf die körperliche Fitness und Gesundheit; - Aspekte der Sporttraumatologie - grundlegende Krankheitsbilder sowie Effekte gesundheitsorientierten Bewegungstrainings im Hinblick auf Mobilisation, Dehnung, Kräftigung, Koordination und Entspannung in Theorie und Anwendung
Modulelemente	Zwei Lehrveranstaltungen (2 Seminare)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Pflichtmodul „Sport und Gesundheit“
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsvorleistungen/ Studiennachweise	2
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat, Klausur oder Hausarbeit
Anforderungen für Nachweis	<ul style="list-style-type: none"> - Überblickswissen sowie vertiefte Kenntnisse im Bereich angewandter Sportmedizin und Rehabilitation - Selbstständige Erarbeitung eines speziellen Themengebiets im Bereich angewandter Sportmedizin und Rehabilitation

Titel oder Themenbereich des Moduls	Psychomotorik
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse auf dem Gebiet psychomotorischer Konzepte und ihrer Anwendung - Kompetenzen im Umgang mit Verhaltens-, Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten - Wissen um die Bedeutung von Körper- und Bewegungserfahrungen für die Entwicklung des Selbstkonzeptes - Diagnostische Kompetenzen: Bewegungen beobachten und messen. - Kompetenzen hinsichtlich der Entwicklung von Förderkonzepten
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklungstheorien aus der Perspektive von Körperlichkeit und Bewegung - Bewegung unter dem Aspekt der Entwicklungsförderung - Aufbau personaler Ressourcen durch Bewegung, Spiel und Sport - Psychomotorische Förderkonzepte - Quantitative und qualitative Verfahren in der Motodiagnostik - Spezielle Zielgruppen der Psychomotorik - Integrationsprinzipien
Modulelemente	Zwei Lehrveranstaltungen (2 Seminare)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Pflichtmodul „Sport und Erziehung“
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsvorleistungen/ Studiennachweise	2

Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur, Referat oder Hausarbeit
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Überblickswissen über Grundfragen und Grundbegriffe der Psychomotorik/Motodiagnostik - Vertiefte Kenntnisse zu einem ausgewählten Kernthema der Psychomotorik - Selbstständige Bearbeitung eines Fallbeispiels

Titel oder Themenbereich des Moduls	Sportentwicklung
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	Anwendung von Methoden und Strategien zur sozialwissenschaftlichen Analyse und Gestaltung von Sportentwicklungen in unterschiedlichen schulischen und außerschulischen Themenfeldern des Sports
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Historische Entwicklungen von Sportformen und Sportarten - Bevölkerungsentwicklungen und Veränderungen in der Sportnachfrage - Entwicklungen von Sportanbietern in schulischen und außerschulischen Feldern - kommunale und regionale Sportentwicklungen - Sportpolitik in den Kommunen, Bundes- und Länderebenen - Aufbereitung und praktische Anwendung von Sportentwicklungsstrategien wie z.B. Instrumente zur kommunalen Sportentwicklungsplanung - Managementstrategien in Sportinstitutionen - Erarbeitung von Szenarien zum Sport für Kinder, Jugendliche und weitere Zielgruppen
Modulelemente	Zwei Lehrveranstaltungen (2 Seminare)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Pflichtmodul „Sport und Gesellschaft“
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsvorleistungen/ Studiennachweise	2
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat, Klausur oder Hausarbeit
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Vertieftes Wissen über Grundfragen der Sportentwicklung - Selbstständiges, wissenschaftsorientiertes Bearbeiten ausgewählter sportsoziologischer Themen

Titel oder Themenbereich des Moduls	Bewegung und Training
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse der Steuerung und Kontrolle sportlicher Bewegungen - Kompetenzen in der Gestaltung und Anwendung von Trainingsprozessen - Reflektierte Anwendung bewegungswissenschaftlicher Theorien
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Neurophysiologische Grundlagen der Motorik - Techniktraining - Modelle motorischen Lernens - Gesetzmäßigkeiten und Prinzipien des Trainings - Sportmotorische Testverfahren - Bewegung und Wahrnehmung
Modulelemente	Zwei Lehrveranstaltungen (2 Seminare)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Pflichtmodul „Sport und Bewegung“
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsvorleistungen/ Studiennachweise	2

Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat, Klausur oder Hausarbeit
Anforderungen für Nachweis	<ul style="list-style-type: none"> - Vertieftes Wissen über die Steuerung und Kontrolle sportlicher Bewegungen - Vertiefte Kenntnisse zu Grundfragen und Grundbegriffen von Anatomie und Physiologie - Vertiefte Kenntnisse zu einem ausgewählten Kernthema der Bewegungs- und Trainingswissenschaft - Selbstständiges Bearbeiten eines bewegungs- bzw. trainingswissenschaftlichen Themas

Titel oder Themenbereich des Moduls	Sportspiele
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Kompetenz in der Anwendung spieltheoretischer Konzepte - Kenntnisse in den Methoden der Vermittlung von Sportspielen - Kompetenzen in der Anwendung und Reflexion technischer und taktischer ausgewählter Sportspiele - Leistungskompetenz und Beherrschung der Spiele in der Wettkampfsituation
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Pädagogische, didaktische und methodische Fragestellungen der Mannschafts- bzw. Partner- und Rückschlagspiele - Integrative und spielübergreifende Ausbildung der Sportspielvermittlung - Ausgewählte Mannschafts-, Partner- und Rückschlagspiele in Theorie und Praxis
Modulelemente	Zwei Lehrveranstaltungen (2 Seminare mit Praxisanteilen)
Voraussetzung für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Pflichtmodul „Spielen“
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsvorleistungen/ Studiennachweise	2
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur, praktische Prüfung und Bearbeitung eines Themas
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Nachweis der Spielfähigkeit - Nachweis der Demonstrationsfähigkeit - Überblickswissen über Grundfragen und Grundbegriffe der Spielerziehung - Vertiefte Kenntnisse zu didaktisch-methodischen Fragen des Sportspiels - Didaktisch-methodische Bearbeitung eines spielspezifischen Themas

Titel oder Themenbereich des Moduls	Leichtathletik
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Beherrschen leichtathletischer Grundformen und Disziplinen - Anwendung unterschiedlicher Bewegungsanalyse-, Vermittlungs- und Trainingsstrategien - Verfügen über Voraussetzungen zum Erbringen messbarer Mindestleistungen in leichtathletischen Disziplinen
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der Vermittlung der Vielfalt des Gehens, Laufens, Springens, Werfens: - Erarbeitung und Anwendung leichtathletischer Disziplinen; Vermittlung sportartenspezifischer Grundlagen des Aufwärmens, Dehnens, Kräftigens - Unterschiedliche Sinnperspektiven und Konzepte zur Vermittlung der Leichtathletik - Didaktik und Methodik der Leichtathletik - Anwendung verschiedener Trainingsformen
Modulelemente	Zwei Lehrveranstaltungen (2 Seminare mit Praxisanteilen)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS

Leistungspunktezahl	6 LP
Prüfungsvorleistungen/ Studiennachweise	2
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur, praktische Prüfung und Bearbeitung eines Themas
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Nachweis der Leistungsfähigkeit - Nachweis der Demonstrationsfähigkeit - Grundlagenwissen in dem Lern- und Erfahrungsfeld Laufen, Springen, Werfen. - Kenntnisse zur Analyse und Vermittlung von leichtathletischen Bewegungen - Selbstständige Bearbeitung von Themen aus der Leichtathletik.

Titel oder Themenbereich des Moduls	Schwimmen
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Verfügen über grundlegende sowie weiterführende Bewegungserfahrungen und Handlungskompetenzen im Schwimmen, Tauchen und Wasserspringen - Kenntnisse über geschichtliche Entwicklungen, Formen und Veränderungen der Schwimmbewegungen, ihrer sportlichen und gesundheitlichen Zusammenhänge - Analyse-, Planungs- und Gestaltungskompetenzen bezogen auf mehrperspektivische Vermittlungsprozesse
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Sinnrichtungen und Facetten des Schwimmens, Tauchens und Wasserspringens - historische Entwicklungen des Schwimmens - aktuelle freizeit-, erlebnis- und gesundheitsorientierte Bewegungsformen - Didaktik und Methodik des Schwimmens
Modulelemente	Zwei Lehrveranstaltungen (2 Seminare mit Praxisanteilen)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktezahl	6 LP
Prüfungsvorleistungen/ Studiennachweise	2
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur, praktische Prüfung und Bearbeitung eines Themas
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Nachweis der Leistungsfähigkeit - Nachweis der Demonstrationsfähigkeit - Grundlagenwissen in dem Lern- und Erfahrungsfeld Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen - Kenntnisse zur Analyse und Vermittlung von Schimmbewegungen und ihren thematischen Hintergründen - Selbstständige Bearbeitung von Themen aus dem Bereich des Schwimmens, Tauchens, Wasserspringens

Titel oder Themenbereich des Moduls	Turnen
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	Leistungskompetenz, Planungs- und Gestaltungskompetenzen sowie Demonstrationsfähigkeit grundlegender turnerischer Fertigkeiten
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der Vermittlung der Vielfalt des Turnens - Erarbeitung und Anwendung gerätturnspezifischer sowie akrobatischer Kürübungen - sportartenspezifische Grundlagen des Aufwärmens, Dehnens, Kräftigens - Didaktik und Methodik des Gerätturnens
Modulelemente	Zwei Lehrveranstaltungen (2 Seminare mit Praxisanteilen)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine

Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktezah	6 LP
Prüfungsvorleistungen/ Studiennachweise	2
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur, praktische Prüfung und Bearbeitung eines Themas.
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Nachweis der Leistungsfähigkeit - Nachweis der Demonstrationsfähigkeit - Kenntnisse zur Analyse und Vermittlung von turnerischen Bewegungen - Selbstständige Bearbeitung von Einzel- und Gruppen-Kürübungen in den Bereichen Turnen und Akrobatik

Titel oder Themenbereich des Moduls	Gymnastik/Tanz
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Kompetenzen in der Planung, Gestaltung und Demonstration grundlegender Fertigkeiten aus dem Bereich Gymnastik und Tanz - Kenntnisse in der Anwendung von Vermittlungsverfahren - Kompetenzen in der Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen in Gymnastik und Tanz
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der Vielfalt der gymnastisch-rhythmisch-tänzerischen Bewegungsgestaltung - Methodische Erarbeitung von Choreographien - Rhythmische Gymnastik - Funktionsgymnastik - Didaktik und Methodik der Gymnastik und des Tanzens
Modulelemente	Zwei Lehrveranstaltungen (2 Seminare mit Praxisanteilen)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktezah	6 LP
Prüfungsvorleistungen/ Studiennachweise	2
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur, praktische Prüfung und Bearbeitung eines Themas.
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Nachweis der Leistungsfähigkeit - Nachweis der Demonstrationsfähigkeit - Kenntnisse zur Analyse und Vermittlung von gymnastischen und tänzerischen Bewegungen - Selbstständige Bearbeitung von Einzel- und Gruppen-Choreographien in den Bereichen Tanz und Gymnastik

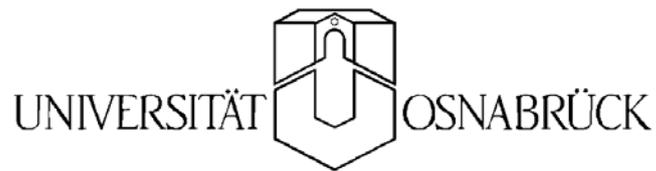
Anlage 1

zur Allgemeinen Ordnung über das Auswahlverfahren für die Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen:

Art und Gewichtung der Unterrichtsfächer nach § 3 Absatz 4

Das Präsidium hat in seiner 70. Sitzung am 15.03.2007 die Art und Gewichtung der Unterrichtsfächer für folgende Studiengänge beschlossen bzw. genehmigt. Die Auswahlkriterien gelten für die durch Zulassungszahlenverordnung festgesetzten Zulassungsbeschränkungen für das jeweilige Studienjahr, erstmals für das WS 2007/2008.

(Teil-)Studiengänge der Fachbereiche	Fächergewichtung (jeweils 20 %)	
	Unterrichtsfach	Unterrichtsfach
<u>Sozialwissenschaften:</u> alle Studiengänge	Deutsch	Politik-Wirtschaft oder Englisch
<u>Kultur- und Geowissenschaften:</u> Geschichte Geographie Kunst/Kunstpädagogik Kunstgeschichte Philosophie Textiles Gestalten	Deutsch Deutsch Deutsch oder Mathematik Deutsch Deutsch Deutsch	Geschichte Geographie oder Mathematik Kunst Geschichte Mathematik Mathematik
<u>Erziehungs- und Kulturwissenschaften:</u> Erziehungswissenschaft Evangelische Theologie Katholische Theologie Musik Sachunterricht/Biologie Sachunterricht/Erdkunde Sachunterricht/Geschichte Sachunterricht/Physik Sport	Deutsch Deutsch Deutsch Deutsch Deutsch Deutsch Deutsch Deutsch Deutsch	Pädagogik oder Politik-Wirtschaft Evangelische Theologie Katholische Theologie Musik Biologie Erdkunde Geschichte Physik Sport
<u>Physik:</u> alle Studiengänge	Mathematik	Physik
<u>Biologie/Chemie:</u> Studiengänge Biologie Studiengänge Chemie	Deutsch oder Mathematik Mathematik oder Physik	Biologie oder Chemie Chemie oder Biologie
<u>Mathematik/Informatik:</u> alle Studiengänge	Deutsch	Mathematik
<u>Sprach- und Literaturwissenschaft:</u> Anglistik Germanistik Romanistik Latein	Deutsch Deutsch Deutsch Deutsch oder Mathematik	Englisch Fremdsprache Fremdsprache Latein
<u>Humanwissenschaften:</u> Cognitive Science LBS-Studiengänge	Mathematik Deutsch	Englisch Biologie oder Chemie
<u>Wirtschaftswissenschaften:</u> alle Studiengänge	Mathematik	Englisch
<u>Rechtswissenschaften:</u> alle Studiengänge	Deutsch	Mathematik



ORDNUNG

**über das Hochschulauswahlverfahren
für den Studiengang Psychologie (Diplom)
bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS)**

beschlossen in der
38. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 10.05.2006
befürwortet in der 51. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.04.2006
beschlossen in der 105. Sitzung des Senates am 17.05.2005
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2006 vom 20.06.2006, S. 378

Änderung § 6 Satz 2:
beschlossen in der
45. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 07.02.2007
befürwortet in der 58. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.02.2007
beschlossen in der 110. Sitzung des Senats am 25.04.2007
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2007 vom 04.07.2007, S. 460

I N H A L T :

§ 1	Anwendungsbereich.....	462
§ 2	Teilnahme am Verfahren.....	462
§ 3	Auswahlkriterien	462
§ 4	Auswahlentscheidung	462
§ 5	Bescheiderteilung und Fortgang des Verfahrens.....	462
§ 6	In-Kraft-Treten	462
	Anhang 1: Benotungstabelle	463
	Anhang 2: Unterrichtsfächer	464

Aufgrund der §§ 2, 3 und 8 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) i.d.F. vom 25.02.2005 (NdsGVBl. Nr. 5/2005) i.V. mit § 10 der ZVS Vergabeverordnung i.d.F. vom 13.05.2005 (NdsGVBl. Nr. 11/2005) hat die Universität Osnabrück die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

¹Im Studiengang Psychologie (Diplom) werden gemäß § 6 Absatz 4 ZVS-Vergabeverordnung nach Abzug der Vorabquoten 60% der Studienplätze für die Universität Osnabrück in einem Verfahren nach § 10 der ZVS-Vergabeverordnung vergeben. ²Die übrigen Studienplätze werden gemäß § 6 Absatz 3 der ZVS-Vergabeverordnung nach Abiturbestenquote und gemäß § 6 Absatz 5 ZVS-Vergabeverordnung nach Wartezeit vergeben

§ 2 Teilnahme am Verfahren

Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz bei der ZVS beworben hat und nicht im Rahmen anderer Quoten einen Studienplatz erhält.

§ 3 Auswahlkriterien

- (1) ¹Die Auswahlentscheidung der nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze ist nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) mit einem weiteren Auswahlkriterium zu treffen. ²Dabei ist die Durchschnittsnote der HZB mit 51 vom Hundert zu gewichten.
- (2) ¹Das weitere Auswahlkriterium ist grundsätzlich die Gewichtung der in der HZB ausgewiesenen Leistungen in zwei Unterrichtsfächern der letzten vier Schulhalbjahre. ²Wenn das einschlägige Unterrichtsfach in den letzten vier Schulhalbjahren nicht mindestens in einem Schulhalbjahr belegt wurde, gilt als Note für dieses Unterrichtsfach die Note sechs. ³Die **Benotungstabelle** sowie die **Unterrichtsfächer** und deren Gewichtungsfaktor ergeben sich aus den *Anhängen 1 und 2*.
- (3) ¹Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium (staatliche Angelegenheit). ²Zur Vorbereitung dieser Entscheidung wird eine Auswahlkommission gebildet. ³Der Auswahlkommission gehören vier Mitglieder an, und zwar zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe als beratendes Mitglied.

§ 4 Auswahlentscheidung

¹Es wird gemäß den obigen Regelungen **eine** Rangliste gebildet. ²Die Rangfolge ergibt sich aus der ermittelten Eignungsnote. ³Diese Note wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet und nicht gerundet. ⁴Eine Vorauswahl findet nicht statt. ⁵Bei Ranggleichheit gilt § 18 der ZVS-Vergabeverordnung.

§ 5 Bescheiderteilung und Fortgang des Verfahrens

- (1) Die ZVS wird beauftragt, im Namen und im Auftrag der Universität Osnabrück die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide für das Hauptverfahren sowie die Zulassungsbescheide im Nachrückverfahren zu erteilen.
- (2) Die Regelungen der ZVS Vergabeverordnung sind anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Frist für ein Losverfahren in Abweichung von § 10 Absatz 11 ZVS-Vergabeverordnung nach Durchführung des Hauptverfahrens beginnt.

§ 6 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Sie gilt nur für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2006/2007 und Wintersemester 2007/2008.

Anhang 1: Benotungstabelle

Punkte		Note
15	=	0,7
14	=	1,0
13	=	1,3
12	=	1,7
11	=	2,0
10	=	2,3
09	=	2,7
08	=	3,0
07	=	3,3
06	=	3,7
05	=	4,0
04	=	4,3
03	=	4,7
02	=	5,0
01	=	5,3
00	=	6,0

Anhang 2: Unterrichtsfächer

Mathematik	25%
Englisch; falls Englisch nicht belegt wurde, ersatzweise eine andere lebende Fremdsprache	24%



BESCHLUSS
DES PRÄSIDIUMS DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK
ÜBER DIE
(a) ERRICHTUNG UND (b) AUSSTATTUNG DES
INSTITUTS FÜR ANGLISTIK UND AMERIKANISTIK
IM FACHBEREICH SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT
 beschlossen in der 71. Sitzung des Präsidiums am 29. März 2007

(a)

Das Präsidium beschließt vorbehaltlich der Zustimmung des Personalrates^o, gemäß § 1 Absatz 2 der Ordnung zur Errichtung von Instituten, Fachgruppen, Seminaren in Verbindung mit § 2 Absatz 4 der Grundordnung der Universität Osnabrück die Errichtung des Instituts für Anglistik und Amerikanistik im Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft.

(b)

Das Präsidium beschließt folgende Ausstattung des Instituts für Anglistik und Amerikanistik:

1. Personalausstattung*

Dem Institut für Anglistik und Amerikanistik gehören an:

a) wissenschaftlicher Dienst

1	W3	Anglistik/Literaturwissenschaft	
1	W3	Sprachwissenschaft des Englischen	
1	W2	Fachdidaktik des Englischen	
1	W2	Anglistik/Anglo-Amerikanische Literatur-/Sozialgeschichte	
1	W1 NwF	Cultural Studies	
2	A13/A14/IIa	Lektorat Anglistik	
3	IIa NwF		

b) nicht-wissenschaftlicher Dienst

0,5	BAT Vc	Fremdsprachendienst	Nr. 104 619
0,25	BAT Vc	Fremdsprachendienst	Nr. 104 619
0,5	BAT VIb	Fremdsprachendienst	Nr. 31005650

2. Sach- und Personalmittel

Die laufenden Haushaltsmittel werden dem Institut für Anglistik und Amerikanistik im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisungen über den Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft zugewiesen.

Zugeordnet werden alle Mittel und Mittel für Stellen, die im Rahmen von Drittmittelinwerbung sowie aus Sondermitteln des Landes bzw. der Hochschule **befristet** zur Verfügung stehen.

3. Räumliche Ausstattung

Das Institut für Anglistik und Amerikanistik ist in Räumlichkeiten der Universität untergebracht.

^o Benehmensherstellung ist gemäß § 75 Absatz 1 Nr. 6 NPerVG erfolgt

* wissenschaftlicher und nicht-wissenschaftlicher Dienst nach BAT: Zuordnung zu Entgeltgruppen entsprechend TV-L



ORDNUNG FÜR DAS
INSTITUT
FÜR ANGLISTIK UND AMERIKANISTIK
IM FACHBEREICH
SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

gemäß § 2 Absatz 4 der Grundordnung der Universität Osnabrück

beschlossen in der
87. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 07.02.2007
genehmigt in der 71. Sitzung des Präsidiums am 29.03.2007
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2007 vom 04.07.2007, S. 466

INHALT:

§ 1	Aufgaben und Arbeitsgebiete	468
§ 2	Ausstattung; Mitglieder	468
§ 3	Organe des Instituts	468
§ 4	Aufgaben des Vorstands; Sitzungen	468
§ 5	Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit	469
§ 6	Geschäftsführende Leitung	470
§ 7	Mitgliederversammlungen; Abwahl von Vorstandsmitgliedern	470
§ 8	Anwendbarkeit sonstiger Regelungen	470
§ 9	In-Kraft-Treten	470

§ 1 Aufgaben und Arbeitsgebiete

(1) Das Institut für Anglistik und Amerikanistik ist ein Institut des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft der Universität gemäß § 2 Absatz 4 der Grundordnung der Universität Osnabrück.

(2) ¹Das Institut für Anglistik und Amerikanistik nimmt unbeschadet der Gesamtverantwortung des Fachbereichs und der Zuständigkeit des Dekanats, der Studiendekanin oder des Studiendekans, des Fachbereichsrates sowie der Studienkommissionen in dem Fach Anglistik Aufgaben in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit wahr. ²Dabei ist es insbesondere verantwortlich für

- Koordinierung der Aktivitäten der Fachrichtung Anglistik/Amerikanistik an der Universität Osnabrück einschließlich aller daran beteiligten Professuren und den darunter gefassten Studiengängen,
- die Organisation von Lehre und Forschung in der Fachrichtung Anglistik/ Amerikanistik,
- die Bildung von Forschungsschwerpunkten,
- die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- die Koordinierung und Förderung der internen und externen Selbstdarstellung und öffentlichen Wahrnehmung des Faches und seines Profiles.

³Es hat sich darüber hinaus zur Aufgabe gesetzt, die Weiterentwicklung der Fachrichtung Anglistik/Amerikanistik zu fördern, Forschungsprojekte zu initiieren und zu koordinieren sowie wissenschaftliche Studienprogramme in der Aus- und Weiterbildung zu entwickeln.

§ 2 Ausstattung; Mitglieder

(1) Die Ausstattung des Institut für Anglistik und Amerikanistik und ihre Fortschreibung mit

- Personal- und Sachmitteln
sowie
- Einrichtungen und Ausstattungsgegenständen

ergibt sich aus den jeweiligen Errichtungs- und Änderungsbeschlüssen des Präsidiums.

(2) Auf Beschluss des Fachbereichsrats können, unbeschadet der Ausstattung nach Absatz 1, weitere Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück Aufgaben im Institut für Anglistik und Amerikanistik wahrnehmen.

(3) ¹Die gemäß Absatz 1 dem Institut für Anglistik und Amerikanistik zugeordneten Mitglieder, die Studierenden, die in dem Studiengang Anglistik studieren (§ 2 Absatz 2 Satz 4 der Grundordnung), sowie die weiteren Mitglieder nach Absatz 2 sind Mitglieder des Instituts. ²Diese bilden gemeinsam die Mitgliederversammlung.

§ 3 Organe des Instituts

Organe des Instituts für Anglistik und Amerikanistik sind

- der Vorstand,
- die oder der Vorsitzende des Vorstands als Direktorin oder Direktor
und
- die Mitgliederversammlung nach § 2 Absatz 3.

§ 4 Aufgaben des Vorstands; Sitzungen

(1) Der Vorstand leitet das Institut für Anglistik und Amerikanistik.

- (2) ¹Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: ²Er
- (a) beschließt nach Maßgabe der vom Dekanat und dem Fachbereichsrat beschlossenen Mittelverteilung den jährlichen Wirtschaftsplan des Instituts für Anglistik und Amerikanistik; er entscheidet in dessen Rahmen über die Verwendung und Verwaltung der dem Institut für Anglistik und Amerikanistik gemäß § 2 Absatz 1 zugeordneten oder zugewiesenen Ausstattung, insbesondere über die Mittelverteilung und die Mittelverwendung im Rahmen der Reserve des Instituts,
 - (b) koordiniert das Lehrangebot gemäß den Prüfungsordnungen und macht der zuständigen Studienkommission einen entsprechenden Vorschlag,
 - (c) gibt gegenüber der zuständigen Studienkommission Empfehlungen ab zur Verwaltung oder Vertretung freier Stellen, zur Inanspruchnahme von Forschungsfreistemern sowie zur Erteilung von Lehraufträgen,
 - (d) empfiehlt dem Dekanat Umwidmungen von Stellen,
 - (e) gibt gegenüber der zuständigen Studienkommission Empfehlungen ab zur Errichtung, wesentliche Änderung und Schließung von Studiengängen,
 - (f) schlägt dem Fachbereichsrat die nicht-studentischen Mitglieder der Studienkommissionen vor,
 - (g) bereitet Forschungsevaluationen vor und nach und erarbeitet einen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der sich aus den Evaluationen ergebenden Empfehlungen,
 - (h) unterstützt die zuständige Studiendekanin oder den zuständigen Studiendekan bei der Vorbereitung von Lehrevaluationen und beteiligt sich an der Erarbeitung eines Maßnahmenkatalogs zur Umsetzung der sich aus den Evaluationen ergebenden Empfehlungen,
 - (i) unterbreitet dem Dekanat Einstellungsvorschläge,
 - (j) berichtet dem Dekanat und der Mitgliederversammlung in der Regel einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- (3) Die Mitglieder des Dekanats können an den Sitzungen des Vorstands beratend teilnehmen.
- (4) ¹Der Vorstand kommt zu Sitzungen auf Einladung und unter dem Vorsitz der Direktorin oder des Direktors mindestens dreimal pro Semester zusammen. ²Darüber hinaus hat die Direktorin oder der Direktor auf Antrag von mindestens einem Drittel der Lehrenden des Instituts für Anglistik und Amerikanistik eine Vorstandssitzung einzuberufen.

§ 5 Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit

- (1) Der Vorstand des Instituts für Anglistik und Amerikanistik besteht aus den fünf Hochschullehrern des Faches, sowie jeweils einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Technischen und Verwaltungsdienst (MTV-Gruppe) und der Gruppe der Studierenden.
- (2) ¹Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Mitgliederversammlung von den jeweiligen Gruppenmitgliedern aus den dem Institut für Anglistik und Amerikanistik gemäß § 2 Absatz 1 zugeordneten Mitgliedern und den nach § 2 Absatz 3 dem Institut für Anglistik und Amerikanistik angehörenden Studierenden in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Die Wahl erfolgt als Personenwahl. ³Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; die eines Mitgliedes der Studierendengruppe ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils zum 1. April. ³Die erste Amtszeit beginnt nach der konstituierenden Sitzung des Vorstandes und endet unbeschadet der vorherigen Regelung am 31. März des übernächsten Jahres, die der Studierendengruppe am 31. März des nächsten Jahres.
- (4) ¹Für die Mitglieder nach Absatz 1 soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. ²Die Vertretung beschränkt sich auf den Fall der Abwesenheit.

§ 6 Geschäftsführende Leitung

- (1) ¹Aus der Mitte der Mitglieder des Vorstandes nach § 5 Absatz 1 werden für die Dauer von zwei Jahren die Direktorin oder der Direktor und ihre oder seine Vertretung vom Vorstand gewählt. ²Diese müssen Mitglieder der Hochschullehrergruppe sein. ³Wiederwahl ist möglich. ⁴§ 5 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor bereitet als Vorsitzende oder als Vorsitzender des Vorstandes dessen Beschlüsse vor und führt sie aus.
- (3) ¹Die Direktorin oder der Direktor vertritt das Institut für Anglistik und Amerikanistik und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. ²Sie oder er wirkt, unbeschadet der Gesamtverantwortung der Studiendekanin oder des Studiendekans, darauf hin, dass die Mitglieder des Instituts für Anglistik und Amerikanistik ihre Aufgaben zur Realisierung des Lehrangebots erfüllen.

§ 7 Mitgliederversammlungen; Abwahl von Vorstandsmitgliedern

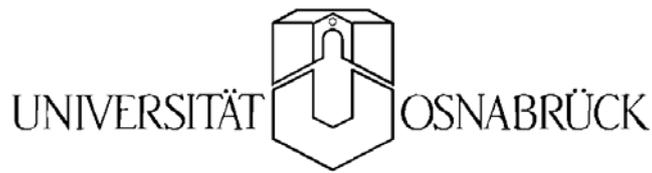
- (1) ¹Die Versammlung der Mitglieder des Instituts für Anglistik und Amerikanistik kommt auf Einladung und unter dem Vorsitz der Direktorin oder des Direktors mindestens einmal im Jahr zusammen. ²Darüber hinaus hat die Direktorin oder der Direktor auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung die Versammlung einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung des Instituts für Anglistik und Amerikanistik kann zu Angelegenheiten des Instituts Empfehlungen aussprechen, deren Beratung der Vorstand nur begründet ablehnen kann.
- (3) Die jeweiligen Gruppenmitglieder der Mitgliederversammlung können das ihrer Statusgruppe angehörende Vorstandsmitglied mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abwählen.
- (4) ¹Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlichen Antrags von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder nach Absatz 3. ²Der Antrag ist zwei Wochen vor Anberaumung der nächsten Mitgliederversammlung als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen. ³Über den Antrag ist in nicht-öffentlicher Sitzung der Mitgliederversammlung zu beraten.
- (5) ¹Der Antrag ist an die Direktorin oder den Direktor zu richten; sofern diese oder dieser von dem Abwahlverfahren selber betroffen ist, ist der Antrag an die Stellvertretung zu richten. ²Die oder der Betroffene sowie das Dekanat und das Präsidium sind über den Eingang eines derartigen Antrages unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (6) ¹Über den Antrag ist in einer besonderen Sitzung der Mitglieder des Instituts, die frühestens zwei Wochen nach der Beratung gemäß Absatz 4 stattfinden darf, geheim abzustimmen. ²Im Übrigen gelten § 43 Absatz 4 Sätze 4 und 5 NHG entsprechend; an die Stelle des Präsidiums tritt das Dekanat.

§ 8 Anwendbarkeit sonstiger Regelungen

Die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.



BESCHLUSS
DES PRÄSIDIUMS DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK
ÜBER DIE
(a) ERRICHTUNG UND (b) AUSSTATTUNG DES
INSTITUTS FÜR GERMANISTIK
IM FACHBEREICH SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT
 beschlossen in der 71. Sitzung des Präsidiums am 29. März 2007

(a)

Das Präsidium beschließt vorbehaltlich der Zustimmung des Personalrates^o, gemäß § 1 Absatz 2 der Ordnung zur Errichtung von Instituten, Fachgruppen, Seminaren in Verbindung mit § 2 Absatz 4 der Grundordnung der Universität Osnabrück die Errichtung des Instituts für Germanistik im Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft.

(b)

Das Präsidium beschließt folgende Ausstattung des Instituts für Germanistik:

1. Personalausstattung*

Dem Institut für Germanistik gehören an:

a) wissenschaftlicher Dienst

1	W3	Deutsche Literatur in der Frühen Neuzeit im Europäischen Kontext **
1	Ila WD/NwF	Deutsche Literatur in der Frühen Neuzeit im Europäischen Kontext **
1	W3	Neuere und Neueste deutsche Literatur
1	W3	Deutsche Literatur und Didaktik des Deutschunterrichts
1	W3	Sprachwissenschaft des Deutschen
1	W2	Didaktik der deutschen Sprache – Schwerpunkt Grundschule
1	W2	Mediävistik / Deutsche Literatur des Mittelalters
1	W2	Neuere deutsche Literaturgeschichte / Theorie der Literatur
1	W2	Sprachwissenschaft des Deutschen
1	A14/ Ib	Literaturwissenschaft – ku nach NwF
2	Ila NwF	

^o Benennungsherstellung ist gemäß § 75 Absatz 1 Nr. 6 NPerVG erfolgt

* wissenschaftlicher und nicht-wissenschaftlicher Dienst nach BAT: Zuordnung zu Entgeltgruppen entsprechend TV-L

** Die benannten Stellen sind haushaltsrechtlich noch dem interdisziplinären Institut für Kulturgeschichte der Frühen Neuzeit zugeordnet. Im Falle der Anpassung in Umsetzung der NHG-Novelle würden diese Stellen haushaltsrechtlich dem Institut für Germanistik zugeordnet. Die derzeit formaliter noch bestehende haushaltsrechtliche Zuordnung schadet der Mitgliedschaft nach § 2 Absatz 1 der Ordnung für das Institut für Germanistik nicht.

b) nicht-wissenschaftlicher Dienst		
1,00 BAT IXb-VII	Schreibdienst	Nr. 104 765
0,50 BAT IXb-VII	Schreibdienst	Nr. 106 991
0,15 BAT VII	Verwaltungsdienst	Nr. 103 461

2. Sach- und Personalmittel

Die laufenden Haushaltsmittel werden dem Institut für Germanistik im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisungen über den Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft zugewiesen.

Zugeordnet werden alle Mittel und Mittel für Stellen, die im Rahmen von Drittmittelinwerbung sowie aus Sondermitteln des Landes bzw. der Hochschule ***befristet zur Verfügung stehen.

3. Räumliche Ausstattung

Das Institut für Germanistik ist in Räumlichkeiten der Universität untergebracht.

*** Zwischenfinanzierung aus Vertrag über die mittelfristige Entwicklungsplanung vom 9.2.2006 – Präsidiumsbeschluss vom 16.3.2006

- 0,5 BAT IIa NwF für Mediävistik/Deutsche Literatur des Mittelalters bis Freiwerden C1/NwF Nr. 101 536
- 0,5 BAT IIa NwF für Sprachwissenschaft des Deutschen bis Freiwerden W2 Nr. 101540
- 0,5 BAT IIa NwF für Didaktik der Deutschen Sprache – Schwerpunkt Grundschule bis Freiwerden A13 Nr. 104520



ORDNUNG FÜR DAS
INSTITUT FÜR GERMANISTIK
IM FACHBEREICH
SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

gemäß § 2 Absatz 4 der Grundordnung der Universität Osnabrück

beschlossen in der
87. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 07.02.2007
genehmigt in der 71. Sitzung des Präsidiums am 29.03.2007
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2007 vom 04.07.2007, S. 473

INHALT:

§ 1	Aufgaben und Arbeitsgebiete	468
§ 2	Ausstattung; Mitglieder	468
§ 3	Organe des Instituts	468
§ 4	Aufgaben des Vorstands; Sitzungen	468
§ 5	Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit.....	469
§ 6	Geschäftsführende Leitung	470
§ 7	Mitgliederversammlungen; Abwahl von Vorstandsmitgliedern	470
§ 8	Anwendbarkeit sonstiger Regelungen	470
§ 9	In-Kraft-Treten	470

§ 1 Aufgaben und Arbeitsgebiete

(1) Das Institut für Germanistik ist ein Institut des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft der Universität gemäß § 2 Absatz 4 der Grundordnung der Universität Osnabrück.

(2) ¹Das Institut für Germanistik nimmt unbeschadet der Gesamtverantwortung des Fachbereichs und der Zuständigkeit des Dekanats, der Studiendekanin oder des Studiendekans, des Fachbereichsrates sowie der Studienkommissionen in dem Fach Germanistik Aufgaben in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit wahr. ²Dabei ist es insbesondere verantwortlich für

- Koordinierung der Aktivitäten der Fachrichtung Germanistik an der Universität Osnabrück einschließlich aller daran beteiligten Professuren und den darunter gefassten Studiengängen,
- die Organisation von Lehre und Forschung in dem Fach Germanistik,
- die Bildung von Forschungsschwerpunkten,
- die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- die Koordinierung und Förderung der internen und externen Selbstdarstellung und öffentlichen Wahrnehmung des Faches und seines Profiles.

³Es hat sich darüber hinaus zur Aufgabe gesetzt, die Weiterentwicklung des Faches Germanistik zu fördern, Forschungsprojekte zu initiieren und zu koordinieren sowie wissenschaftliche Studienprogramme in der Aus- und Weiterbildung zu entwickeln.

§ 2 Ausstattung; Mitglieder

(1) Die Ausstattung des Instituts für Germanistik und ihre Fortschreibung mit

- Personal- und Sachmitteln
sowie
- Einrichtungen und Ausstattungsgegenständen

ergibt sich aus den jeweiligen Errichtungs- und Änderungsbeschlüssen des Präsidiums.

(2) Auf Beschluss des Fachbereichsrats können, unbeschadet der Ausstattung nach Absatz 1, weitere Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück Aufgaben im Institut für Germanistik wahrnehmen.

(3) ¹Die gemäß Absatz 1 dem Institut für Germanistik zugeordneten Mitglieder, die Studierenden, die in dem Studiengang Germanistik studieren (§ 2 Absatz 2 Satz 4 der Grundordnung), sowie die weiteren Mitglieder nach Absatz 2 sind Mitglieder des Instituts. ²Diese bilden gemeinsam die Mitgliederversammlung.

§ 3 Organe des Instituts

Organe des Instituts für Germanistik sind

- der Vorstand,
- die oder der Vorsitzende des Vorstands als Direktorin oder Direktor
und
- die Mitgliederversammlung nach § 2 Absatz 3.

§ 4 Aufgaben des Vorstands; Sitzungen

(1) Der Vorstand leitet das Institut für Germanistik.

- (2) ¹Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: ²Er
- (a) beschließt nach Maßgabe der vom Dekanat und dem Fachbereichsrat beschlossenen Mittelverteilung den jährlichen Wirtschaftsplan des Instituts für Germanistik; er entscheidet in dessen Rahmen über die Verwendung und Verwaltung der dem Institut für Germanistik gemäß § 2 Absatz 1 zugeordneten oder zugewiesenen Ausstattung, insbesondere über die Mittelverteilung und die Mittelverwendung im Rahmen der Reserve des Instituts für Germanistik,
 - (b) koordiniert das Lehrangebot gemäß den Prüfungsordnungen und macht der zuständigen Studienkommission einen entsprechenden Vorschlag,
 - (c) gibt gegenüber der zuständigen Studienkommission Empfehlungen ab zur Verwaltung oder Vertretung freier Stellen, zur Inanspruchnahme von Forschungsfreiemestern sowie zur Erteilung von Lehraufträgen,
 - (d) empfiehlt dem Dekanat Umwidmungen von Stellen,
 - (e) gibt gegenüber der zuständigen Studienkommission Empfehlungen ab zur Errichtung, wesentliche Änderung und Schließung von Studiengängen,
 - (f) schlägt dem Fachbereichsrat die nicht-studentischen Mitglieder der Studienkommissionen vor,
 - (g) bereitet Forschungsevaluationen vor und nach und erarbeitet einen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der sich aus den Evaluationen ergebenden Empfehlungen,
 - (h) unterstützt die zuständige Studiendekanin oder den zuständigen Studiendekan bei der Vorbereitung von Lehrevaluationen und beteiligt sich an der Erarbeitung eines Maßnahmenkatalogs zur Umsetzung der sich aus den Evaluationen ergebenden Empfehlungen,
 - (i) unterbreitet dem Dekanat Einstellungsvorschläge,
 - (j) berichtet dem Dekanat und der Mitgliederversammlung in der Regel einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- (3) Die Mitglieder des Dekanats können an den Sitzungen des Vorstands beratend teilnehmen.
- (4) ¹Der Vorstand kommt zu Sitzungen auf Einladung und unter dem Vorsitz der Direktorin oder des Direktors mindestens dreimal pro Semester zusammen. ²Darüber hinaus hat die Direktorin oder der Direktor auf Antrag von mindestens einem Drittel der Lehrenden des Instituts für Germanistik eine Vorstandssitzung einzuberufen.

§ 5 Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit

- (1) Der Vorstand des Instituts für Germanistik besteht aus
- sechs Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer, darunter zwei aus der Neueren Deutschen Literatur, zwei aus der Sprachwissenschaft, einem aus der Älteren Deutschen Literatur und einem Mitglied aus der Deutschdidaktik; eine Vertretungsregelung wird flexibel gehandhabt,
 - zwei Mitgliedern der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter,
 - zwei Mitgliedern der Gruppe der Studierenden,
 - einem Vertreter oder einer Vertreterin der Gruppe der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Technischen und Verwaltungsdienst (MTV-Gruppe).
- ²Die Zusammensetzung stellt sicher, dass die Arbeitsfähigkeit des Vorstandes gesichert ist und gleichzeitig die unterschiedlichen Interessen repräsentiert sind.
- (2) ¹Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Mitgliederversammlung von den jeweiligen Gruppenmitgliedern aus den dem Institut für Germanistik gemäß § 2 Absatz 1 zugeordneten Mitgliedern und den nach § 2 Absatz 3 dem Institut für Germanistik angehörenden Studierenden in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Die Wahl erfolgt als Personenwahl. ³Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; die eines Mitgliedes der Studierendengruppe ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils zum 1. April. ³Die erste Amtszeit beginnt nach der konstituierenden Sitzung des Vorstandes und endet unbeschadet der vorherigen Regelung am 31. März des übernächsten Jahres, die der Studierendengruppe am 31. März des nächsten Jahres.

- (4) ¹Für die Mitglieder nach Absatz 1 soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. ²Die Vertretung beschränkt sich auf den Fall der Abwesenheit.

§ 6 Geschäftsführende Leitung

- (1) ¹Aus der Mitte der Mitglieder des Vorstandes nach § 5 Absatz 1 werden für die Dauer von zwei Jahren die Direktorin oder der Direktor und ihre oder seine Vertretung vom Vorstand gewählt. ²Diese müssen Mitglied der Hochschullehrergruppe sein. ³Wiederwahl ist möglich. ⁴§ 5 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor bereitet als Vorsitzende oder als Vorsitzender des Vorstandes dessen Beschlüsse vor und führt sie aus.
- (3) ¹Die Direktorin oder der Direktor vertritt das Institut für Germanistik und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. ²Sie oder er wirkt, unbeschadet der Gesamtverantwortung der Studiendekanin oder des Studiendekans, darauf hin, dass die Mitglieder des Instituts für Germanistik ihre Aufgaben zur Realisierung des Lehrangebots erfüllen.

§ 7 Mitgliederversammlungen; Abwahl von Vorstandsmitgliedern

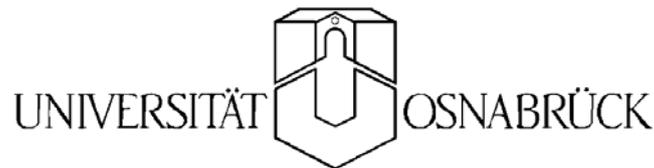
- (1) ¹Die Versammlung der Mitglieder des Instituts für Germanistik kommt auf Einladung und unter dem Vorsitz der Direktorin oder des Direktors mindestens einmal im Jahr zusammen. ²Darüber hinaus hat die Direktorin oder der Direktor auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung die Versammlung einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung des Instituts für Germanistik kann zu Angelegenheiten des Instituts für Germanistik Empfehlungen aussprechen, deren Beratung der Vorstand nur begründet ablehnen kann.
- (3) Die jeweiligen Gruppenmitglieder der Mitgliederversammlung können das ihrer Statusgruppe angehörende Vorstandsmitglied mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abwählen.
- (4) ¹Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlichen Antrags von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder nach Absatz 3. ²Der Antrag ist zwei Wochen vor Anberaumung der nächsten Mitgliederversammlung als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen. ³Über den Antrag ist in nicht-öffentlicher Sitzung der Mitgliederversammlung zu beraten.
- (5) ¹Der Antrag ist an die Direktorin oder den Direktor zu richten; sofern diese oder dieser von dem Abwahlverfahren selber betroffen ist, ist der Antrag an die Stellvertretung zu richten. ²Die oder der Betroffene sowie das Dekanat und das Präsidium sind über den Eingang eines derartigen Antrages unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (6) ¹Über den Antrag ist in einer besonderen Sitzung der Mitglieder des Instituts, die frühestens zwei Wochen nach der Beratung gemäß Absatz 4 stattfinden darf, geheim abzustimmen. ²Im Übrigen gelten § 43 Absatz 4 Sätze 4 und 5 NHG entsprechend; an die Stelle des Präsidiums tritt das Dekanat.

§ 8 Anwendbarkeit sonstiger Regelungen

Die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.



**BESCHLUSS
DES PRÄSIDIUMS DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK
ÜBER DIE
(a) ERRICHTUNG UND (b) AUSSTATTUNG DES
INSTITUTS FÜR ROMANISTIK/LATINISTIK
IM FACHBEREICH SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT**
beschlossen in der 71. Sitzung des Präsidiums am 29. März 2007

(a)

Das Präsidium beschließt vorbehaltlich der Zustimmung des Personalrates^o, gemäß § 1 Absatz 2 der Ordnung zur Errichtung von Instituten, Fachgruppen, Seminaren in Verbindung mit § 2 Absatz 4 der Grundordnung der Universität Osnabrück die Errichtung des Instituts für Romanistik/ Latinistik im Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft.

(b)

Das Präsidium beschließt folgende Ausstattung des Instituts für Romanistik/ Latinistik:

1. Personalausstattung*

Dem Institut für Romanistik/ Latinistik gehören an:

a) wissenschaftlicher Dienst

1	W3	Romanische Literaturwissenschaft **
1	W3	Romanische Sprachwissenschaft
1	W3	Klassische Philologie
1	W2	Sprachwissenschaft/Französisch
1	W2	Romanische Kulturwissenschaft
1	W2	Romanistik/Literaturwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung des Italienischen
1	W2	Klassische Philologie/Mittellatein
1	W1 NwF	Romanistik/Literaturwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung des Französischen und Spanischen
1	NwF	Romanistik/Sprachwissenschaft
1	A13 Lektorat	Französisch
1	A13 Lektorat	Französisch – ku NwF
1,5	BAT IIa	Spanisch/Italienisch – Lektorat
1	BAT Ib WD	Französisch - Lektorat
1	BAT IIa Lehrkraft/NwF	Latein

^o Benehmensherstellung ist gemäß § 75 Absatz 1 Nr. 6 NPerVG erfolgt

* wissenschaftlicher und nicht-wissenschaftlicher Dienst nach BAT: Zuordnung zu Entgeltgruppen entsprechend TV-L

** Die benannte Stelle ist haushaltsrechtlich noch dem interdisziplinären Institut für Europäische Studien zugeordnet. Im Falle der Anpassung in Umsetzung der NHG-Novelle würde diese Stelle haushaltsrechtlich dem Institut für Romanistik/Latinistik zugeordnet. Die derzeit formaliter noch bestehende haushaltsrechtliche Zuordnung schadet der Mitgliedschaft nach § 2 Absatz 1 der Ordnung für das Institut für Romanistik/Latinistik nicht.

b) nicht-wissenschaftlicher Dienst

0,35 BAT VII	Verwaltungsdienst	Nr. 103 461
0,25 BAT Vc	Fremdsprachendienst	Nr. 104 619
0,50 BAT VIb	Verwaltungsdienst	Nr. 302 564

2. Sach- und Personalmittel

Die laufenden Haushaltsmittel werden dem Institut für Romanistik/Latinistik im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisungen über den Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft zugewiesen.

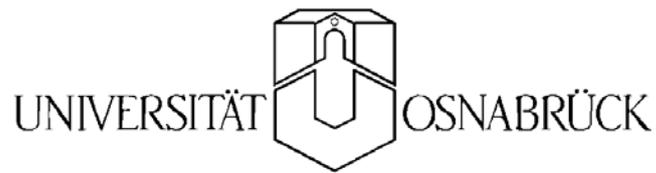
Zugeordnet werden alle Mittel und Mittel für Stellen, die im Rahmen von Drittmiteleinwerbung sowie aus Sondermitteln des Landes bzw. der Hochschule *** **befristet** zur Verfügung stehen.

3. Räumliche Ausstattung

Das Institut für Romanistik/Latinistik ist in Räumlichkeiten der Universität untergebracht.

*** Zwischenfinanzierung aus Vertrag über die mittelfristige Entwicklungsplanung vom 9.2.2006-Präsidiumsbeschluss vom 16.3.2006:

- 0,5 BAT IIa NwF für Romanistik/Literaturwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung des Italienischen – bis Freiwerden W2 Nr. 101 540
- 0,5 BAT IIa NwF für Romanische Kulturwissenschaft bis Freiwerden Lektorat Nr. 105 289 bzw. 106 192 je nach zeitlicher Verfügbarkeit



ORDNUNG FÜR DAS
INSTITUT FÜR ROMANISTIK/LATINISTIK
IM FACHBEREICH
SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

gemäß § 2 Absatz 4 der Grundordnung des Universität Osnabrück

beschlossen in der
87. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 07.02.2007
genehmigt in der 71. Sitzung des Präsidiums am 29.03.2007
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2007 vom 04.07.2007, S. 480

INHALT:

§ 1	Aufgaben und Arbeitsgebiete	468
§ 2	Ausstattung; Mitglieder	468
§ 3	Organe des Instituts	468
§ 4	Aufgaben des Vorstands; Sitzungen	468
§ 5	Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit	469
§ 6	Geschäftsführende Leitung	470
§ 7	Mitgliederversammlungen; Abwahl von Vorstandsmitgliedern	470
§ 8	Anwendbarkeit sonstiger Regelungen	470
§ 9	In-Kraft-Treten	470

§ 1 Aufgaben und Arbeitsgebiete

- (1) Das Institut für Romanistik/ Latinistik (IRL) ist ein Institut des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft der Universität gemäß § 2 Absatz 4 der Grundordnung der Universität Osnabrück.
- (2) ¹Das Institut für Romanistik/ Latinistik (IRL) nimmt unbeschadet der Gesamtverantwortung des Fachbereichs und der Zuständigkeit des Dekanats, der Studiendekanin oder des Studiendekans, des Fachbereichsrates sowie der Studienkommissionen in den Fächern Romanistik und Latein Aufgaben in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit wahr. ²Dabei ist es insbesondere verantwortlich für
 - Koordinierung der Aktivitäten der Fachrichtungen Romanistik und Latein an der Universität Osnabrück einschließlich aller daran beteiligten Professuren und den darunter gefassten Studiengängen,
 - die Organisation von Lehre und Forschung in den Fächern Romanistik und Latein,
 - die Bildung von Forschungsschwerpunkten,
 - die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - die Koordinierung und Förderung der internen und externen Selbstdarstellung und öffentlichen Wahrnehmung der beiden Fächer und ihrer Profile.

³Es hat sich darüber hinaus zur Aufgabe gesetzt, die Weiterentwicklung der Fächer Romanistik und Latein zu fördern, Forschungsprojekte zu initiieren und zu koordinieren sowie wissenschaftliche Studienprogramme in der Aus- und Weiterbildung zu entwickeln.

§ 2 Ausstattung; Mitglieder

- (1) Die Ausstattung des IRL und ihre Fortschreibung mit
 - Personal- und Sachmitteln
 - Einrichtungen und Ausstattungsgegenständensowie
ergibt sich aus den jeweiligen Errichtungs- und Änderungsbeschlüssen des Präsidiums.
- (2) Auf Beschluss des Fachbereichsrats können, unbeschadet der Ausstattung nach Absatz 1, weitere Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück Aufgaben im IRL wahrnehmen.
- (3) ¹Die gemäß Absatz 1 dem IRL zugeordneten Mitglieder, die Studierenden, die in den Studiengängen der Romanistik/ Latinistik studieren (§ 2 Absatz 2 Satz 4 der Grundordnung), sowie die weiteren Mitglieder nach Absatz 2 sind Mitglieder des Instituts. ²Diese bilden gemeinsam die Mitgliederversammlung.

§ 3 Organe des Instituts

Organe des IRL sind

- der Vorstand,
- die oder der Vorsitzende des Vorstands als Direktorin oder Direktor
- und
- die Mitgliederversammlung nach § 2 Absatz 3.

§ 4 Aufgaben des Vorstands; Sitzungen

- (1) Der Vorstand leitet das IRL.

- (2) ¹Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: ²Er
- (a) beschließt nach Maßgabe der vom Dekanat und dem Fachbereichsrat beschlossenen Mittelverteilung den jährlichen Wirtschaftsplan des IRL; er entscheidet in dessen Rahmen über die Verwendung und Verwaltung der dem IRL gemäß § 2 Absatz 1 zugeordneten oder zugewiesenen Ausstattung, insbesondere über die Mittelverteilung und die Mittelverwendung im Rahmen der Reserve des IRL,
 - (b) koordiniert das Lehrangebot gemäß den Prüfungsordnungen und macht der zuständigen Studienkommission einen entsprechenden Vorschlag,
 - (c) gibt gegenüber der zuständigen Studienkommission Empfehlungen ab zur Verwaltung oder Vertretung freier Stellen, zur Inanspruchnahme von Forschungsfreistemern sowie zur Erteilung von Lehraufträgen,
 - (d) empfiehlt dem Dekanat Umwidmungen von Stellen,
 - (e) gibt gegenüber der zuständigen Studienkommission Empfehlungen ab zur Errichtung, wesentliche Änderung und Schließung von Studiengängen,
 - (f) schlägt dem Fachbereichsrat die nicht-studentischen Mitglieder der Studienkommissionen vor,
 - (g) bereitet Forschungsevaluationen vor und nach und erarbeitet einen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der sich aus den Evaluationen ergebenden Empfehlungen,
 - (h) unterstützt die zuständige Studiendekanin oder den zuständigen Studiendekan bei der Vorbereitung von Lehrevaluationen und beteiligt sich an der Erarbeitung eines Maßnahmenkatalogs zur Umsetzung der sich aus den Evaluationen ergebenden Empfehlungen,
 - (i) unterbreitet dem Dekanat Einstellungsvorschläge,
 - (j) berichtet dem Dekanat und der Mitgliederversammlung in der Regel einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- (3) Die Mitglieder des Dekanats können an den Sitzungen des Vorstands beratend teilnehmen.
- (4) ¹Der Vorstand kommt zu Sitzungen auf Einladung und unter dem Vorsitz der Direktorin oder des Direktors mindestens einmal im Semester zusammen. ²Darüber hinaus hat die Direktorin oder der Direktor auf Antrag von mindestens einem Drittel der Lehrenden des IRL eine Vorstandssitzung einzuberufen.

§ 5 Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit

- (1) Der Vorstand des IRL besteht aus vier Mitgliedern der Hochschullehrergruppe, darunter mindestens eines aus der Latinistik und mindestens eines aus der romanischen Sprachwissenschaft, sowie jeweils einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Technischen und Verwaltungsdienst (MTV-Gruppe) und der Gruppe der Studierenden.
- (2) ¹Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Mitgliederversammlung von den jeweiligen Gruppenmitgliedern aus den dem IRL gemäß § 2 Absatz 1 zugeordneten Mitgliedern und den nach § 2 Absatz 3 dem IRL angehörenden Studierenden in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Die Wahl erfolgt als Personenwahl. ³Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; die eines Mitgliedes der Studierendengruppe ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils zum 1. April. ³Die erste Amtszeit beginnt nach der konstituierenden Sitzung des Vorstandes und endet unbeschadet der vorherigen Regelung am 31. März des übernächsten Jahres, die der Studierendengruppe am 31. März des nächsten Jahres.
- (4) ¹Für die Mitglieder nach Absatz 1 soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. ²Die Vertretung beschränkt sich auf den Fall der Abwesenheit.

§ 6 Geschäftsführende Leitung

- (1) ¹Aus der Mitte der Mitglieder des Vorstandes nach § 5 Absatz 1 werden für die Dauer von zwei Jahren die Direktorin oder der Direktor und ihre oder seine Vertretung vom Vorstand gewählt. ²Diese müssen Mitglied der Hochschullehrergruppe sein. ³Wiederwahl ist möglich. ⁴§ 5 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

- (2) Die Direktorin oder der Direktor bereitet als Vorsitzende oder als Vorsitzender des Vorstandes dessen Beschlüsse vor und führt sie aus.
- (3) ¹Die Direktorin oder der Direktor vertritt das IRL und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. ²Sie oder er wirkt, unbeschadet der Gesamtverantwortung der Studiendekanin oder des Studiendekans, darauf hin, dass die Mitglieder des IRL ihre Aufgaben zur Realisierung des Lehrangebots erfüllen.

§ 7 Mitgliederversammlungen; Abwahl von Vorstandsmitgliedern

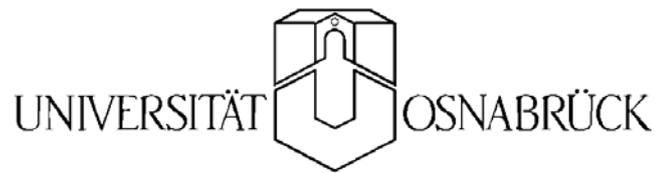
- (1) ¹Die Versammlung der Mitglieder des IRL kommt auf Einladung und unter dem Vorsitz der Direktorin oder des Direktors mindestens einmal im Jahr zusammen. ²Darüber hinaus hat die Direktorin oder der Direktor auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung die Versammlung einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung des IRL kann zu Angelegenheiten des IRL Empfehlungen aussprechen, deren Beratung der Vorstand nur begründet ablehnen kann.
- (3) Die jeweiligen Gruppenmitglieder der Mitgliederversammlung können das ihrer Statusgruppe angehörende Vorstandsmitglied mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abwählen.
- (4) ¹Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlichen Antrags von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder nach Absatz 3. ²Der Antrag ist zwei Wochen vor Anberaumung der nächsten Mitgliederversammlung als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen. ³Über den Antrag ist in nicht-öffentlicher Sitzung der Mitgliederversammlung zu beraten.
- (5) ¹Der Antrag ist an die Direktorin oder den Direktor zu richten; sofern diese oder dieser von dem Abwahlverfahren selber betroffen ist, ist der Antrag an die Stellvertretung zu richten. ²Die oder der Betroffene sowie das Dekanat und das Präsidium sind über den Eingang eines derartigen Antrages unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (6) ¹Über den Antrag ist in einer besonderen Sitzung der Mitglieder des Instituts, die frühestens zwei Wochen nach der Beratung gemäß Absatz 4 stattfinden darf, geheim abzustimmen. ²Im Übrigen gelten § 43 Absatz 4 Sätze 4 und 5 NHG entsprechend; an die Stelle des Präsidiums tritt das Dekanat.

§ 8 Anwendbarkeit sonstiger Regelungen

Die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.



FACHBEREICH SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

ORDNUNG ÜBER BESONDERE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN FÜR DAS STUDIUM DES FACHES „ENGLISCH / ANGLISTIK“ IM RAHMEN

- DES BACHELOR-STUDIENGANGS GRUNDBILDUNG,
- DES BACHELOR-STUDIENGANGS BERUFLICHE BILDUNG UND
- DES 2-FÄCHER-BACHELOR-STUDIENGANGS MIT EINEM FACH
„ENGLISCH / ANGLISTIK“

beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 25.05.2005
befürwortet in der 46. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 01.06.2005

beschlossen in der 98. Sitzung des Senats am 29.06.2005

genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 05.07.2005, Az.: 21.2-745 09-106

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2005 vom 11.07.2005, S. 200

Redaktionelle Änderung (Aktualisierung von Studiengangsbezeichnungen)

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2007 vom 04.07.2007, S. 485

INHALT:

§ 1	Sprachkenntnisse	487
§ 2	Antrag auf Zulassung	487
§ 3	In-Kraft-Treten	487

§ 1 Sprachkenntnisse

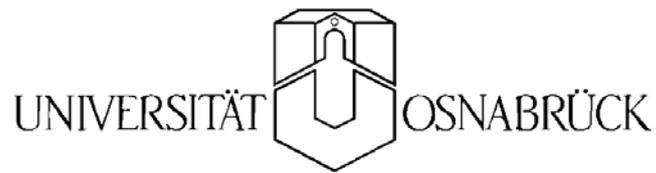
- (1) Die Immatrikulation für die Bachelor-Studiengänge Grundbildung und berufliche Bildung und den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit einem Fach „Englisch/ Anglistik“ an der Universität Osnabrück setzt den Nachweis hinreichender Englischkenntnisse in Wort und Schrift voraus.
- (2) Hinreichende Englischkenntnisse können durch eine Durchschnittsnote von mindestens elf Punkten im Leistungskurs bzw. zwölf Punkten im Grundkurs im Abiturschulfach Englisch in den beiden Schuljahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden.
- (3) Dieser Nachweis gilt auch als erbracht durch die erfolgreiche Teilnahme an einem der folgenden Tests:
 - IELTS-Test mit einem Resultat von mindestens „Band 6“,
 - TOEFL-Test mit einer Gesamtzahl von mindestens 550 Punkten,
 - computergestützten TOEFL-Test mit einer Gesamtzahl von mindestens 213 Punktenoder durch die Vorlage eines
 - Cambridge Certificate of Advanced English (Note „A“ oder „B“) oder
 - Cambridge Certificate of Proficiency in English.
- (4) Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.
- (5) ¹Studierende, deren Muttersprache Englisch ist, sind von der Verpflichtung des Nachweises von Englischkenntnissen befreit. ²In Zweifelsfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.

§ 2 Antrag auf Zulassung

- (1) Ein Antrag auf Zulassung für alle Studiengänge im Fach Englisch bzw. Anglistik muss, mit allen dazugehörigen Unterlagen, innerhalb der geltenden Bewerbungsfristen eines jeden Jahres an das Studierendensekretariat der Universität Osnabrück gestellt werden.
- (2) ¹Können nicht alle nötigen Nachweise fristgerecht vorgelegt werden, kann eine Nachfrist gesetzt werden. ²Es besteht jedoch kein Anspruch auf Teilnahme am Verfahren.

§ 3 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Diese Ordnung findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.



FACHBEREICH SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

ORDNUNG

ÜBER BESONDERE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN

FÜR DAS STUDIUM DES FACHES

„ROMANISTIK / FRANZÖSISCH“

IM RAHMEN

- DES BACHELOR-STUDIENGANGS GRUNDBILDUNG SOWIE
 - DER 2-FÄCHER-BACHELOR-STUDIENGÄNGE
 - „ROMANISTIK / FRANZÖSISCH“ SOWIE
 - „ROMANISTIK / 2 SPRACHEN“ MIT FRANZÖSISCH ALS A-SPRACHE

beschlossen im Umlaufverfahren
vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im März 2005
befürwortet in der 45. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 13.04.2005
beschlossen in der 97. Sitzung des Senats am 11.05.2005
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 13.06.2005, Az.: 21.2 – 745 09 - 104
AMBI. der Universität Osnabrück Nr. 05/2005, S. 197

Redaktionelle Änderung (Aktualisierung von Studiengangbezeichnungen)
AMBI. der Universität Osnabrück Nr. 03/2007 vom 04.07.2007, S. 488

INHALT :

§ 1	Sprachkenntnisse.....	490
§ 2	Antrag auf Zulassung.....	490
§ 3	In-Kraft-Treten.....	490

§ 1 Sprachkenntnisse

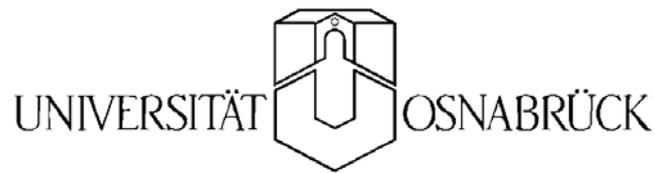
- (1) Die Immatrikulation für das Fach „Französisch“ im Bachelor-Studiengang Grundbildung sowie für die 2-Fächer-Bachelor-Studiengänge an der Universität Osnabrück
 - Romanistik/ Französisch und
 - Romanistik/ 2 Sprachen mit Französisch als A-Sprachesetzt den Nachweis hinreichender Französisch-Kenntnisse in Wort und Schrift voraus.
- (2) Dieser Nachweis gilt als erbracht durch eine mindestens fünfjährige Teilnahme am Französisch-Unterricht mit einer Durchschnittspunktzahl in der Kursphase der gymnasialen Oberstufe von mindestens acht Punkten im Leistungskurs; im Übrigen müssen mindestens elf Punkte nachgewiesen werden.
- (3) Hinreichende Französisch-Kenntnisse können auch durch die Vorlage des DELF-Diploms (2^e degré bzw. B2) nachgewiesen werden.
- (4) Über die Anerkennung anderer Nachweise in Einzelfällen (Intensivkurse, längerer Auslandsaufenthalt von mindestens sechs Monaten o.ä.) entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der an der Universität Osnabrück für die Sprachpraxis Französisch prüfungsberechtigt ist.
- (5) ¹Studierende, deren Muttersprache Französisch ist, sind von der Verpflichtung des Nachweises von Französischkenntnissen befreit. ²In Zweifelsfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der an der Universität Osnabrück für die Sprachpraxis Französisch prüfungsberechtigt ist.

§ 2 Antrag auf Zulassung

- (1) Ein Antrag auf Zulassung bzw. Immatrikulation für die genannten Studiengänge muss mit allen dazugehörigen Unterlagen innerhalb der geltenden Bewerbungsfristen eines jeden Jahres an das Studierendensekretariat der Universität Osnabrück gestellt werden.
- (2) Können nicht alle nötigen Nachweise fristgerecht vorgelegt werden, kann eine Nachfrist gesetzt werden. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Teilnahme am Verfahren.

§ 3 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Sie findet für das Bewerbungssemester erstmalig Anwendung, das der Veröffentlichung folgt.



ORDNUNG

ÜBER DEN NACHWEIS EINER BESONDEREN BEFÄHIGUNG

ZUM STUDIUM KÜNSTLERISCHER STUDIENGÄNGE

IM BACHELOR-STUDIENGANG GRUNDBILDUNG SOWIE

IM 2-FÄCHER-BACHELOR

AN DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

Bekanntmachung der Universität Osnabrück gemäß § 80 Absatz 6 Niedersächsisches Hochschulgesetz
nach Genehmigung des Nds. MWK vom 20.02.2002 – 11 – 73015 –
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2002 vom 22.03.2002, S. 20

Änderung befürwortet
per Ersatzvornahme des Vorsitzenden der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK)
Änderung beschlossen in der 90. Sitzung des Senats am 19.05.2004
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 07.06.2004 – 21.3 – 730 15 – 10 –
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2004 vom 02.08.2004, S. 140

Redaktionelle Änderung (Aktualisierung von Studiengangsbezeichnungen)
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2007 vom 04.07.2007, S. 491

INHALT:

§ 1	Allgemeines	493
§ 2	Antrag auf Zulassung	493
§ 3	Zulassung	493
§ 4	Prüfung	494
§ 5	Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen.....	494
§ 6	Nachweis	494
§ 7	Anerkennung vergleichbarer Leistungen	495
§ 8	Einsicht in die Prüfungsakten	495
§ 9	In-Kraft-Treten	495

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Immatrikulation für Kunst und Musik im Bachelor-Studiengang Grundbildung sowie für die Teilstudiengänge Kunst/ Kunstpädagogik und Musik/ Musikwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor an der Universität Osnabrück setzt den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung voraus.
- (2) Die besondere künstlerische Befähigung ist durch eine Prüfung nachzuweisen.
- (3) ¹Für die Durchführung bilden die zuständigen Fachbereiche für die Fächer Kunst/ Kunstpädagogik und Musik/ Musikwissenschaft jeweils einen Prüfungsausschuss. ²Er setzt sich aus drei hauptamtlichen oder hauptberuflichen Lehrenden der entsprechenden Bachelor-Teilstudiengänge zusammen. ³In Ausnahmefällen können auch Mitglieder anderer Fachbereiche oder anderer wissenschaftlicher oder künstlerisch-wissenschaftlicher Hochschulen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden. ⁴Nebenamtliche Lehrpersonen können ebenfalls in Ausnahmefällen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden, wenn sie mindestens ein Jahr an der Universität Osnabrück tätig waren. ⁵Mindestens ein Mitglied muss zur selbständigen Lehre berechtigt sein. ⁶Die Fachbereiche können mehrere Prüfungsausschüsse für eines der Fächer bilden, sofern die Anzahl der Prüfungen dieses erfordert.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den zuständigen Fachbereichsräten für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Im Übrigen finden die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, des NHG und der Grundordnung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit die Ordnung nichts anderes bestimmt.

§ 2 Antrag auf Zulassung

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung der besonderen künstlerischen Befähigung ist schriftlich an die Universität Osnabrück zu richten. ²Er ist mit der Angabe des künstlerischen Teilstudiengangs zu versehen, für den das Prüfungsverfahren gewünscht wird.
- (2) ¹Eine Einschreibung ist nur für das Wintersemester vorgesehen. ²Die Anträge müssen jeweils bis zum 1. Mai (Bachelor-Teilstudiengang Musik bzw. Bachelor-Teilstudiengang Musik/ Musikwissenschaft) bzw. bis zum 1. Juni (Bachelor-Teilstudiengang Kunst bzw. Bachelor-Teilstudiengang Kunst/ Kunstpädagogik) bei der Hochschule eingegangen sein. ²Später eingegangene Anträge werden nicht mehr berücksichtigt (Ausschlussfrist).
- (3) ¹Dem Antrag auf Zulassung sind ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem der künstlerische Werdegang hervorgeht, ein Lichtbild sowie etwaige Nachweise über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen beizufügen. ²Für die Teilstudiengänge Musik sowie Musik/ Musikwissenschaft ist für das Feststellungsverfahren ferner anzugeben, welches Instrument gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 2b bzw. ob statt Instrumentalspiel Gesang gewählt wird.
- (4) ¹Für die Teilstudiengänge Kunst sowie Kunst/ Kunstpädagogik sind dem Antrag zusätzlich beizufügen:
 1. 20 selbstgefertigte künstlerische Arbeiten (in Ausnahmefällen – z.B. bei schwer transportablen Arbeiten – als fotografische Reproduktionen);
 2. ein vollständiges Verzeichnis mit genauer Bezeichnung und Erläuterung der eingereichten Arbeiten;
 3. eine Erklärung, dass die Arbeiten von der Bewerberin oder dem Bewerber selbst angefertigt wurden.

²Ist es der Bewerberin oder dem Bewerber nicht möglich, 20 künstlerische Arbeiten vorzulegen, kann der zuständige Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag Ausnahmeregelungen treffen.

§ 3 Zulassung

- (1) ¹Über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung der besonderen künstlerischen Befähigung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Er kann einem seiner Mitglieder diese Befugnis übertragen.

- (2) Für die Teilstudiengänge Kunst sowie Kunst/ Kunstpädagogik werden nur die Bewerberinnen und Bewerber zum weiteren Prüfungsverfahren zugelassen, deren künstlerische Befähigung aufgrund der eingereichten Arbeiten positiv bewertet wurde.
- (3) ¹Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zur Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung erhält die Bewerberin oder der Bewerber vom Prüfungsausschuss einen Bescheid, der die Teilnahme für das weitere Prüfungsverfahren enthält. ²Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4 Prüfung

- (1) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende künstlerische Aufgabenstellungen in dem von der Bewerberin oder dem Bewerber gewählten künstlerisch-wissenschaftlichen Fach:
 1. Fach Kunst / Kunstpädagogik:
Erarbeitung und ggf. Erläuterung einer praktisch-bildnerischen Aufgabe, für die verschiedene Themen zur Wahl gestellt werden. Die Bearbeitungszeit beträgt acht Stunden. Während der Prüfung kann der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit gegeben werden, zu ihrer oder seiner Arbeit in einem Fachgespräch Stellung zu nehmen. Eine Bewertung des Fachgesprächs findet nicht statt.
 2. Fach Musik / Musikwissenschaft:
 - a) Klausur: Gehörbildung und elementare Musiktheorie (Zeit: 45 Minuten),
 - b) Instrumentalspiel oder Gesang nach eigener Wahl (Zeit: 15 Minuten),
 - c) Mündliche Prüfung (Zeit: 15 Minuten).
- (2) Die Prüfung findet vor mindestens drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses statt.
- (3) Über den Verlauf der künstlerischen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt.
- (4) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder durch gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 5 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Bewerberinnen und Bewerber. ³Auf Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 6 Nachweis

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob eine besondere künstlerische Befähigung nachgewiesen ist. ²Die Prüfung ist bestanden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses die Prüfungsteile mit „bestanden“ bewertet.
- (2) Über den Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung wird ein Bescheid erstellt, der mit dem Datum der Prüfung und der Angabe des gewählten künstlerischen-wissenschaftlichen Fachs versehen ist.
- (3) ¹Der Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung gilt in der Regel auch für die Immatrikulationstermine des folgenden Jahres. ²Über eine längere Gültigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (4) Die eingereichten und in der künstlerischen Prüfung angefertigten Arbeiten werden – soweit transportabel – spätestens nach Ablauf eines Monats nach Zugang des Bescheids gemäß § 3 Absatz 3 und § 6 Absatz 2 wieder ausgehändigt.

§ 7 Anerkennung vergleichbarer Leistungen

¹An anderen Hochschulen für vergleichbare Studiengänge oder auf andere Art erbrachte Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise anerkannt werden. ²Entsprechendes gilt für Konservatorien und vergleichbare Ausbildungsstätten. ³Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴§ 6 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 8 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung gemäß § 3 Absatz 3 und § 6 Absatz 2 ihre oder seine Prüfungsakte einzusehen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Nds. MWK am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



**BESCHLUSS
DES PRÄSIDIUMS DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK
ÜBER DIE
(a) ERRICHTUNG UND (b) AUSSTATTUNG DES
SPRACHENZENTRUMS**

beschlossen in der 71. Sitzung des Präsidiums am 29. März 2007

(a)

Das Präsidium beschließt mit Zustimmung des Personalrates^o, gemäß § 36 Absatz 2 NHG i.V.m. § 2 Absatz 5 der Grundordnung der Universität Osnabrück die Errichtung eines Sprachenzentrums an der Universität Osnabrück.

(b)

Das Präsidium beschließt folgende Ausstattung des Sprachenzentrums:

1. Personalausstattung

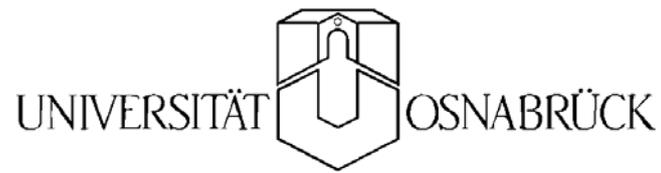
Dem Sprachenzentrum gehören an:

1,0	E 14 TV-L
0,5	E 13 TV-L
0,5	E 13 TV-L
0,75	E 13 TV-L
1,0	E 9 TV-L

2. Sachmittel

Dem Sprachenzentrum wird für den Zeitraum 01.05.2007 bis 31.12.2007 ein Grundbudget in Höhe von 90.095 Euro sowie für den Zeitraum 01.01.2008 bis 31.12.2008 ein Grundbudget in Höhe von 151.170 Euro zugewiesen. Im Rahmen des Vorhabensbudgets werden 5.787 Euro für den Zeitraum 01.05.2007 bis 31.12.2007 sowie 11.672 Euro für den Zeitraum 01.01.2008 bis 31.12.2008 zugewiesen. Die Zuweisungen reduzieren sich um die im Zeitraum 01.10.2007 bis 31.12.2008 aus den Sprachkursen erzielten Einnahmen.

^o Benehmensherstellung ist gemäß § 75 Absatz 1 Nr. 6 NPerVG erfolgt



ORDNUNG
DES
SPRACHENZENTRUMS

gemäß § 2 Absatz 5 Grundordnung

befürwortet in der 13. Sitzung des
Ausschusses für Finanzen und Hochschulentwicklungsplanung (AFH) am 21.03.2007
beschlossen in der 110. Sitzung des Senates am 25.04.2007
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2007 vom 04.07.2007, S. 497

INHALT:

§ 1	Zentrale wissenschaftliche Einrichtung	499
§ 2	Ausstattung.....	499
§ 3	Organe des Zentrums	499
§ 4	Vorstand des Zentrums; Aufgaben; Sitzungen	499
§ 5	Mitglieder des Vorstandes	500
§ 6	Geschäftsführende Leitung	500
§ 7	Mitglieder; Mitgliederversammlung; Abwahl von Vorstandsmitgliedern.....	501
§ 8	Anwendbarkeit anderer Bestimmungen	501
§ 9	In-Kraft-Treten	502

§ 1 Zentrale wissenschaftliche Einrichtung

- (1) Das Sprachenzentrum ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Osnabrück gemäß § 36 Absatz 2 NHG i.V.m. § 2 Absatz 5 der Grundordnung.
- (2) ¹Das Zentrum dient der Planung und Durchführung des Fremdsprachenangebots der Universität Osnabrück für Studierende aller Fachbereiche mit Ausnahme der Ausbildung in den jeweiligen Fremdsprachenphilologien. Studierenden der Fremdsprachenphilologien steht es dennoch frei, zur Erweiterung ihrer Sprachkenntnisse fachsprachliche Kurse am Zentrum zu belegen. ²Das Zentrum dient zudem der Planung und Durchführung wissenschaftlicher, fächerübergreifender und interdisziplinärer Projekte auf dem Gebiet „Fremdsprache und Fremdsprachendidaktik“. ³Das Zentrum übernimmt Koordinations- und Dienstleistungsaufgaben in diesen Bereichen insbesondere durch
 - Beteiligung an und Durchführung von insbesondere fremdsprachendidaktischen Forschungsvorhaben unter Beteiligung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die Mitglieder des Sprachenzentrums sind,
 - Einwerbung von Drittmitteln, insbesondere im Bereich der fremdsprachendidaktischen Forschung,
 - Bereitstellung, Durchführung und Evaluation von bedarfs- und bedürfnisorientierten Sprachlernangeboten insbesondere für Studierende der Universität Osnabrück,
 - Entwicklung von Lehr- und Lernmaterial einschließlich medialgestützter Angebote, wissenschaftlich abgesicherter Erprobung und Evaluation der Materialien,
 - Unterstützung selbstgesteuerten Fremdsprachenlernens und Sprachlernberatung,
 - Organisation und auch Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für Fremdsprachenlehrende.

§ 2 Ausstattung

Die Ausstattung des Zentrums und ihre Fortschreibung mit

- Personal- und Sachmitteln
sowie
- Einrichtungen und Ausstattungsgegenständen

ergibt sich aus den jeweiligen Errichtungs- und Änderungsbeschlüssen des Präsidiums.

§ 3 Organe des Zentrums

Organe des Zentrums sind

- der Vorstand (§ 4),
 - die geschäftsführende Leitung (§ 6)
- und
- die Mitgliederversammlung nach § 7.

§ 4 Vorstand des Zentrums; Aufgaben; Sitzungen

- (1) ¹Dem Vorstand obliegt die Leitung des Zentrums. ²Er ist zuständig in allen Angelegenheiten des Zentrums, soweit diese Ordnung oder höherangiges Recht nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Vorstand
 - a. beschließt die jährliche Arbeitsplanung des Zentrums unter Festsetzung der Schwerpunkte,
 - b. beschließt nach Maßgabe der Mittelzuweisung bzw. nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Drittmittel den jährlichen Wirtschaftsplan sowie den Struktur-, Organisations- und Entwicklungsplan des

Zentrums; er entscheidet im Rahmen dessen, unbeschadet der Zuständigkeit der geschäftsführenden Leitung nach § 6, über die Verwendung der dem Zentrum zugewiesenen Ausstattung insbesondere über die Mittelverteilung und -verwendung;

- c. beschließt über geplante Drittmittel-Projektanträge,
 - d. berät den Geschäftsverteilungsplan,
 - e. schlägt dem Präsidium die Einstellung der geschäftsführenden Leitung des Zentrums und deren Stellvertretung vor,
 - f. beschließt über Vorschläge zur Einstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und leitet die Vorschläge der Leitung der Hochschule zu,
 - g. trägt für die Beachtung der Bestimmungen der Arbeitssicherheit und Umweltschutz Sorge, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist.
- (3) Der Vorstand nimmt den Bericht der geschäftsführenden Leitung über die Verwendung der zugewiesenen Mittel zum Ende des Haushaltsjahres entgegen.
 - (4) Der Vorstand berichtet dem Präsidium mindestens einmal jährlich über die Tätigkeiten des Zentrums.
 - (5) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Semester zusammen.

§ 5 Mitglieder des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) fünf Mitgliedern der Hochschullehrergruppe, von denen zwei Mitglieder sprachwissenschaftliche Vertreterinnen oder Vertreter der Philologien des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Osnabrück sein müssen und je einem Mitglied
 - b) der Mitarbeitergruppe,
 - c) der MTV-Gruppeund
 - d) der Studierendengruppe.
- (2) ¹Die Mitglieder des Vorstandes zu a) bis c) werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. ²Das Mitglied des Vorstandes zu d) wird von den studentischen Mitgliedern des Senats gewählt. ³Die Wahl erfolgt als Personenwahl. ⁴Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Die Amtszeit des Mitglieds zu d) beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder zwei Jahre; sie beginnt jeweils zum 01.04. ²Die erste Amtszeit beginnt nach der konstituierenden Sitzung des Vorstandes und endet unbeschadet der vorherigen Regelung am 31.03. des übernächsten Jahres.
- (4) ¹Beratendes Mitglied des Vorstandes ist die geschäftsführende Leitung. ²Weitere beratende Mitglieder können vom Vorstand benannt werden. ³Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.
- (5) ¹Die Vorstandsmitglieder wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ²Die oder der Vorsitzende muss der Hochschullehrergruppe angehören.

§ 6 Geschäftsführende Leitung

- (1) Die geschäftsführende Leitung (Geschäftsführerin oder Geschäftsführer)
 - führt die laufenden Geschäfte des Zentrums in eigener Zuständigkeit,
 - vertritt das Zentrum innerhalb der Universität, soweit nichts Anderweitiges geregelt ist; § 38 Absatz 1 NHG bleibt unberührt,
 - bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie aus und
 - schlägt dem Vorstand
 - den jährlichen Wirtschaftsplan,

- den Struktur-, Organisations- und Entwicklungsplan des Zentrums,
 - die jährliche Arbeitsplanung sowie
 - den Geschäftsverteilungsplan
- vor,
- unterrichtet den Vorstand des Zentrums über die wesentlichen Angelegenheiten des Zentrums,
 - erstellt den Bericht über die Verwendung der zugewiesenen Mittel zum Ende des Haushaltsjahres und legt ihn dem Vorstand vor.
- (2) Die geschäftsführende Leitung ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der dem Zentrum zugeordneten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.
- (3) ¹Das Präsidium beschließt auf Vorschlag des Vorstandes (§ 4 Absatz 2 Ziffer e) die Einstellung der geschäftsführenden Leitung und deren Stellvertretung. ²Abweichend hiervon beschließt das Präsidium die erstmalige Einstellung der geschäftsführenden Leitung und deren Stellvertretung.

§ 7 Mitglieder; Mitgliederversammlung; Abwahl von Vorstandsmitgliedern

- (1) ¹Die dem Zentrum gemäß § 2 zugeordneten Mitglieder, die Gründungsmitglieder gemäß Satz 2 und die im Zentrum aus Dritt- und Sondermitteln Beschäftigten sowie die weiteren Mitglieder nach Satz 3 bilden die Mitgliederversammlung. ²Gründungsmitglieder sind fünf Mitglieder der Hochschullehrergruppe, die vom Senat bestellt werden. ³Weitere Mitglieder des Zentrums sind Personen, die im Zentrum tätig sind und auf Antrag vom Vorstand zu weiteren Mitgliedern bestellt wurden.
- (2) ¹Die Mitgliedschaft erlischt oder ruht im Zentrum nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 Satz 3 Grundordnung, wenn das der Mitgliedschaft zu Grunde liegende Rechtsverhältnis ruht oder erlischt. ²Die Mitgliedschaft von befristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern im Zentrum endet zudem, wenn die Projekte oder Lehrtätigkeiten, in deren Rahmen sie für das Zentrum tätig waren, abgeschlossen sind. ³Über Sonderregelungen entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Versammlung der Mitglieder kann zu Angelegenheiten des Zentrums Empfehlungen aussprechen, deren Beratung der Vorstand nur begründet ablehnen kann.
- (4) ¹Die Mitgliederversammlung tritt auf Einladung und unter dem Vorsitz der geschäftsführenden Leitung mindestens einmal im Jahr zusammen. ²Darüber hinaus hat die geschäftsführende Leitung auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung die Versammlung einzuberufen.
- (5) Die jeweiligen Gruppenmitglieder der Mitgliederversammlung können das ihrer Statusgruppe angehörende Vorstandsmitglied mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abwählen.
- (6) ¹Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlichen Antrags von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder nach Absatz 4. ²Der Antrag ist zwei Wochen vor Anberaumung der nächsten Mitgliederversammlung als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen. ³Über den Antrag ist in nicht-öffentlicher Sitzung der Mitgliederversammlung zu beraten.
- (7) ¹Der Antrag ist an die geschäftsführende Leitung zu richten. ²Die oder der Betroffene sowie das Präsidium sind über den Eingang eines derartigen Antrages unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (8) ¹Über den Antrag ist in einer besonderen Sitzung, die frühestens zwei Wochen nach der Beratung gemäß Absatz 4 stattfinden darf, geheim abzustimmen. ²Im Übrigen gelten § 43 Absatz 4 Sätze 4 und 5 NHG entsprechend.

§ 8 Anwendbarkeit anderer Bestimmungen

Die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung des Senats am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Aufhebung des
Fachbezogenen Besonderen Teils
zur Allgemeinen Ordnung über das Auswahlverfahren für
Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen im Fach
MATHEMATIK (2-FÄCHER-BACHELOR)

Der fachbezogen besondere Teil zur Allgemeinen Ordnung über das Auswahlverfahren für Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen im Fach Mathematik (2-Fächer-Bachelor) in der Fassung vom 21.06.2006 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/2006, S. 374) ist durch Beschluss des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik in der 192. Sitzung am 14.02.2007, der in der 59. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.03.2007 befürwortet und in der 73. Sitzung des Präsidiums am 02.05.2007 genehmigt worden ist, außer Kraft gesetzt worden (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 03/2007, S. 503).

Aufhebung des
Fachbezogenen Besonderen Teils
zur Allgemeinen Ordnung über das Auswahlverfahren für
Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen im Fach
MATHEMATIK (GRUND-, HAUPT- UND REALSCHULE)

Der fachbezogen besondere Teil zur Allgemeinen Ordnung über das Auswahlverfahren für Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen im Fach Mathematik (Grund-, Haupt- und Realschule) in der Fassung vom 21.06.2006 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/2006, S. 376) ist durch Beschluss des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik in der 192. Sitzung am 14.02.2007, der in der 59. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.03.2007 befürwortet und in der 73. Sitzung des Präsidiums am 02.05.2007 genehmigt worden ist, außer Kraft gesetzt worden (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 03/2007, S. 504).

Zeiträume für die Lehrveranstaltungen (Wintersemester 2005/06 bis Sommersemester 2010)

gemäß Präsidiumsbeschluss in der 29. Sitzung am 01.07.2004,
geändert mit Präsidiumsbeschluss in der 71. Sitzung am 29.03.2007

Wintersemester 2005/2006	15 Wochen		Niedersachsen		Nordrhein-Westfalen	
Semesterbeginn	Sa 01.10.2005	Herbstferien:	17.10.2005-29.10.2005	(0 Wo)*	04.10.2005-15.10.2005	(1 Wo)
Beginn der LV	Mo 10.10.2005					
Weihnachtsferien	Sa-Sa 17.12.2005-07.01.2006	Weihnachtsferien:	23.12.2005-06.01.2006	(2 Wo)	24.12.2005-06.01.2006	(2 Wo)
Ende der LV	Sa 11.02.2006					
Semesterende	Sa 31.03.2006					
Sommersemester 2006	14 Wochen		Niedersachsen		Nordrhein-Westfalen	
Semesterbeginn	Sa 01.04.2006	Osterferien:	03.04.2006-18.04.2006	(0 Wo)	10.04.2006-22.04.2006	(0 Wo)
Beginn der LV	Mo 03.04.2006	Ostern:	16.+17.04.2006			
Ende der LV	Sa 08.07.2006	Pfingsten:	04./05.05.2006			
Semesterende	Sa 30.09.2006	Sommerferien:	20.07.2006-31.08.2006	(6 Wo)	26.06.2006-08.08.2006	(4 Wo)
Wintersemester 2006/2007	15 Wochen		Niedersachsen		Nordrhein-Westfalen	
Semesterbeginn	So 01.10.2006	Herbstferien:	16.10.2006-28.10.2006	(0 Wo)	02.10.2006-14.10.2006	(2 Wo)
Beginn der LV	Mo 16.10.2006					
Weihnachtsferien	Sa-Sa 23.12.2006-06.01.2007	Weihnachtsferien:	23.12.2006-06.01.2007	(2 Wo)	21.12.2006-05.01.2007	(2 Wo)
Ende der LV	Sa 10.02.2007					
Semesterende	Sa 31.03.2007					
Sommersemester 2007	14 Wochen		Niedersachsen		Nordrhein-Westfalen	
Semesterbeginn	So 01.04.2007	Osterferien:	26.03.2007-10.04.2007	(2 Wo)	02.04.2007-14.04.2007	(1 Wo)
Beginn der LV	Di 10.04.2007	Ostern:	08.+09.04.2007			
Ende der LV	Sa 14.07.2007	Pfingsten:	27./28.05.2007			
Semesterende	So 30.09.2007	Sommerferien:	19.07.2007-29.08.2007	(6 Wo)	21.06.2007-03.08.2007	(3 Wo)
Wintersemester 2007/2008	15 Wochen		Niedersachsen		Nordrhein-Westfalen	
Semesterbeginn	Mo 01.10.2007	Herbstferien:	22.10.2007-03.11.2007	(0 Wo)	24.09.2007- 06.10.2007	(2 Wo)
Beginn der LV	Mo 15.10.2007					
Weihnachtsferien	Sa-Sa 22.12.2007-05.01.2008	Weihnachtsferien:	24.12.2007-05.01.2008	(2 Wo)	20.12.2007-04.01.2008	(2 Wo)
Ende der LV	Sa 09.02.2008					
Semesterende	Mo 31.03.2008					
Sommersemester 2008	14 Wochen		Niedersachsen		Nordrhein-Westfalen	
Semesterbeginn	Di 01.04.2008	Osterferien:	10.03.2008-26.03.2008	(2 Wo)	17.03.2008-29.03.2008	(2 Wo)
Beginn der LV	Mo 07.04.2008	Ostern:	23.+24.03.2008			
Ende der LV	Sa 12.07.2008	Pfingsten:	11./12.05.2008			
Semesterende	Di 30.09.2008	Sommerferien:	10.07.2008-20.08.2008	(5 Wo)	26.06.2008-08.08.2008	(4 Wo)
Wintersemester 2008/2009	15 Wochen		Niedersachsen		Nordrhein-Westfalen	
Semesterbeginn	Mi 01.10.2008	Herbstferien:	13.10.2008-25.10.2008	(2 Wo)	29.09.2008-11.10.2008	(2 Wo)
Beginn der LV	Mo 27.10.2008					
Weihnachtsferien	Sa-Sa 20.12.2008-03.01.2009	Weihnachtsferien:	22.12.2008-06.01.2009	(2 Wo)	22.12.2008-06.01.2009	(2 Wo)
Ende der LV	Sa 21.02.2009					
Semesterende	Di 31.03.2009					
Sommersemester 2009	14 Wochen		Niedersachsen		Nordrhein-Westfalen	
Semesterbeginn	Mi 01.04.2009	Osterferien:	30.03.2009-15.04.2009	(2 Wo)	06.04.2009-18.04.2009	(1 Wo)
Beginn der LV	Di 14.04.2009	Ostern:	12.+13.04.2009			
Ende der LV	Sa 18.07.2009	Pfingsten:	31.05./01.06.2009			
Semesterende	Mi 30.09.2009	Sommerferien:	25.06.2009-05.08.2009	(2,5 Wo)	02.07.2009-14.08.2009	(4 Wo)
Wintersemester 2009/2010	15 Wochen		Niedersachsen		Nordrhein-Westfalen	
Semesterbeginn	Do 01.10.2009	Herbstferien:	05.10.2009-17.10.2009	(2 Wo)	12.10.2009-24.10.2009	(1 Wo)
Beginn der LV	Mo 19.10.2009					
Weihnachtsferien	Sa-Sa 19.12.2009-02.01.2010	Weihnachtsferien:	23.12.2009-06.01.2010	(2 Wo)	24.12.2009-06.01.2010	(2 Wo)
Ende der LV	Sa 13.02.2010					
Semesterende	Mi 31.03.2010					
Sommersemester 2010	14 Wochen		Niedersachsen		Nordrhein-Westfalen	
Semesterbeginn	Do 01.04.2010	Osterferien:	19.03.2010-06.04.2010	(2 Wo)	27.03.2010-10.04.2010	(1 Wo)
Beginn der LV	Mo 06.04.2010	Osterfeiertage:	04.+05.04.2010			
Ende der LV	Sa 10.07.2010	Pfingsten:	23./24.05.2010			
Semesterende	Do 30.09.2010	Sommerferien:	24.06.2010-04.08.2010	(3,5 Wo)	15.07.2010-27.08.2010	(6 Wo)

Cooperation Agreement

Cooperation Agreement between the Universities of Osnabrück (Germany) and Malmö (Sweden) in establishing a 2 year international Master in the field of Migration studies.

Introduction:

The University of Osnabrück and the University of Malmö currently offer a specialisation in the field of migration in their master (Swedish: 'magister') program at IMIS (Osnabrück) as well as at IMER (Malmö). For several years, both universities have offered an exchange program for both students and teachers within the framework of Erasmus-Socrates which has up until now mainly addressed undergraduate students (up to the bachelor degree).

Aim:

Both universities (IMIS, Osnabrück, and IMER, Malmö) shall strengthen and intensify their cooperation for postgraduate studies and shall, at the master level, establish a shared two-year master in Migration Studies. An opportunity to study at the particular partner university for one term will be offered to a specific number of students from both universities. Both universities will offer students the possibility to specialise: IMIS will offer a specialisation in the Sociological Theory of Migration and the Sociology of Migration in general; IMER will offer a specialisation in the study of Migration and the Labour Market next to a multidisciplinary approach into the studies of migration and ethnic relations.

Organisational aspects:

In both cases, the first year of the two-year master program in Migration Studies will be spent at the home university or partly at an European partner institute offering a respective exchange program within the Erasmus-Socrates framework. The objectives of the first year of study are to give an introduction into the partner institutes' postgraduate study in the field of Migration. Both universities, casu quo partner institutes will cooperate in order to establish a steady exchange of information with regard to the courses offered and hence to accomplish a comparable level of studies during the first year.

The second year of the common international master includes a one term (4-5 months) student exchange between the partner institutes. Students from each partner institute will attend courses in the field of specialisation as stipulated above. The students will obtain ECTS credits for attending and successfully completing respective courses (30 ECTS credits for participating and passing the relevant courses during the one term period) and the ECTS grades will be set by the host institute's examiners. The exchange term will include a jointly offered course in migration research methodology. The second term of the second year will be fully devoted to the writing of a major master thesis in the field of Migration studies including the participation in a research seminar. Students participating in this 2 year master will have the right to be co-supervised by the academic personell of both partner institutes. In this case the thesis will be graded by both the internal and the external examiner from the home- and the partner institute. The master degree (2 year master in Migration studies) will be granted after the approval of two examiners (one internal and one external) by the University of Osnabrück.

The program will start in the winter term 2007.

This cooperation agreement is accompanied by the following annexes:

- 1) each partner institute's course schedule for the 2 year masters;
- 2) a description of the relevant courses provided: background, aim, structure;

For University of Osnabrück

Osnabrück, 30.3.07

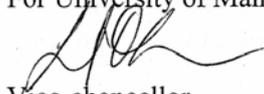


President
Prof. Dr. C. Rollinger
Präsident
Universität Osnabrück

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK
Neuer Graben 29 (Schloß)
49069 Osnabrück
Telefon (0541) 969-0

For University of Malmö

Malmö, 12.04.07



Vice-chancellor

Prof. Dr. Lennart Olsson



MALMÖ UNIVERSITY

20506 MALMÖ
SWEDEN.

**AGREEMENT FOR AN EXCHANGE BETWEEN
UNIVERSITY OF OSNABRUECK, OSNABRUECK, GERMANY AND
THE UNIVERSITY OF MISSISSIPPI, USA**

Purposes

The purpose of this agreement is to facilitate the exchange of undergraduate students and graduate students between the two universities on a continuing basis.

Definitions

Unless the content implies otherwise, the term "exchange" in this agreement refers to the reciprocal exchange of students. Similarly, "exchange students" refers to students participating in the exchange under the auspices of this agreement, "home institution" refers to the university in which the student participant is a degree candidate, and "host institution" refers to the university which has agreed to receive the student as a non-degree seeking exchange visitor.

Terms

This Memorandum of Agreement is intended to facilitate exchanges without prescribing the number of student exchanges, the timing of student exchanges, or the specifics as to if and when exchanges will actually occur. Such specific arrangements shall be made by the designated representatives of the two universities.

The exchange balance shall be maintained in the following way:

One University of Mississippi semester graduate or undergraduate student will be provided a full tuition waiver by the University of Osnabrueck in exchange for one University of Osnabrueck semester student who is provided a full tuition waiver by the University of Mississippi.

Temporary imbalances may be permitted, subject to the agreement in advance of both institutions, and subject to the imbalance being rectified in due course. Annual imbalances in the exchange shall be monitored and addressed in concert by the Study Abroad Office at the University of Mississippi and the International Programs Office and other appropriate offices at the University of Osnabrueck. Should both universities so agree, students may be accepted by the host university on a fee-paying basis during periods when the imbalance reaches a level that would otherwise necessitate "freezing" the exchange.

Selection of Participants

Nominations, including a statement of students' academic records to date and an academic reference, shall be exchanged via the appropriate offices at the University of Osnabrueck and the University of Mississippi. Nominations shall be made bearing in mind the normal requirements of the receiving institution, which shall decide on the acceptability of the students nominated.

The University of Osnabrueck students must provide documentation of having obtained at least 550 or 213 (CBT) on the TOEFL. Institutional TOEFL scores are accepted.

Mutual Responsibilities

The University of Mississippi agrees to accept the prescribed number of exchange students from the University of Osnabrueck, to enrol them as full-time, non-degree seeking, visiting student for one or both of the academic-year semesters. Further, The University of Mississippi agrees to provide appropriate counselling and other international student assistance to the exchange students from the University of Osnabrueck.

The University of Osnabrueck agrees to accept the prescribed number of exchange students from the University of Mississippi, to enrol them as full-time, non-degree seeking, visiting students for one or

both of the academic-year semesters or for the summer study programs. Further, the University of Osnabrueck agrees to provide appropriate counselling and other international student assistance to the exchange students from The University of Mississippi.

The following financial conditions shall apply:

- a) Students will pay tuition fees and all required academic fees to their home institution.
- b) The University of Mississippi and University of Osnabrueck students must be covered by accident and sickness insurance plans. University of Osnabrueck students must purchase the student medical insurance policy issued by the University of Mississippi for international students.

All other expenses shall be the direct responsibility of the student concerned (subject to any agreements on payment arrangements made by either institution with its own students, or in future, between the University of Osnabrueck and the University of Mississippi). These expenses include:

- a) Travel expenses
- b) Medical insurance required by the host institution
- c) Housing expenses
- d) Meals
- e) Medical and dental expenses
- f) Textbooks and personal expenses
- g) Passport and visa fees
- h) Required student services fees at the host institution
- i) Books and academic supplies
- j) Administrative fees, if any

Academic and Credit Certification

At the end of the exchange period, transcripts for the University of Osnabrueck students shall be issued to the students and to the Registry at the University of Osnabrueck by the Study Abroad Office at the University of Mississippi. The University of Osnabrueck Registry shall issue transcripts to each student and to the University of Mississippi Study Abroad Office.

The University of Mississippi students at the University of Osnabrueck will be required to take the normal academic load of 12 credits (or their equivalent) during the semester. University of Mississippi students shall have access to academic advisory services where appropriate from relevant faculty and staff at the University of Osnabrueck. University of Mississippi students must fulfill all the academic requirements to be awarded a grade. They will not be allowed to have auditor status.

While at the University of Mississippi, the University of Osnabrueck students will be expected to complete a minimum of 12 and a maximum of 19 semester hours. The University of Osnabrueck students shall have access to academic advisory services where appropriate from relevant faculty and staff at the University of Mississippi. They will not be allowed to have auditor status.

The University of Osnabrueck students at the University of Mississippi shall take a normal academic load in courses as advised by the guidelines of their home institution. All courses taken by the University of Osnabrueck students shall be taken on a full-credit basis. The University of Osnabrueck exchanges will not be allowed to take courses for pass/fail.

Correspondence about this agreement shall be conducted between the Study Abroad Office and the Office of International Programs (for immigration) at the University of Mississippi and the International Office at the University of Osnabrueck.

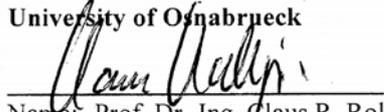
Duration

The agreement shall come into effect fall of 2007. Changes to this agreement shall be made by mutual

consent between both institutions. In cases of disagreement, the University wishing to depart from the agreement shall, wherever possible, give six months' notice of its intention to do so. The agreement shall be reviewed after a period of five years.

In order to promote further scholarly exchange both institutions shall actively consider the exchange of teaching faculty and scholars. Such exchange shall be the subject of ad hoc consultation in the future in accordance with needs and feasibility.

University of Osnabrueck



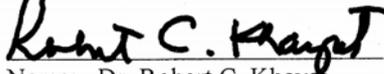
Name: Prof. Dr.-Ing. Claus R. Rollinger

Title: President

Date: 18/04/07



The University of Mississippi



Name: Dr. Robert C. Khayat

Title: Chancellor

Date: